



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder
Abgeordneten des Kreistages

Wolfenbüttel, den 21. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden lade ich Sie zur **9. Sitzung des XIX. gewählten Kreistages** ein.

Sitzungstermin: **Montag, 03.07.2023, 17:00 Uhr**
Ort, Raum: **Lindenhalle Wolfenbüttel, Halberstädter Straße 1a,
38300 Wolfenbüttel, Saal**

T A G E S O R D N U N G:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 59 und 65 NKomVG i.V.m. §§ 2, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung des XIX. gewählten Kreistages am 17.04.2023
5. Anfragen
 - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§ 18 GO)
 - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§ 17 GO)
6. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktionen im Kreistag und Stadtrat - Interkommunale Zusammenarbeit
Vorlage: XIX-0302/2023
7. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen - Beitritt in das Bündnis

"Lebenswerte Kommunen durch angepasste Geschwindigkeiten"

Vorlage: XIX-0315/2023

Berichterstattung: Herr M ä r t e n s

8. Ernennung des stellvertretenden Brandabschnittsleiters West
Vorlage: XIX-0307/2023
Berichterstattung: Herr S c h ä f e r
9. Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs auf dem Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt
Vorlage: XIX-0279/2023
Berichterstattung: Herr L ö h r
10. Nachlasssicherung in der Heimatpflege
Vorlage: XIX-0292/2023
Berichterstattung: Frau R e s c h – H o p p s t o c k
11. 2. Kommunalen Handlungsplan Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel
Vorlage: XIX-0297/2023
Berichterstattung: Frau E i s e n b a r t h
12. Zuschuss für ein Musikprojekt mit Seniorinnen und Senioren am 27.08.2023 in Destedt
Vorlage: XIX-0289/2023
Berichterstattung: Frau E i s e n b a r t h
13. AG Schulentwicklungsplanung; hier: Einberufung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Stadt und des Landkreises Wolfenbüttel
Vorlage: XIX-0285/2023
Berichterstattung: Herr D e i t m a r
14. Jahresabschlussprüfung 2022 Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel
Vorlage: XIX-0300/2023
Berichterstattung: Herr M e y n
15. Änderung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschluss und Reisekosten
Vorlage: XIX-0291/2023
Berichterstattung: Herr B r ü c h e r
16. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage: XIX-0283/2023

Berichterstattung: Frau F l o r e k

17. Jahresabschlussbericht 2022

Vorlage: XIX-0284/2023

Berichterstattung: Frau F l o r e k

18. Sportförderung: Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel für die Ausrichtung der Leichtathletik-Kreismeisterschaften 2023

Vorlage: XIX-0304/2023

Berichterstattung: Frau W a g n e r – J u d i t h

19. Zuschuss für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs

Vorlage: XIX-0305/2023

Berichterstattung: Herr M ä r t e n s

20. Neubau einer Rettungswache in Cremlingen

hier: Vereinbarung mit der Gemeinde Cremlingen zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung des gemeinsamen Neubaus

Vorlage: XIX-0306/2023

Berichterstattung: Herr S c h ä f e r

21. Annahme von Spenden über 2.000 € - Lernmittel

Vorlage: XIX-0310/2023

Berichterstattung: Frau W a g n e r – J u d i t h

22. Annahme von Spenden über 2.000 € - Werkzeug

Vorlage: XIX-0311/2023

Berichterstattung: Herr M ä r t e n s

23. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 5h GO)

24. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 18, 5 i GO)

Freundliche Grüße

Christiana Steinbrügge

Geschäftszeichen 01/Br	Datum 23.05.2023	Vorlage-Nr. XIX-0302/2023
----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	nicht öffentlich	03.07.2023	Annahme Antrag

Betreff

Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktionen im Kreistag und Stadtrat - Interkommunale Zusammenarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, über die Annahme des Antrags, wie er sich aus der Anlage zur Vorlage XIX-0302/2023 ergibt, zu entscheiden.

Bei Annahme wird der Kreistag gebeten zu entscheiden, in welchem Fachausschuss der Antrag beraten werden soll.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

6

7 Die SPD-Kreistagsfraktion hat den anliegenden Antrag fristgerecht gestellt. Nach § 7 Abs. 2
8 der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag über die Annahme des Antrags und welchem
9 Ausschuss dieser zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

10

11

12

13

14

15

16 Christiana Steinbrügge

17

18

19

20 **Anlagen:**

21 - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.04.2023

22

23

24

25



Landkreis Wolfenbüttel - Landrätin Christiana Steinbrügge

Stadt Wolfenbüttel - Bürgermeister Ivica Lukanic

Damen und Herren Abgeordnete des Kreistages und im Rat der Stadt Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 19.04.2023

Gemeinsamer Antrag Interkommunale Zusammenarbeit - Zukunftspakt
Stadt und Landkreis Wolfenbüttel - perspektivisch mit weiteren Gebietskörperschaften

Die Verwaltungen werden beauftragt zu prüfen, in welchen zentralen Bereichen durch eine Kooperation Synergien erreicht werden könnten. Dabei sind die unterschiedlichen Formen möglicher Kooperationen zu berücksichtigen, wie z.B. die Intensivierung der gemeinsamen Abstimmung, die Bündelung von Dienstleistungen in einer Gebietskörperschaft bzw. die Ausgründung einer gemeinsamen Organschaft für die Erbringung von Dienstleistungen. Bei jeder Überlegung sollte zusätzlich mitberücksichtigt werden, dass die Kooperation um weitere Gebietskörperschaften aus dem Landkreis erweitert werden kann.

Bei der Prüfung sollten insbesondere die Bereiche IT, Personalabrechnung, RPA und Vergabestelle geprüft werden. Darüber hinaus sollten auch Möglichkeiten im Bereich Soziales, insbesondere einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung betrachtet werden. Hier wären z.B. bedarfsgerechte Zuschnitte von Schulbezirken zu nennen, um unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen Schulstandorte zu sichern, aber auch wohnortnahe Beschulung sicherzustellen.

Begründung / Erläuterungen

Die Aufrechterhaltung der vielfältigen Dienstleistungen einer öffentlichen Verwaltung wird aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels eine wachsende Herausforderung. Es ist nicht mehr realistisch, dass sich alle Gebietskörperschaften für alle Themen die gleichen Experten vorhalten können. Zur zukünftigen Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kommunen kann die intensivere interkommunale Zusammenarbeit Synergieeffekte erzielen, um die Dienstleistungen gesichert aufrecht erhalten zu können.

Stadt und Landkreis Wolfenbüttel könnten als Impulsgeber gemeinsam zentrale Prozesse und Infrastrukturen bündeln. Beide Gebietskörperschaften hätten damit die Chance, in Form einer zukunftsweisenden Zusammenarbeit die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu gestalten.

IT: Die stabile und sichere Bereitstellung einer kommunalen IT-Infrastruktur ist bereits heute herausfordernd und in kleinen Teams nur schwer sicherzustellen. Hinzu kommt die immer weiter steigende Komplexität der durch die Bürgerinnen und Bürger sowie vom Gesetzgeber geforderten Digitalisierung, eine immer weiter zunehmende Bedrohung für die Infrastrukturen durch Angreifer von außen. Die Digitalisierung kann dabei gleichzeitig der Schlüssel zur Bewältigung der steigenden Arbeitsverdichtung und Optimierung der bestehenden Prozesse sein.

Der Fachkräftemangel in der IT spitzt sich immer weiter zu. Insbesondere für den öffentlichen Dienst gibt es trotz bestehender Heraushebungen im Tarif (TVöD VKA) deutliche Unterschiede im Entgelt zur freien Wirtschaft, was die Gewinnung und Bindung der Fachkräfte nicht einfacher macht.



Aus diesem Grunde sollte die gemeinsame Gründung einer IT-Gesellschaft betrachtet werden. Um auch in Zukunft sichere, stabile und leistungsfähige IT-Infrastrukturen und -Systeme bereitstellen zu können und mit dem immer schneller werdenden Tempo bei Neu- oder Weiterentwicklungen mithalten zu können, sollen die Zusammenführung aller aktuell genutzten Ressourcen in einer von Stadt und Kreis gemeinsam gegründeten Gesellschaft, sowie die Beauftragungs-, Betriebs und Entwicklungsprozesse geprüft und optimiert werden. Durch eine eigene Gesellschaft könnte zusätzlich die Arbeitsgestaltung besser an die Bedürfnisse der IT-Fachkräfte angepasst werden, um die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern. Im Zuge der Prüfung sollten die Konsolidierungs- und Synergiepotentiale einer gemeinsamen IT-Gesellschaft aufgezeigt werden. Herauszuheben sind hierbei insbesondere folgende Punkte:

- Knowhow-Sicherung und -Ausbau durch attraktivere Ausbildung und tieferegehende Spezialisierungsmöglichkeiten in den Bereichen Entwicklung, Projektmanagement und IT-Security und -Betrieb
- Konsolidierung der genutzten IT-Infrastrukturen zur Senkung der Betriebskosten. Insbesondere
 - Client und User-Management, Netzwerk und Firewall, eMail und Active Directory
 - Virtualisierungs- und Datenbanktechnologien, Storage- und Backup-Lösungen
- Reduzierung der Lizenz- und Einkaufskosten durch größere Abnahmemengen
- Gemeinsame Entwicklungen und Ausschreibungen für Stadt, Kreis und Gemeinden. Einsparen von notwendigen gleichgelagerten Aufgaben und Prozessen.
- Verbesserung der gegenseitigen Vertretungsfähigkeit und damit Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen
- Als Vision könnte ein gemeinsames Rechenzentrum stehen, um Fachleute und technische Anforderungen zu bündeln.

Prüfung in den Bereichen Personal, RPA und Vergabestelle:

Das Vorhalten der jeweiligen Organisationseinheit ist für jede Verwaltung notwendig. Eine zentrale gemeinsame Stelle könnte hier ebenfalls das Sicherstellen der relevanten Prozesse erreichen. Zumindest sollte die gleiche Softwarebasis genutzt werden, um z.B. eine Vertretbarkeit sicherstellen zu können. Diese Fachbereiche sollten ebenfalls unter Kooperations-, Synergie- und Kosteneffizienzgründen geprüft werden.

Zusammenarbeit im Bereiches Soziales

Weitere Bausteine einer interkommunalen Zusammenarbeit könnten die Zusammenführung sozialer Leistungsbereiche sein, aber auch Aufbau und Betrieb von Stadtteil-/Quartiers-/Ortszentren (*Aktuell in der Bearbeitung der Stadtverwaltung*), Seniorenarbeit und ähnliches. Überall dort, wo es möglich erscheint, sollte ein Abbau von Doppelstrukturen und die Nutzung von Synergieeffekten in Betracht gezogen werden.

gez.
Harald Koch
Fraktionsvorsitzender
SPD-Kreistagsfraktion

gez.
Ralf Achilles
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wolfenbüttel

Geschäftszeichen 01/Br	Datum 21.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0315/2023
----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	03.07.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen - Beitritt in das Bündnis "Lebenswerte Kommunen durch angepasste Geschwindigkeiten"

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird gebeten, über die Annahme des Antrags, wie er sich aus der Anlage zur Vorlage XIX-0315/2023 ergibt, zu entscheiden.

Bei Annahme kann eine inhaltliche Beratung im Kreisausschuss und Kreistag erfolgen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

Die Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen hat den anliegenden Antrag gestellt und darum gebeten, diesen auf der Kreistagssitzung am 03.07.2023 inhaltlich beschließen zu lassen. Gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bereitet der Kreisausschuss die Beschlüsse des Kreistags vor. Daher wird der Kreisausschuss gebeten, den Antrag anzunehmen und über den Inhalt zu beraten.

15

Christiana Steinbrügge

20

Anlagen:

- Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 17.06.2023

25



Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
im Kreistag Wolfenbüttel
Okerstr. 7
38300 Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel
Landrätin Christiana Steinbrügge
Damen und Herren Abgeordnete des Kreistages
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 17. Juni 2023

Antrag zum Beitritt in das Bündnis „**Lebenswerte Kommunen durch angepasste Geschwindigkeiten**“ und Förderung der Umsetzung der Ziele des Bündnisses - aus der Mitte des Kreistags – Einbringung: Kreistagssitzung am 3. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Landrätin Steinbrügge,
sehr geehrte Abgeordnete im Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel,

die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bringt das Anliegen ein, dass möglichst alle Abgeordneten mit einem Antrag aus der Mitte des Kreistags beschließen, dem Bündnis "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten" beizutreten. Gestartet im Juli 2021 mit sieben Initiativstädten sind nun (Stand 10.06.2023) bereits 791 Kommunen Teil des deutschlandweiten Bündnisses. Über das gesamte Land verteilt und über alle Parteigrenzen hinweg engagieren sich Städte und Gemeinden sowie Landkreise dafür, beim Thema orts-, stadt- und landkreisverträgliche Geschwindigkeiten das Heft selbst in die Hand nehmen zu dürfen.

Damit geht einher, bereits jetzt die Verwaltung zu verpflichten, im Rahmen jeweiliger Zuständigkeiten die Umsetzung der primär in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden liegenden Ziele des Bündnisses zu fördern.

Nähere und stets aktualisierte Informationen sind hier: <https://www.lebenswerte-staedte.de/de/staedte-und-gemeinden-der-initiative.html> zu entnehmen.

Der entsprechende Antrag aus der Mitte des Kreistags ist beigelegt.

Bertold Brücher
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die GRÜNEN

**Frau Landrätin
Christiana Steinbrügge**

2023

Sehr geehrter Frau Landrätin Steinbrügge,

aus der Mitte des Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel bringen die Abgeordneten in die Kreistagsitzung am 2023 folgenden Antrag ein:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis schließt sich dem Bündnis „Lebenswerte Kommunen durch angepasste Geschwindigkeiten“ an.

Begründung

Bereits über 791 Kommunen (Stand 10.06.2023) mit sehr unterschiedlichen politischen Mehrheiten engagieren sich bundesweit im Bündnis „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten“ für mehr Entscheidungsfreiheit der Kommunen bei der Anordnung von Tempolimits. Auch der Deutsche Städtetag unterstützt diese Initiative.

Bereits am 17.01.2020 hat der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der damaligen Koalitionsfraktionen von CDU und SPD in seiner Entschliebung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“ einen eindeutigen Auftrag an die Bundesregierung formuliert: den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen. Das für die Änderung der Straßenverkehrsordnung zuständige Bundesverkehrsministerium hat diesen eindeutigen Auftrag des Deutschen Bundestages bis heute nicht umgesetzt.

1957 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die Innerortshöchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingeführt. Laut Umweltbundesamt zeigen die Erfahrungen mit diesem Tempolimit, dass Tempo 50 für einen bedeutenden Teil des Straßennetzes nicht mehr ortsverträglich ist. Die Einführung von 30 km/h als neue Regelgeschwindigkeit ist daher geboten.

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Ganzauer
Kreistagsvorsitzender

Geschäftszeichen I/32/323 GI	Datum 02.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0307/2023
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

Ernennung des stellvertretenden Brandabschnittsleiters West

Beschlussvorschlag:

Der Erste Hauptbrandmeister Daniel Zalesinski wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Amtszeit von 6 Jahren mit Wirkung der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum stellvertretenden Brandabschnittsleiter für den Brandschutzabschnitt West ernannt.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5

Der Landkreis Wolfenbüttel ist in zwei Brandschutzabschnitte (Ost und West) gegliedert, die jeweils von einer Brandabschnittsleiterin oder einem Brandabschnittsleiter geleitet werden. Sie haben jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

10

Über die Ernennung von Brandabschnittsleiterinnen und Brandabschnittsleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beschließt der Kreistag nach Anhörung des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Gemeinde- und Ortsbrandmeister des jeweiligen Brandschutzabschnitts.

15

Die Gemeinde- und Ortsbrandmeister des Brandschutzabschnitts West haben am 20. April 2022 in Wolfenbüttel den Ersten Hauptbrandmeister Daniel Zalesinski für die Amtszeit von 6 Jahren zum stellvertretenden Brandabschnittsleiter West vorgeschlagen.

20

Da Herr Zalesinski noch den erforderlichen Lehrgang „Verbandsführer“ absolvieren musste, konnte in der Sitzung des Kreistages am 4. Juli 2022 zunächst nur über eine kommissarische Amtsführung für die Dauer von höchstens zwei Jahren entschieden werden.

25

Herr Zalesinski hat den erforderlichen Lehrgang zwischenzeitlich mit Erfolg absolviert und erfüllt damit die Voraussetzungen für die endgültige Ernennung. Die Zustimmung des Regierungsbrandmeisters zu seiner Ernennung liegt vor.

30

Da die Amtsperiode von 6 Jahren erst mit der endgültigen Ernennung beginnt, soll diese so bald wie möglich nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. Da der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Gesundheit vor der Kreistagssitzung nicht tagt, wird auf seine dortige Befassung verzichtet und der Kreisausschuss direkt mit der Angelegenheit betraut.

Ich bitte daher, wie beantragt zu beschließen.

35

In Vertretung

Heiko Beddig

Geschäftszeichen II-641/EI	Datum 20.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0279/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft	öffentlich	08.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs auf dem Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die als Anlage 4 beigefügte Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebachs auf dem Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

3 **Begründung:**

4
5 Nach § 127 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Niedersächsisches
6 Wassergesetz – NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der z.Zt. geltenden Fassung, in
7 Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts
8 (ZustVO-Wasser) in der derzeit gültigen Fassung ist die untere Wasserbehörde für die
9 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig.

10
11 Ermittelt und betrachtet worden sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch
12 einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung
13 beanspruchten Gebiete.

14
15 Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
16 hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets
17 sogenannte Arbeitskarten erstellt. Diese bilden die Grundlage für die vorläufige Sicherung
18 durch den NLWKN, die durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen
19 Ministerialblatt am 13.01.2021 (Nds. MBl. S. 66) erfolgt ist.

20
21 Dieses Überschwemmungsgebiet ist nun gemäß § 115 Abs. 2 NWG durch Verordnung
22 festzusetzen.

23
24 Die besonderen Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten sind in §§ 78 und 78a
25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) näher bestimmt. Im Überschwemmungsgebiet ist untersagt:

- 26
27 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen
28 Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
29
30 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des
31 Baugesetzbuches,
32
33 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss
34 behindern können,
35
36 4. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
37
38 5. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den
39 Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
40
41 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
42
43 7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des
44 vorsorglichen Hochwasserschutzes entgegenstehen,
45
46 8. die Umwandlung von Grasland in Ackerland,
47
48 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

49
50 Die untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die
51 Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen.

52
53 Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten
54 darf nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5, sonstige Maßnahmen nach § 78a Abs. 2
55 WHG genehmigt werden.

59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108

Ablauf des Festsetzungsverfahrens:

Vorläufige Sicherung für den Hengstebach vom 13.01.2021

- 10.10. bis 09.11.2022** Auslegung des Verordnungsentwurfes bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt und beim Landkreis Wolfenbüttel sowie auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel
- parallel:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 22.11.2022** Ende der Einwendungsfrist
- 01.02.2023** Erörterungstermin

Die ausgelegten Unterlagen sind in der Anlage 1, die im Verfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie deren Würdigung in der Anlage 2 und 3 und die zu beschließenden Unterlagen in der Anlage 4 zusammengestellt.

Im Auftrag



Sven Volkers

Anlagen:

1. Unterlagen, die dem Beteiligungsverfahren zugrunde lagen

- a) Verordnungsentwurf Stand 10/2022
- b) Anlage 1 Blatt 1/1: Übersichtskarte 04/2022
- c) Anlage 2 Blatt 1/1: Lageplan 04/2022

2. Zusammenstellung aller vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen

3. Rechtliche Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen nach Themenbereichen

4. Unterlagen zur Beschlussfassung:

- a) Verordnungsentwurf, Stand 10/2022
- b) Anlage 1 Blatt 1/1: Übersichtskarte 04/2022
- c) Anlage 2 Blatt 1/1: Lageplan 04/2022

-Entwurf-

Stand 10/2022

Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil 1 Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und des § 115 des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), sowie § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Für den Hengstebach im Landkreis Wolfenbüttel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der K48 zwischen Groß und Klein Elbe bis zur B6.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 1 Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.

(4) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel sowie bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie auf der Internetseite www.lk-wf.de kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen insbesondere folgende Vorhaben in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung:

1. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z.B. Einfriedungen und das ober- und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen und Flüssiggas)
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen;
4. das Lagern von Stoffen, die geeignet sind, den schadlosen Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen (z.B. Mutterboden, Sand, Kies) mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(3) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
2. Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat.

(4) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen allgemein zugelassen, wenn

- a) die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt und
- b) die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist und
- c) die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und
- d) die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.

Die Maßnahmen nach Absatz 4 sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen auf der jeweiligen Fläche aus der laufenden Ernte in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald der Hengstebach bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen. Die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern.

- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken,
- d) die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten,

- e) die Errichtung und Erweiterung von Bauten oberhalb des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserspiegels sowie Baumaßnahmen, die das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht aufhöhen und keinen Retentionsraumverlust darstellen (z.B. die unterirdische Verlegung von Erdkabeln und Leitungen), sofern sie keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers haben können.

- f) die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, sofern durch Aufhöhungen kein natürlicher Retentionsraum vernichtet wird. Zur Beurteilung sind die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen daher vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

§ 4 Bestandsschutz

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

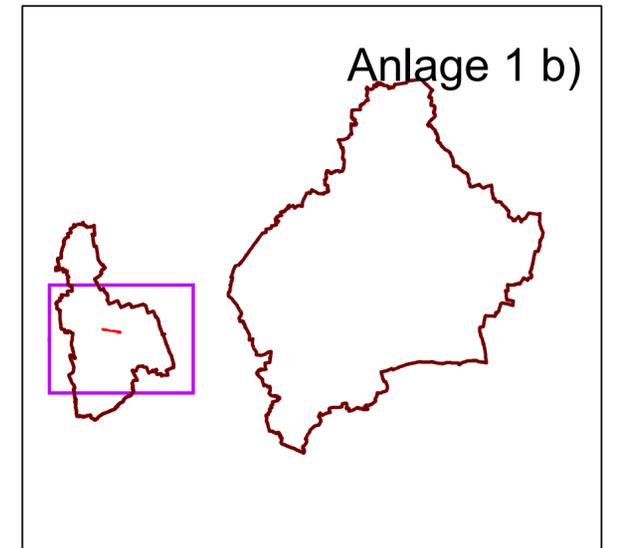
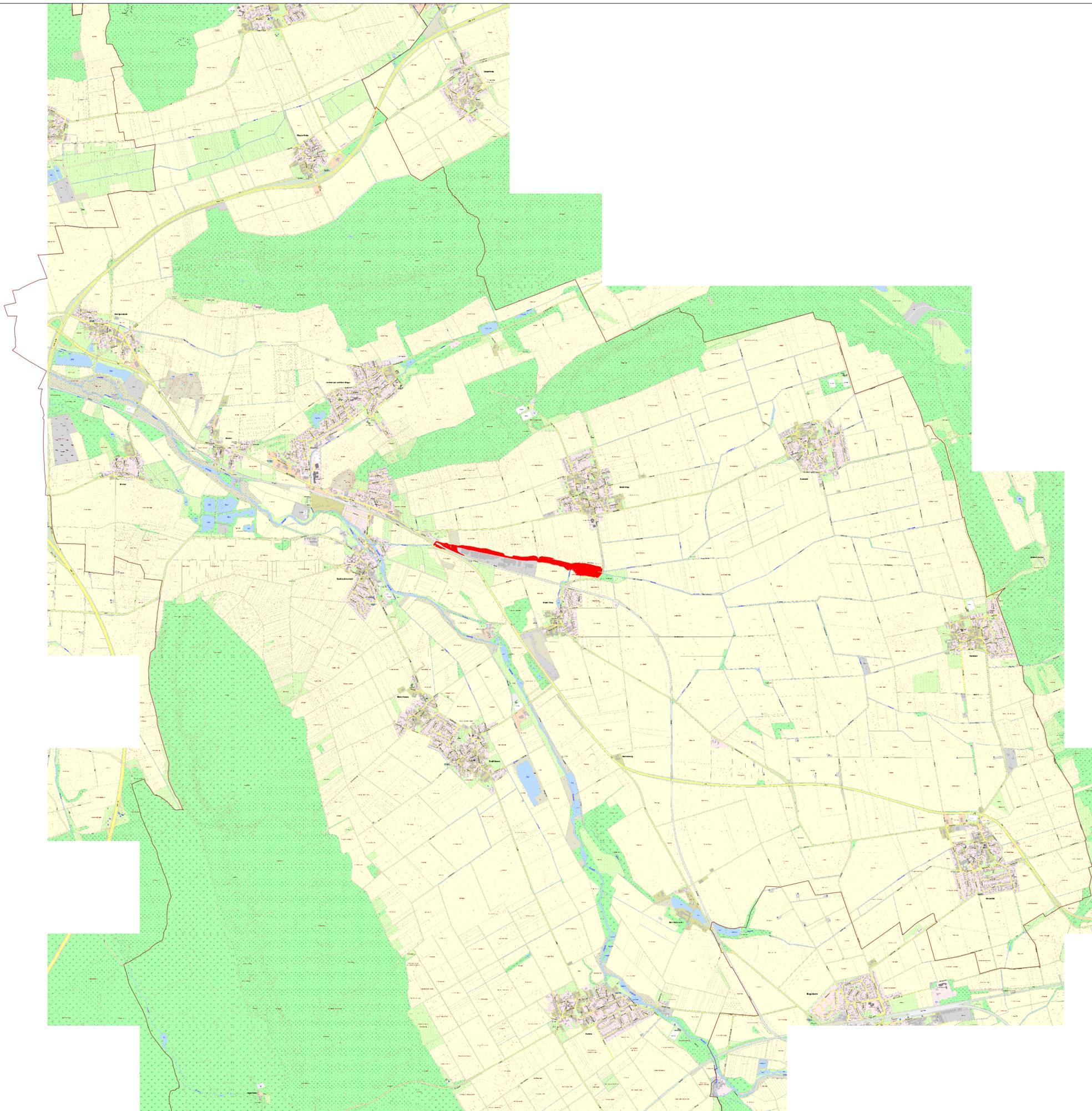
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Hengstebach im Landkreis Wolfenbüttel durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 13.01.2021 (Nds. MBl. Nr. 1/2021) gegenstandslos.

Wolfenbüttel, XX.XX.XXXX
Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin (Siegel)



Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel

Übersichtsplan

Anlage 1

Blatt 1 von 1

zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Hengstebach

Stand: 04/2022

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

— Kreisgrenze

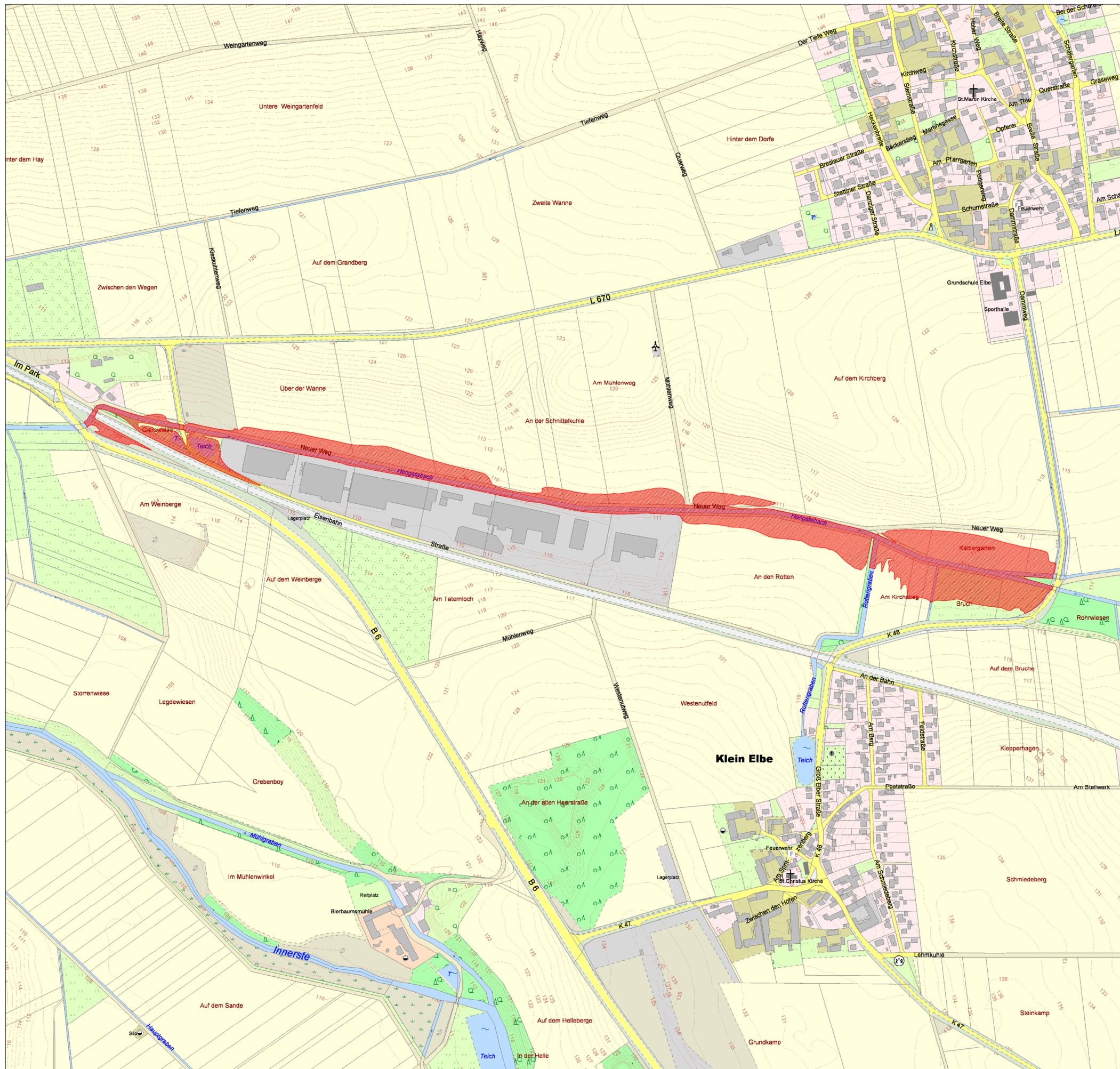
 Überschwemmungsgebiet Hengstebach

Maßstab: 1:30.000

0 750 1.500 3.000
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005





Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel

Lageplan

Anlage 2
Blatt 1 von 1
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Hengstebach
Stand: 04/2022

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

 Überschwemmungsgebiet Hengstebach

Maßstab: 1:5.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
1	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken, wenn keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Überschwemmungsgebiete bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung oder Baumaßnahmen sind weder beabsichtigt noch möglich. Thema: 1
2	Karl Liekefett Hauptstr. 15 38274 Elbe	Gegen die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Flurstücken Gemarkung Klein Elbe, Flur 1, Flurstücke 136/ und 137,2 erhebe ich hiermit Einwendung. Die Überspülung und Überflutung der benannten Flächen bringt eine Vernässung und damit eine Wertminderung des Ackers mit sich. Sie hat aus meiner Sicht folgende abänderbare Ursachen, die nach Veränderung der Situation eine wesentliche Verbesserung und damit ein Unnötig werden der Ausweisung mit sich bringen würde.	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen. Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt. Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Als Hauptgründe für mögliche Überschwemmungen sind die Anstauungen im Bereich der Wasserkraftwerke (Baddeckenstedt, Rhene, Binder) zu sehen. Die letzten Hochwasserereignisse haben ganz deutlich gezeigt, dass der Abfluss der Innerste und damit der zufließenden Gewässer, wie dem Hengstebach, nach Absenkung der Stauhöhe vor den Wehren deutlich verbessert wurde.</p> <p>Überflutete Flächen konnten nach Absenkung schnell abtrocknen.</p> <p>Die Festlegung der Staumarken wurde vor vielen Jahrzehnten unter ganz anderen Bedingungen (geringere Ausmaße der Versiegelungsflächen, weniger extreme Wetterereignisse und Starkregen) entschieden, die bei heutigen Bedingungen nicht mehr angemessen erscheint.</p> <p>Eine vorausschauende Öffnung der Wehre würde schon viel dazu beitragen, das nächste Hochwasser in umfangreichem Maße zu verringern.</p>	<p>der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.</p> <p>Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung.</p> <p>Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die berechneten ÜSG Grenzen.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Es ist für mich nicht einsehbar, dass der Profit der Stauwerksbetreiber dafür sorgt, dass viele Ackerflächen von einer Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes betroffen sind.</p> <p>Solange mit den Anstauungen an den Wasserkraftwerken der natürliche Abfluss der Innerste behindert und einer Überflutung der Ackerflächen Vorschub geleistet wird, ohne sie den oben genannten Situationen unserer Zeit anzupassen, stimme ich einer Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht zu.</p>	Thema: 1, 2, 5
3	FI Klein Elbe Am Spritzenberg 4 38274 Elbe	<p>Zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auf o.g. Flurstücken erheben wir hiermit Einwendung.</p> <p>Durch die Überflutung der benannten Grabenparzellen werden die anliegenden Grünland- und Ackerflächen unserer Mitglieder vernässt und überflutet.</p>	<p>Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>U.E. sind für mögliche Überschwemmungen wesentlich die Anstauungen im Bereich der Wasserkraftwerke (Baddeckenstedt, Rhene, Binder) verantwortlich. Das Hochwasser 2017 hat ganz deutlich gezeigt, dass der Abfluss der Innerste - und damit der zufließenden Gewässer- nach Absenkung der Anstauhöhe am 17. August deutlich verbessert wurde. Überflutete Flächen sind nach Absenkung der Stauwehre schnell abgetrocknet.</p> <p>Eine Senkung der Staumarken, deren Höhen vor ca. 100 Jahren unter gänzlich anderen Bedingungen (geringere Versiegelungsflächen und Bebauung, weniger Wetterextreme und Starkregen) gesetzt wurden und eine vorausschauende Öffnung der Wehre würden schon viel</p>	<p>Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.</p> <p>Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung.</p> <p>Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die berechneten ÜSG Grenzen.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>helfen, das nächste Hochwasser zu verringern. Solange mit den Anstauungen an den Wasserkraftwerken der natürliche Abfluss der Innerste bis zu deren Überflutung behindert wird und nicht auf die aktuellen Gegebenheiten (Berücksichtigung größerer versiegelter und bebauter Flächen, mehr Wetterextreme mit Starkniederschlägen) angepasst wird, stimmen wir einer Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht zu. Durch Verringerung der Anstauhöhen und ggf. Legen der Wehre vor Hochwasserereignissen lassen sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre Überschwemmungen der Oberlieger vermeiden, zumindest deutlich vermindern. Die Überschwemmungsgefahr der Ackerflächen muss durch die Anpassung der Staumarken und -zeiten zunächst vermindert werden.</p>	Thema: 1, 5
4	Christiane Fricke Am Spritzenberg 4 38274 Elbe	<p>Zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auf o.g. Flurstück erhebe ich hiermit Einwendung.</p> <p>Das Flurstück ist ein sehr ertragreicher Ackerbaustandort in ortsnaher Lage. Durch wiederholte Überschwemmungen wird die Ertragsfähigkeit des Flurstücks gemindert. Zudem wird das Flurstück durch die Ausweisung als Über-</p>	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>schwemmungsgebiet erheblich im Wert gemindert.</p> <p>M.E. sind für mögliche Überschwemmungen wesentlich die Anstauungen im Bereich der Wasserkraftwerke (Mühle Baddeckenstedt, Rhene und Binder) verantwortlich. Bei dem Hochwasser 2017 wurde ganz deutlich, dass die Anstauungen im Bereich der Mühlen aufgrund hoher Staumarken wesentlich zu den Überschwemmungen der Ackerflächen und des Ortes Baddeckenstedt beigetragen</p>	<p>Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.</p> <p>Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>haben. Nach Absenkung der Anstauhöhe am 17.08.2017 wurde der Abfluss der Innerste und der Abfluss der zufließenden Gewässer deutlich verbessert und die überfluteten Flächen sind schnell abgetrocknet. Eine Senkung der Staumarken, deren Höhen vor ca. 100 Jahren unter gänzlich anderen Bedingungen (geringere Versiegelungsflächen und Bebauung, weniger Wetterextreme und Starkregen) gesetzt wurden und eine vorausschauende Öffnung der Wehre würden schon viel helfen, das nächste Hochwasser zu verringern.</p> <p>Diese Ursache des Hochwassers wurde seit 2017 schon häufig von meinem Mann Lothar Fricke in der Projektgruppe „Mühlen an der Innerste“ angemerkt. Auch haben wir seit 2017 mehrfach Anträge bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel gestellt, die Staumarken zu senken und die Wehre bei drohendem Hochwasser rechtzeitig zu öffnen.</p> <p>Leider hat sich bisher diesbezüglich noch nichts geändert.</p> <p>Solange mit den Anstauungen an den Wasserkraftwerken der natürliche Abfluss der Innerste und deren Überflutung in Kauf genommen wird und nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird, stimme ich einer Auswei-</p>	<p>D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung. Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die berechneten ÜSG Grenzen.</p> <p>Das Mühlenprojekt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>sung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Flurstück nicht zu. Durch Verringerung der Anstauhöhen und ggf. Öffnen der Wehre vor Hochwasserereignissen lassen sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre Überschwemmungen der Oberlieger vermindern oder sogar vermeiden.</p>	<p>Thema: 1, 2, 4, 7</p>
5	<p>NLWKN Betriebsstelle Süd Rudolf-Steiner-Straße 5 38120 Braunschweig</p>	<p>Mit o. a. Schreiben haben Sie mir den Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) des Hengstebaches nebst Anlagen vorgelegt.</p> <p>Die ÜSG-Neuberechnung wurde in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel im Auftrage des NLWKN durchgeführt.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des ÜSG-Festsetzungsverfahrens und keine Einwände entsprechend der vorliegenden Unterlagen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes. Das vorläufige gesicherte Überschwemmungsgebiet geben Sie ohne jede Änderung ins Verfahren.</p>	<p>Keine Bedenken</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
6	Wasserverband Peine Postfach 1820 31208 Peine	<p>Zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes bestehen aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine Bedenken.</p> <p>Entlang unseres Flurstücks Gem. Klein Elbe, Flur 1, Flurstück 131/1 verläuft unsere Abwasser- Transportleitung von Klein Elbe nach Baddeckenstedt. Zudem befindet sich auf dem Flurstück ein Abwasserschacht. Das gesamte Flurstück ist als Wall ausgeführt (der Schacht befindet sich an der höchsten Stelle des Walls). Das Flurstück liegt nicht innerhalb des geplanten Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Im Bereich des geplanten Überschwemmungsgebietes liegen sowohl trink- als auch abwassertechnische Anlagen des Wasserverbandes Peine. Wir weisen darauf hin, dass Unterhaltungsmaßnahmen sowie evtl. notwendige Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen an unseren Anlagen auch weiterhin möglich bleiben müssen.</p> <p>Sollten Sie detaillierte Planunterlagen benötigen steht Ihnen unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de) jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten bleiben auch nach der Festsetzung des ÜSG weiterhin möglich.</p> <p>Thema: 3</p>
7	Gesundheitsamt im Hause -Herr Reupke-	Gibt folgenden Hinweis: In dem Bereich liegen 3 Wasserversorgungsanlagen von Selbstversorgern.	Grundsätzlich ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren selbst verpflichtet, geeig-

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
			<p>nete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken und Wasserversorgungsanlagen den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>Thema: 4</p>
8	<p>Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig</p>	<p>Nach Rücksprache mit der hiesigen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken gegen die Planungen mit:</p> <p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>In der Samtgemeinde Baddeckenstedt stellen die unterschiedlichen Gewässerthematiken eine besondere Sensibilität dar.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Wasserkraftwerke, die mit den Staumarken in Verbindung stehen, sind in die Gesamtthematik Überflutung / Gewässerunterhaltung / Vernässung landwirtschaftlicher Flächen miteinzubinden.</p> <p>Durch Überflutungen werden landwirtschaftliche Infrastrukturen wie Vorfluter und Drainagen sowie Grünland- und Ackerflächen in ihrer Struktur erheblich beeinträchtigt und werden eine Wertminderung erhalten</p>	<p>Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p><u>Zum Verfahren direkt</u> Durch das dargestellte Überschwemmungsgebiet Hengstebach werden Grabenparzellen und angrenzende Grünland- und Ackerflächen vernässt und überflutet. Für mögliche Überschwemmungen kann im Wesentlichen die Anstauungen im Bereich der Wasserkraftwerke (Baddeckenstedt, Rhene, Binder) verantwortlich sein.</p> <p>Das Hochwasser 2017 hat ganz deutlich gezeigt, dass der Abfluss der Innerste und damit der zufließenden Gewässer, nach Absenkung der Anstauhöhe deutlich verbessert wurde. Überflutete Flächen können nach Absenkung der Stauwehre abtrocknen. Eine jahreszeitliche Anpassung der Staumarken, deren Höhen vor ca. 100 Jahren unter gänzlich anderen Bedingungen (geringere Versiegelungsflächen und weniger Wetterextreme) gesetzt wurden und eine vorausschauende Öffnung der Wehre würden schon viel helfen, das nächste Hochwasser zu verringern.</p> <p>Durch eine Flexibilisierung der Anstauhöhen vor Hochwasserereignissen lassen sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre Überschwemmungen der</p>	<p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt. Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung. Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die berechneten ÜSG Grenzen.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Oberlieger vermeiden, zumindest deutlich vermindern.</p> <p>Im Auftrag unserer betroffenen Landvolkmitglieder haben wir in unser Stellungnahme sehr intensiv die gesamten Zusammenhänge der Gewässerführung in der SG Baddeckenstedt durchleuchtet.</p> <p>Somit ist es wünschenswert bzw. erforderlich, die Gesamtbetroffenheit in dem oben aufgeführten Überschwemmungsgebiet Hengstebach mit einzubinden.</p>	Thema: 1, 2, 5
9	Landkreis Wolfenbüttel Bauen und Planen Im Hause	Zur Festsetzung des ÜSG des Hengstebachs habe ich keine Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken
10	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Keine Bedenken
11	Nieders. Landesforsten Forstamt Wolfenbüttel Forstweg 1 A 38302 Wolfenbüttel	Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft bestehen keine Einwände bezüglich des vorgesehenen ÜSG Hengstebach.	Keine Bedenken
12	Untere Naturschutzbehörde Im Hause	Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebach und gegen die Verordnung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.	Keine Bedenken

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
13	Niedersächsisches Landesamt Für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit- LAVES -Fischereikundlicher Dienst Postfach 9262 26140 Oldenburg	Aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei ergeben sich keine Hinweise oder Bedenken zu der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Hengstebach im Landkreis Wolfenbüttel.	Keine Bedenken
14	TLW Landkreis Wolfenbüttel Im Hause	<p>Das Überschwemmungsgebiet reicht an der K48 an der Brücke über den Hengstebach direkt bis an die Brücke heran, an der darüber liegenden Brücke über die Flachsrotte reicht das Überschwemmungsgebiet nur bis an die Grundstücksgrenze der Brücke.</p> <p>Ich bitte um Erläuterung, bzw. andernfalls um Änderung und Rücknahme des Überschwemmungsgebietsgrenze bis an die Grundstücksgrenze der Brücke über den Hengstebach.</p>	<p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden sowohl die Geländehöhen als auch die Abflussverhältnisse einbezogen. Das ÜSG befindet sich Unterstrom der Brücken. Aus den Geländehöhen wird deutlich, dass die Gewässersohle vor der nördlicheren Brücke höher liegt als die Sohle vor der südlichen Brücke. Somit ergibt sich auch ein anderer Rückstaubereich des Wassers und das ÜSG reicht somit nicht bis an die Brücke heran. Nach § 76 Abs. 2 Nr.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als ÜSG auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
			insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen. Thema: 1
15	Stadt Goslar Fachdienst Umwelt- und Gewässerschutz Rammelsberger Str. 2 38340 Goslar	Seitens der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar keine Bedenken oder Anmerkungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches.	Keine Bedenken
16	Stadt Salzgitter FG Umwelt Untere Wasserbehörde Joachim-Campe-Straße 6-8 38226 Salzgitter	Die Stadt Salzgitter hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches vorzubringen.	Keine Bedenken
17	Landwirtschaftskammer Nds. Bezirksstelle Braunschweig Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung: Die Regelungen dieser Verordnung entsprechen denen der Verordnungen über die Festsetzungen verschiedener Überschwemmungsgebiete im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel. Wie bereits auch bei diesen Verfahren angesprochen, bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgend genannten Hinweise:	

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Überschwemmungsgebiet aus landwirtschaftlicher Sicht auf die unbedingt und zweifelsfrei erforderlichen Bereiche beschränkt werden sollte um landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen nicht mit unnötigen Auflagen des Hochwasserschutzes zu belasten. Wir gehen davon aus das entsprechende Anpassungen der Gebietsgrenzen, welche eine Rücknahme der Abgrenzung rechtfertigen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sind.</p> <p>Der § 2 enthält Ausführungen über Verbote und Genehmigungspflichten, welche sich vorwiegend nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes richten.</p> <p>Im § 3 sind die Ausnahmen geregelt - genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind demnach das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald der Hengstebach bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten. Weiterhin ist das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen genehmigungsfrei. Diesbezüglich</p>	<p>Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Es werden lediglich die Flächen als solche ausgewiesen, welche sich aus den topographischen Grundlagen ergeben. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen. Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt. Eine Überarbeitung des Überschwemmungsgebietes ist ca. alle 6 Jahre vorgesehen.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>ist es so, dass die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sind und die Rübenmieten im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern sind.</p> <p>Auch in Anbetracht der Situation, dass bei einem möglichen Hochwasser Teilbereiche des Überschwemmungsgebietes gegebenenfalls nur wenige Zentimeter mit Wasser geflutet werden, möchten wir darum bitten, großzügig bei der Abstimmung der Lagerplätze für Zuckerrüben bzw. der Ballenlagerung umzugehen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Überschwemmungsverhältnisse im Bereich der Innerste und ihrer Zuflüsse Gegenstand eines Projektansatzes für ein gesteuertes Wassermanagement sind. Wir sprechen uns für einen zeitnahen Beginn dieses Projekts aus und gehen davon aus, dass hieraus resultierende Maßnahmen ggf. auch zu einer Überprüfung der Überschwemmungsflächen führen werden.</p>	<p>Die Abstimmung der Lagerplätze wird unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Interessen vorgenommen.</p> <p>Das Mühlenprojekt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Thema: 1, 3, 7</p>
18	NLStBV Geschäftsbereich GS Am Stollen 16 38640 Goslar	Die Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches durch die östlich angrenzende Bundesstraße 6 berührt.	Keine Bedenken

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		Sofern sich durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches keine negativen Auswirkungen auf die B 6 ergeben, bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen die in den Unterlagen aufgeführten Festsetzungen.	<p>Die Festsetzung einer Fläche als Überschwemmungsgebiet erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen und ist daher auch nicht ursächlich für die Schäden auf der B 6.</p> <p>Grundsätzlich ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren selbst verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken und Wasserversorgungsanlagen den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>Thema: 4</p>
19	Hellmann Fachanwälte Dr. Karl F. Thedieck Schloßstr. 16 49074 Osnabrück	Aus dem dargestellten Überschwemmungsgebiet wird deutlich, dass die mit der Farbe Rot hinterlegten Überschwemmungsflächen nahezu unmittelbar an die Baulichkeiten heranführen. Dadurch wird die bauliche Gestaltungsfreiheit auf den vollständig bebauten Grundstücken erheblich eingeengt. Nach erster Prüfung der Bauplanung werden dadurch auch Baurechte beeinträchtigt, insbesondere für Gebäude, Nebengebäude und Stellplatzflächen sowie etwaige Lagerflächen. Das wird hiermit ausdrücklich gerügt.	<p>Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		Ein Abgleich der Überschwemmungsflächen mit dem Bebauungsplan war hier noch nicht möglich, da der Bebauungsplan im Internet jedenfalls über die Gemeinde nicht	<p>der Vor- und Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Die Beschränkungen gelten nur für die Flächen, die im ÜSG liegen.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.12.2022 wurde ein Hinweis zum Fundort der Bebauungspläne gegeben.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>erhältlich ist. Bitte schicken Sie mir eine Kopie des Bebauungsplans oder einen Hinweis auf die Internetveröffentlichung dieses Bebauungsplans kurzfristig zu.</p> <p>Für einen etwaigen Wertverlust des Grundeigentums stellen wir Entschädigungsansprüche, falls sich dieser ergibt.</p> <p>Aus den Luftbildaufnahmen bei Google-Earth entnehme ich, dass der Hengstebach schon ohnehin relativ „knirsch“ an die Grundstücke heranreicht. Er verläuft dann in einer Grünfläche im Zwischenraum zu einem Wirtschaftsweg. Wir gehen davon aus, dass bei Überflutungen und Überschwemmungen die dort weiter angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in erster Linie beeinträchtigt werden.</p> <p>Ist ausgeschlossen, dass in diesem Fall über die Zwischenräume der nahezu geschlossenen gewerblichen Bebauung nicht die dortigen Gebäude und versiegelten Flächen geschädigt werden?</p> <p>Gibt es dazu ein hydrologisches Gutachten? Auch hierzu bitten wir um weitere Informationen</p>	<p>Die Festsetzung einer Fläche als Überschwemmungsgebiet erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen und ist daher auch nicht ursächlich für die Schäden an den Gebäuden und der versiegelten Flächen.</p> <p>Das ÜSG des Hengstbaches Richtung Süden wird begrenzt durch eine Verwallung. Die Überschwemmte Fläche richtet sich nach den vorhandenen Geländehöhen. Die ÜSG Flächen wurden mittels hydraulischen Modells ermittelt. Das Ergebnis stellt die dargestellte ÜSG Fläche dar.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
			Das zugrundeliegende hydraulische Gutachten hat den Auslegungsunterlagen beigelegt. Thema: 1, 2, 3, 4
20	FI Groß Elbe z.Hd. Phillipp Buerschaper Breite Str. 10 38274 Groß Elbe	zur Ausweisung des Überschwemmungsgebiets auf den oben genannten Flurstücken erheben wir hiermit <u>Einwendung.</u> Durch die Überflutung der benannten Parzellen werden anliegende Flächen vernässt und überflutet. Die Daten beruhen sich auf lange überholte Erkenntnisse. Ich führe folgend einige Gründe auf, die aus unserer Sicht einer Umsetzung entgegenstehen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter dem Weg neben dem Hengstebach befindet sich ein Abwasserkanal, der der mehrere Orte entwässert. Hier könnte eine massive Verunreinigung stattfinden. 2. Die Rückstauwehre sind häufig nicht der Situation nach geöffnet und geschlossen worden um Situationen wie einen Rückstau zu verhindern. 3. Die Weiterleitung des Wassers zum Rübenschnellweg in Baddeckenstedt: Hier sind die Verrohrungen viel zu klein und können die Wassermassen nicht ableiten. 	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen. Es wird lediglich der berechnete Ist-Zustand der natürlichen Überschwemmung abgebildet. Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt. Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>4. Der verrohrte Graben über das Zuckerfabrikgelände: Hier müsste eine größere Alternative geschaffen werden und zuerst eine Überprüfung stattfinden.</p> <p>5. Der Ausbreitungsstreifen in Baddeckenstedt bzw. die Rückstauffläche neben der Bahn liegt viel zu hoch und ist zu klein ausgelegt um vor Ort Rückstaumöglichkeit zu schaffen. Es erfolgt auch kein Abfluss in den Oelberbach um Abhilfe zu schaffen.</p> <p>6. Weitere Gründe, führen unsere einzelnen Mitglieder auf.</p>	<p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Die Festsetzung einer Fläche als Überschwemmungsgebiet erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen und ist daher auch nicht ursächlich für die Schäden.</p> <p>Thema: 1</p>
21	Landkreis Hildesheim 208 Umweltamt Untere Wasserbehörde 31132 Hildesheim	Der Landkreis Hildesheim hat gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches keine Bedenken vorzubringen.	Keine Bedenken
22	Realgemeinde Baddeckenstedt Mittelstraße 1 38271 Baddeckenstedt	zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auf o.g. Flurstück erheben wir hiermit Einwendung. Durch die Überflutung der benannten Grabenparzellen werden die anliegenden Grünland- und Ackerflächen unserer Mitglieder vernässt und überflutet.	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		U.E. sind für mögliche Überschwemmungen wesentlich die Anstauungen im Bereich der Wasserkraftwerke (Rhene, Binder, Grasdorf) verantwortlich. Das Hochwasser 2017 hat ganz deutlich gezeigt, dass der Abfluss der Innerste -und damit der zufließenden Ge-	<p>gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.</p> <p>Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>wässer- nach Absenkung der Anstauhöhe am 17. August deutlich verbessert wurde. Überflutete Flächen sind nach Absenkung der Stauwehre schnell abgetrocknet.</p> <p>Eine Senkung der Staumarken, deren Höhen vor ca. 100 Jahren unter gänzlich anderen Bedingungen (geringere Versiegelungsflächen und Bebauung, weniger Wetterextreme und Starkregen) gesetzt wurden und eine vorausschauende Öffnung der Wehre würden schon viel helfen, das nächste Hochwasser zu verringern. Solange mit den Anstauungen an den Wasserkraftwerken der natürliche Abfluss der Innerste bis zu deren Überflutung behindert wird und nicht auf die aktuellen Gegebenheiten (Berücksichtigung größerer versiegelter und bebauter Flächen, mehr Wetterextreme mit Starkniederschlägen) angepasst wird, stimmen wir einer Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht zu. Durch Verringerung der Anstauhöhen und ggf. Legen der Wehre vor Hochwasserereignissen lassen sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre Überschwemmungen der Oberlieger vermeiden, zumindest deutlich vermindern. Die Überschwemmungsgefahr der Ackerflächen muss durch die Anpassung der Staumarken und -zeiten zunächst vermindert werden.</p>	<p>die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung.</p> <p>Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die ÜSG Grenzen.</p> <p>Thema: 1, 5</p>
23	Karl-Heinrich Garbrecht Mittelstr. 1 38271 Baddeckenstedt	Da Wasser nicht bergauf fließt, ist aus meiner Sicht das Flurstück 74/1 nicht als Teil eines Überschwemmungsgebietes geeignet.	Das Gelände des Flurstücks 74/1 steigt nach Norden hin an, dieses wird auch aus den uns vorliegenden und in der Berechnung berücksichtigten

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Wenn das Wasser auf das Stück kommt sind schon Teile der Hallen (Eurokern) überschwemmt. Desweiteren liegt in dem Wirtschaftsweg die Haupttransportleitung zur Kläranlage in Baddeckenstedt. Hier sind Öffnungen die nicht überflutet werden dürfen. Dies widerspricht auch einem Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Geländehöhen deutlich. Jedoch ist der Wasserstand bei einem HQ100-Ereigniss höher als die Geländehöhen am südlichen Rand des Grundstücks. Daher liegt ein Teil des Flurstücks im ÜSG.</p> <p>Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich.</p> <p>Die Abgrenzungen der ÜSG-Linie werden mit aufwändigen hydraulischen Modellen berechnet. Topographische Gegebenheiten und Querbauwerke wie Durchlässe wurden berücksichtigt.</p> <p>Mögliche HWS-Maßnahmen sind unabhängig von der Ausweisung der ÜSG-Linien. Eine Machbarkeit und Wirksamkeit müsste gesondert geprüft werden und sind nicht Bestandteil dieses Festsetzungsverfahrens.</p> <p>Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Die Steuerung der Wehre, die den Abfluss behindern, muss angepasst werden.</p> <p>Aus meiner Sicht (mehrere Jahre im Unterhaltungsverband Obere Innerste) bitte ich um eine Prüfung eines Bypasses (ähnlich Innerste Hengstebach). Hierzu müsste der Grabenabfluss unter dem „Rübenschnellweg“ in den Graben an der Bahn vergrößert werden. Dieser Graben und die Durchführung unter der Photovoltaikanlage in die Innerste müsste gereinigt und vergrößert werden. Diese Maßnahmen sorgen aus meiner Sicht für einen effektiveren Hochwasserschutz. Deshalb stimme ich einer Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht zu.</p>	<p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.</p> <p>Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung.</p> <p>Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die ÜSG Grenzen.</p> <p>Thema 1, 5</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
24	Daniela und Jörg Eisebitt Hubertusstr. 40 38271 Baddeckenstedt	<p>Durch die Ausweisung als Überschwemmungsgebiet mit den beschriebenen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen wären wir in der zukünftigen Nutzung des Grundstückes stark eingeschränkt.</p> <p>Faktisch wäre der ganz überwiegende Teil des Wiesengrundstückes betroffen, was einer Unbenutzbarkeit/Entwertung gleich käme.</p> <p>Ein eventueller zukünftiger Versuch eines Verkaufs wäre somit aussichtslos.</p> <p>Wir hatten für das Grundstück eine Nutzung durch Nutztviehhaltung geplant. Das Vorhalten von Futtermitteln und das Zwischenlagern von Wirtschaftsdüngern wäre bei gleichzeitiger Einhaltung der Auflagen nicht möglich.</p>	<p>Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Thema: 1, 2</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
25	Friederike Kohn Im Park 3 38274 Elbe	<p>gern möchte ich mein Recht wahrnehmen, zur o.g. Sache Stellung zu nehmen und dringliche Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, zu stellen.</p> <p>Ich bin Miteigentümerin des o.g. Flurstücks und der angrenzenden Flurstücke 77/1 und 77/2 (Grundstück „Im Park 3“ mit Wohnhaus). Mein Grundstück und auch die Grundstücke „Im Park 1 und 2“ verfügen über keinen Anschluss an das Trinkwassernetz, sondern beziehen ihr Trinkwasser aus Brunnen. Hat die Festsetzung eines ÜSG auf benachbarte Grundstücke und die darauf gelegenen Trinkwasserbrunnen Einfluss und wenn ja, welchen?</p>	<p>Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen.</p> <p>Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.</p> <p>Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
			<p>Die Festsetzung eines ÜSGs hat keine Auswirkungen auf Trinkwasserbrunnen, da die natürlichen Gegebenheiten nicht verändert werden. Es werden keine Flächen geflutet, lediglich die natürlichen Gegebenheiten dargestellt.</p> <p>Bei Hausbrunnen besteht gemäß § 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keine Erlaubnispflicht. Brunnen, auch wenn sie der privaten Trinkwasserversorgung dienen, unterliegen auch keinem besonderen Schutzstatus. Ein besonderer Schutzstatus besteht allein bei Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung. Auch wenn diese privaten Brunnen erlaubnispflichtig wären, bestünde kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>Die Verpflichtung zum Hochwasserschutz obliegt demnach dem jeweiligen Grundstückseigentümer und ist nicht Aufgabe der unteren Wasserbehörde. Diese steht jedoch als Ansprechpartner für Bürger</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Beziehen sich die unter §2 genannten Verbote und Genehmigungspflichten allein auf den in den Karten ausgewiesenen rot markierten Bereich, der direkt von Überschwemmungen betroffen ist, oder auf das gesamte umgebende Grundstück?</p> <p>Vom Wertverlust und der Versicherbarkeit des betreffenden Flurstücks abgesehen, ist dies auch für die zukünftige Nutzung des Grundstücks, das momentan noch verpachtete Ackerfläche ist, ein wichtiger Faktor. Hat der Landwirt, der die Fläche gepachtet hat ggf. auch das Recht, Einwände geltend zu machen oder nur ich als Eigentümerin?</p> <p>Wie dem Umweltamt bekannt ist, sind im Gewerbegebiet „Am Park“, das sich südlich des Hengstebachs erstreckt, mehrere Firmen ansässig, die wassergefährdende und toxische Stoffe verarbeiten und lagern. In großem Umfang tut dies die Firma PLG mbH, die hier Pestizide lagert. Auf der vorliegenden Karte sind die Gebäude des Gewerbe Parks nicht in das ÜSG eingeschlossen, jedoch sind alle Gewerbe-Grundstücke</p>	<p>und Kommunen hinsichtlich des Hochwasserschutzes gern beratend zur Verfügung. Objektschutz am Gebäude (z.B. Schotts an Fenster und Türen) kann jeder Grundstückseigentümer ohne Anzeige bei der Wasserbehörde betreiben.</p> <p>Die Verordnung bezieht sich lediglich auf die als rot ausgewiesenen Bereiche.</p> <p>Siehe vorherige Ausführungen</p> <p>Jeder Betroffene ist berechtigt Einwände zu erheben.</p> <p>Der Gewerbe Park ist durch eine HW-Schutzverwallung umgeben, diese ist bei der ÜSG Berechnung berücksichtigt wurden. Die Firmengelände am Hengstebach liegen aufgrund ihrer Geländehöhe nicht im Überschwemmungsgebiet des Hengstebachs. Aufgrund der Lage ergibt sich keine Zuständigkeit für die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel. Für die Gewerbebetriebe ist hier ausschließlich das Gewerbeaufsichtsamt in Braunschweig zuständig.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>zum südlichen Ufer des Hengstebachs hin betroffen, wo sich auch ein Hochwasserdamm befindet.</p> <p>In der <i>Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers (PLG mbH)</i> des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom 11.05.2021 findet sich unter III., 6. (Begründung für Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz) folgender Hinweis: „Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei dem errichteten Wall um keinen „Hochwasserschutzwall“ handelt, der dem Stand der Technik entspricht. Die Errichtung des Walls erfolgte ohne qualifizierte Dichtung und ohne Dichtheitsnachweis. Der Wall wurde bepflanzt bzw. es hat sich Bewuchs durch Sukzession eingestellt, der ggf. zu Undichtigkeiten im Damm führen kann.“ (siehe Anlage)</p> <p>Weiterhin findet sich in der o.g. Genehmigung unter III. Begründung, 3. (Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Formale Voraussetzung) folgender Hinweis: „Bisher wurde für den Hengstebach kein Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgelegt und es gibt aufgrund vorliegender Berechnungsergebnisse keine Hinweise auf eine Ausdehnung eines Jahrhunderthochwassers auf das Betriebsgelände.“ (siehe Anlage)</p>	<p>Die Einwände sind für die ÜSG- Ausweisung nicht relevant.</p> <p>Die Genehmigung des Gewerparks und die Ausweisung des ÜSGs sind zwei unterschiedliche Verfahren und haben nichts miteinander zu tun. Eine</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Nun wird jedoch ein ÜSG festgesetzt, das auch diese Grundstücke betrifft bzw. berührt. Welche Auflagen müssen die Gewerbetreibenden des Gewerbeparks „Am Park“, insbesondere diejenigen, die wassergefährdende Substanzen lagern, aufgrund der neuen Sachlage zusätzlich zu einem Hochwasserschutzkonzept und einem Hochwasser- alarmplan erfüllen? Gelten für sie ebenfalls die unter § 2 genannten Verbote und Genehmigungspflichten oder nicht, da die Lagerhallen und Gebäude selbst nicht im ÜSG liegen? Wie ist es aktuell um den 2021 nicht dem Stand der Technik entsprechenden Wall bestellt? Ich bin sehr besorgt, was die Trinkwasserbrunnen betrifft, die im weiteren Verlauf des Hengstebachs liegen und von diesem gespeist werden, zum anderen halte ich das Naturschutzgebiet Mittlere Innerste für gefährdet, das im Fall eines Austritts von wasser- gefährdenden Stoffen bei einer Überschwemmung direkt betroffen wäre.</p> <p>Soll es auch weiterhin keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die am Hengstebach gelegenen Firmen geben? Als Anliegerin am Hengstebach und Miteigentümerin des o.g. Flurstücks meine ich, dass die UVP-Pflicht für Gewerbetreibende im Gewerbegebiet "Am Park" mit der Festsetzung des ÜSG dringend erforderlich wird.</p> <p>Noch eine Formalie: Vom Umweltamt angeschrieben wurde auch meine Schwägerin Susanne Kohn, wohn-</p>	<p>Ausweisung des ÜSGs verändert die natürlichen Verhältnisse und den Wasserabfluss nicht.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		haft in Oldenburg. Sie ist jedoch nur kurzzeitig Miteigentümerin an o.g. Flurstück gewesen und inzwischen aus dem Grundbuch ausgetragen. Sie bat mich darum, Ihnen dies mitzuteilen. Eigentümerinnen sind aktuell: Friederike Kohn und Ursula Andreas (wohnhaft in Wolfenbüttel).	Thema: 1, 2, 3, 4, 6, 7
26	Cord Linnes Am Meierkamp 30 38259 Salzgitter	zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes in der Gemarkung Groß Elbe, Flur 6, Flurstücke 38 und 39 erhebe ich hiermit Einwendung. Überflutungen der benannten Ackerflächen führen zu deutlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen. Diese sind so weit wie möglich zu vermeiden.	Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen. Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen. Nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die

ÜSG Hengstebach			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		<p>Dies kann nach den Erfahrungen der letzten Jahre durch Verringerung der Anstauhöhen und ggf. Legen der Wehre vor Hochwasserereignissen erreicht werden.</p> <p>Solange mit den Anstauungen an den Wasserkraftwerken der natürliche Abfluss der Innerste bis zu deren Überflutung behindert wird und nicht auf die aktuellen Gegebenheiten (Berücksichtigung größerer versiegelter und bebauter Flächen, mehr Wetterextreme mit Starkniederschlägen) angepasst wird, stimme ich einer Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht zu.</p>	<p>Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)</p> <p>Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.</p> <p>Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden als offen angenommen für die Berechnung.</p> <p>Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die berechneten ÜSG Grenzen.</p> <p>Thema: 1, 2, 5</p>

Vorläufige Bewertung der Einwendungen im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) des Hengstebachs

1. Wesen und Berechnung eines ÜSG

Einwendung:

1.1 Vernässung und Inanspruchnahme von Flächen (Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26)

1.2 Das ÜSG reicht an der K48 an der Brücke über den Hengstebach direkt bis an die Brücke heran, an der darüber liegenden Brücke über die Flachsrotte reicht das ÜSG nur bis an die Grundstücksgrenze der Brücke. (Nr. 14)

1.3 Anpassungen des festgesetzten ÜSG (Nr. 17)

1.4 Das Flurstück 74/1 ist nicht als Teil eines Überschwemmungsgebietes geeignet. (Nr. 23)

Stellungnahme:

1.1 Überschwemmungsgebiete (ÜSG) bestehen von Natur aus. Die Abgrenzungen der ÜSG-Linie werden mit aufwändigen hydraulischen Modellen berechnet. Topographische Gegebenheiten und Querbauwerke wie Durchlässe wurden berücksichtigt. Mögliche Hochwasserschutz-Maßnahmen sind Aufgabe der Gemeinde und unabhängig von der Ausweisung der ÜSG-Linien. Machbarkeit und Wirksamkeit von Hochwasserschutz-Maßnahmen müssten gesondert geprüft werden und sind nicht Bestandteil dieses Festsetzungsverfahrens. Die Festsetzung per Verordnung ändert an den Naturereignissen grundsätzlich nichts. Es wird lediglich der berechnete Ist-Zustand der natürlichen Überschwemmung abgebildet. Eine gezielte Flutung ist weder beabsichtigt noch möglich. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die/den Einzelne*n und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.

Nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)

1.2 Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden sowohl die Geländehöhen als auch die Abflussverhältnisse einbezogen. Das ÜSG befindet sich Unterstrom der Brücken. Aus den Geländehöhen wird deutlich, dass die Gewässersohle vor der nördlicheren Brücke höher liegt als die Sohle vor der südlichen Brücke. Somit ergibt sich auch ein anderer Rückstaubereich des Wassers und das ÜSG reicht somit nicht bis an die Brücke heran.

1.3 Eine Überarbeitung des Überschwemmungsgebietes ist ca. alle 6 Jahre vorgesehen.

1.4 Das Gelände des Flurstücks 74/1 steigt nach Norden hin an, dieses wird auch aus den uns vorliegenden und in der Berechnung berücksichtigten Geländehöhen deutlich. Jedoch ist der Wasserstand bei einem HQ100-Ereignis höher als die Geländehöhen am südlichen Rand des Grundstücks. Daher liegt ein Teil des Flurstücks im ÜSG.

2. Wertminderung/Entschädigung

Einwendungen:

Wertverlust der Grundstücke (Nr.2, 4, 8, 19, 24, 25,26)

Stellungnahme:

Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen (§ 76 Abs. 2 Nr.1 WHG).

Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die/den Einzelne*n und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.

Nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)

3. Einschränkungen durch ÜSG

Einwendungen:

3.1 Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sollen möglich bleiben (Nr. 6)

3.2 Wunsch nach großzügigen Umgang bei der Abstimmung landwirtschaftlicher Lagerflächen (Nr. 17)

3.3 Geltung der Beschränkungen (Nr. 19, 25)

3.4 Bebaubarkeit von Grundstücken (Nr. 19)

Stellungnahme:

3.1 Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten bleiben auch nach der Festsetzung des ÜSG weiterhin möglich.

3.2 Die Abstimmung der Lagerplätze wird unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Interessen vorgenommen.

3.3 Die Beschränkungen gelten nur für die Flächen, die im ÜSG liegen.

3.4 Nach dem WHG sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet auszuweisen (§ 76 Abs. 2 Nr.1 WHG).

Ein Ermessen hat der Gesetzgeber hier nicht eingeräumt, insofern ist der festzusetzenden Behörde nicht die Gelegenheit gegeben, eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die/den Einzelne*n und die Allgemeinheit vorzunehmen. Auch eine etwaige Wertminderung und eingeschränkte Nutzung kann insofern bei der Festsetzung nicht zu einer Verkleinerung der auszuweisenden Fläche führen.

Nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) werden die Grenzen und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt und der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 ff WHG) und die in der Verordnung getroffenen Regelungen bestimmen insoweit die Grenzen und Schranken des Eigentums im Interesse eines übergeordneten Wohls der Allgemeinheit und sind nicht als Enteignung zu werten. Ein Wertausgleich ist nicht vorgesehen (so auch Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22.07.2004 AZ. BVerwG 7 CN 1.04)

4. Eigene Vorsorgemaßnahmen

Einwendungen:

4.1 Wasserversorgungsanlagen liegen im ÜSG (Nr. 7)

4.2 ÜSG darf keine negativen Auswirkungen auf die B6 und die Gewerbeflächen haben (Nr. 18, 19)

4.3 Der Hengstebach verläuft direkt an der Grundstücksgrenze (Nr. 19)

4.4 Gefahr für Trinkwasserbrunnen (Nr. 25)

Stellungnahme:

4.1 Grundsätzlich ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren selbst verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor

nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken und Wasserversorgungsanlagen den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

- 4.2 Die Festsetzung einer Fläche als Überschwemmungsgebiet erhöht nicht die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Überflutungen und ist daher auch nicht ursächlich für die Schäden an der B6, den Gebäuden und der versiegelten Flächen.
- 4.3 Das ÜSG des Hengstbaches Richtung Süden wird begrenzt durch eine Verwallung. Die überschwemmte Fläche richtet sich nach den vorhandenen Geländehöhen. Die ÜSG Flächen wurden mittels eines hydraulischen Modells ermittelt. Das Ergebnis stellt die dargestellte ÜSG Fläche dar. Das zugrundeliegende hydraulische Gutachten hat den Auslegungsunterlagen beigelegt.
- 4.4 Die Festsetzung eines ÜSGs hat keine Auswirkungen auf Trinkwasserbrunnen, da die natürlichen Gegebenheiten nicht verändert werden. Es werden keine Flächen geflutet, lediglich die natürlichen Gegebenheiten dargestellt.
- Bei Hausbrunnen besteht gemäß § 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keine Erlaubnispflicht. Brunnen, auch wenn sie der privaten Trinkwasserversorgung dienen, unterliegen auch keinem besonderen Schutzstatus. Ein besonderer Schutzstatus besteht allein bei Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung. Auch wenn diese privaten Brunnen erlaubnispflichtig wären, bestünde kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- Die Verpflichtung zum Hochwasserschutz obliegt demnach der/dem jeweiligen Grundstückseigentümer*in und ist nicht Aufgabe der unteren Wasserbehörde. Diese steht jedoch als Ansprechpartner für Bürger und Kommunen hinsichtlich des Hochwasserschutzes gern beratend zur Verfügung.
- Objektschutz am Gebäude (z.B. Schotts an Fenster und Türen) kann jede/r Grundstückseigentümer*in ohne Anzeige bei der Wasserbehörde betreiben.

5. Stauhöhen der Wehre

Einwendungen:

Als Ursache für mögliche Überschwemmungen und die Ausweisung des ÜSG werden die Anstauungen der Wehre im Bereich der Innerste gesehen. (Nr. 2, 3, 4, 8, 22, 23, 26)

Stellungnahme:

Bei der Überschwemmungsgebietsberechnung werden die natürlichen Verhältnisse vereinfacht dargestellt.

Unterhalb von Stauanlagen wird grundsätzlich vereinfacht der hundertjährige Abfluss oder in begründeten Fällen die maximale Abflussleistung für die Ermittlung der ÜSG-Grenzen zugrunde gelegt. D.h. die Stauanlagen werden für die Berechnung als offen angenommen.

Eine Änderung an den vor Ort vorherrschenden Verhältnissen/ Stauhöhen hat keinen Einfluss auf die berechneten ÜSG Grenzen.

6. Gewerbegebiet

Einwendungen:

6.1 Gewerbegrundstücke (Nr. 25)

6.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des GAA (Nr. 25)

Stellungnahme:

6.1 Zwischen Gewerbepark und Hengstebach verläuft eine Hochwasserschutzverwallung (Zuständigkeit der Gemeinde), welche bei der ÜSG Berechnung berücksichtigt wurde. Daher befindet sich das Firmengelände nicht im Überschwemmungsgebiet des Hengstebachs. Aufgrund der Lage ergibt sich keine Zuständigkeit für die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel. Für die Gewerbebetriebe ist hier ausschließlich das Gewerbeaufsichtsamt in Braunschweig zuständig.

6.2 Die Einwände sind für die ÜSG- Ausweisung nicht relevant. Die Genehmigung des Gewerbeparks und die Ausweisung des ÜSGs sind zwei unterschiedliche Verfahren und haben nichts miteinander zu tun. Eine Ausweisung des ÜSGs verändert die natürlichen Verhältnisse und den Wasserabfluss nicht.

7. Sonstiges:

Einwendung:

7.1 Mühlenprojekt (Nr. 4, 17)

7.2 Wer hat das Recht Einwände im Verfahren zu erheben (Nr. 25)

Stellungnahme:

7.1 Das Mühlenprojekt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

7.2 Jede/r Betroffene kann Einwände erheben.

-Entwurf-

Stand 10/2022

Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil 1 Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) und des § 115 des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), sowie § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Für den Hengstebach im Landkreis Wolfenbüttel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der K48 zwischen Groß und Klein Elbe bis zur B6.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 1 Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.

(4) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel sowie bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie auf der Internetseite www.lk-wf.de kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen insbesondere folgende Vorhaben in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung:

1. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z.B. Einfriedungen und das ober- und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen und Flüssiggas)
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen;
4. das Lagern von Stoffen, die geeignet sind, den schadlosen Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen (z.B. Mutterboden, Sand, Kies) mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(3) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
2. Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat.

(4) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen allgemein zugelassen, wenn

- a) die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt und
- b) die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist und
- c) die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und
- d) die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.

Die Maßnahmen nach Absatz 4 sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen auf der jeweiligen Fläche aus der laufenden Ernte in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald der Hengstebach bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen. Die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern.

- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken,
- d) die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten,

- e) die Errichtung und Erweiterung von Bauten oberhalb des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserspiegels sowie Baumaßnahmen, die das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht aufhöhen und keinen Retentionsraumverlust darstellen (z.B. die unterirdische Verlegung von Erdkabeln und Leitungen), sofern sie keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers haben können.

- f) die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, sofern durch Aufhöhungen kein natürlicher Retentionsraum vernichtet wird. Zur Beurteilung sind die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen daher vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

§ 4 Bestandsschutz

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

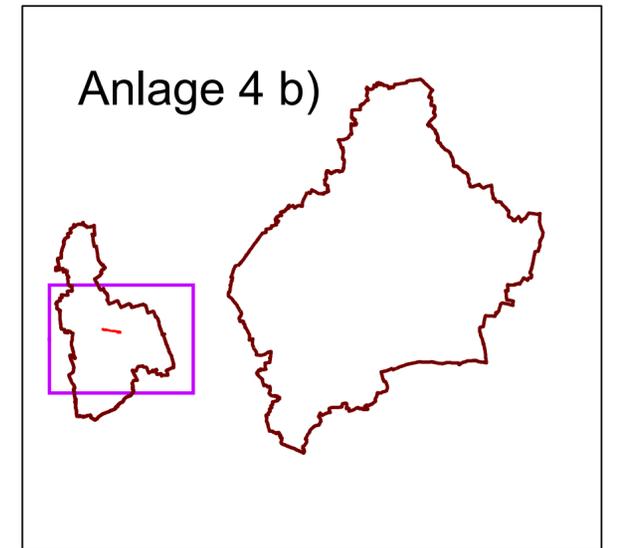
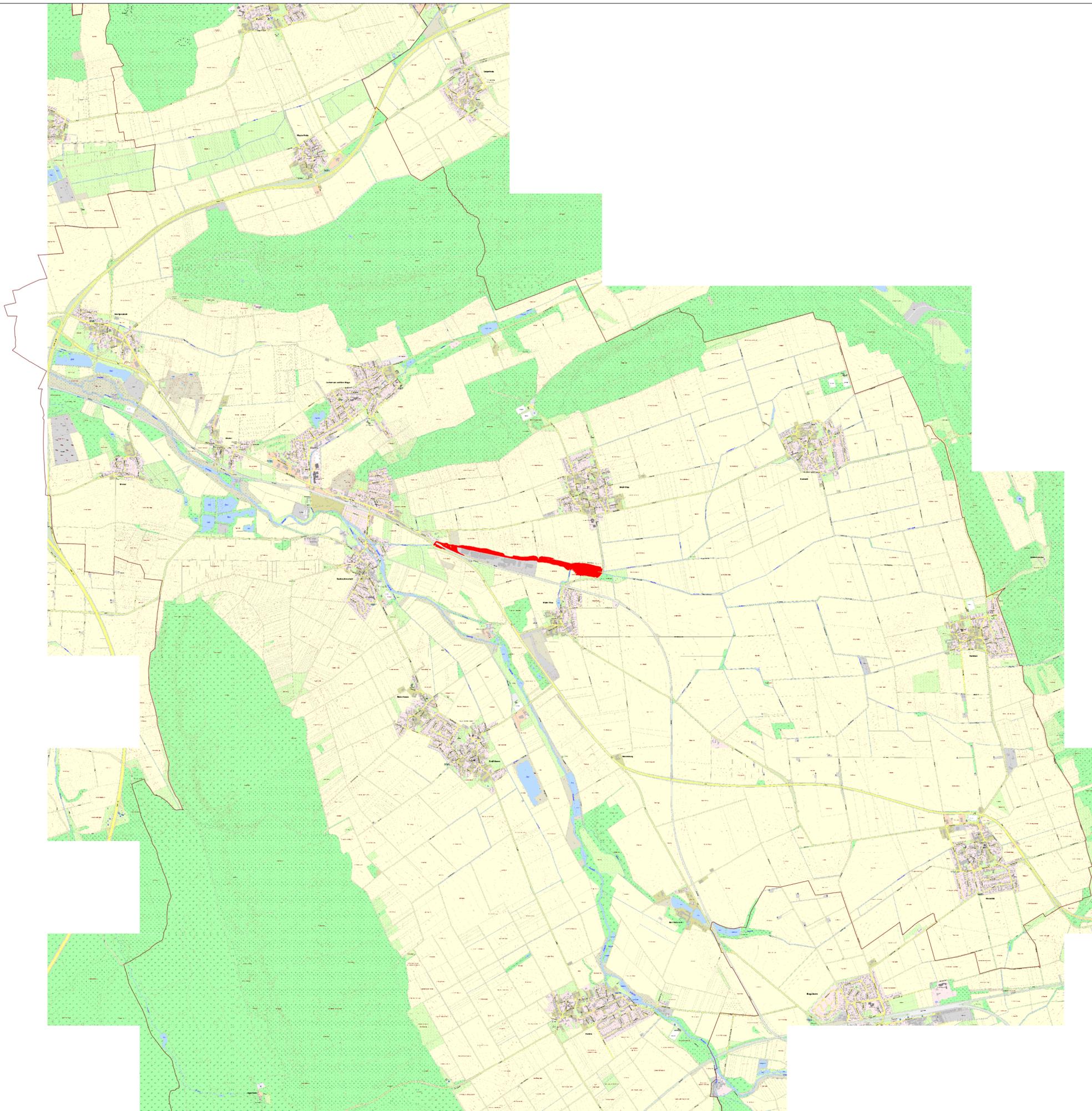
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Hengstebach im Landkreis Wolfenbüttel durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 13.01.2021 (Nds. MBl. Nr. 1/2021) gegenstandslos.

Wolfenbüttel, XX.XX.XXXX
Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin (Siegel)



Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel

Übersichtsplan

Anlage 1

Blatt 1 von 1

zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Hengstebach

Stand: 04/2022

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

— Kreisgrenze

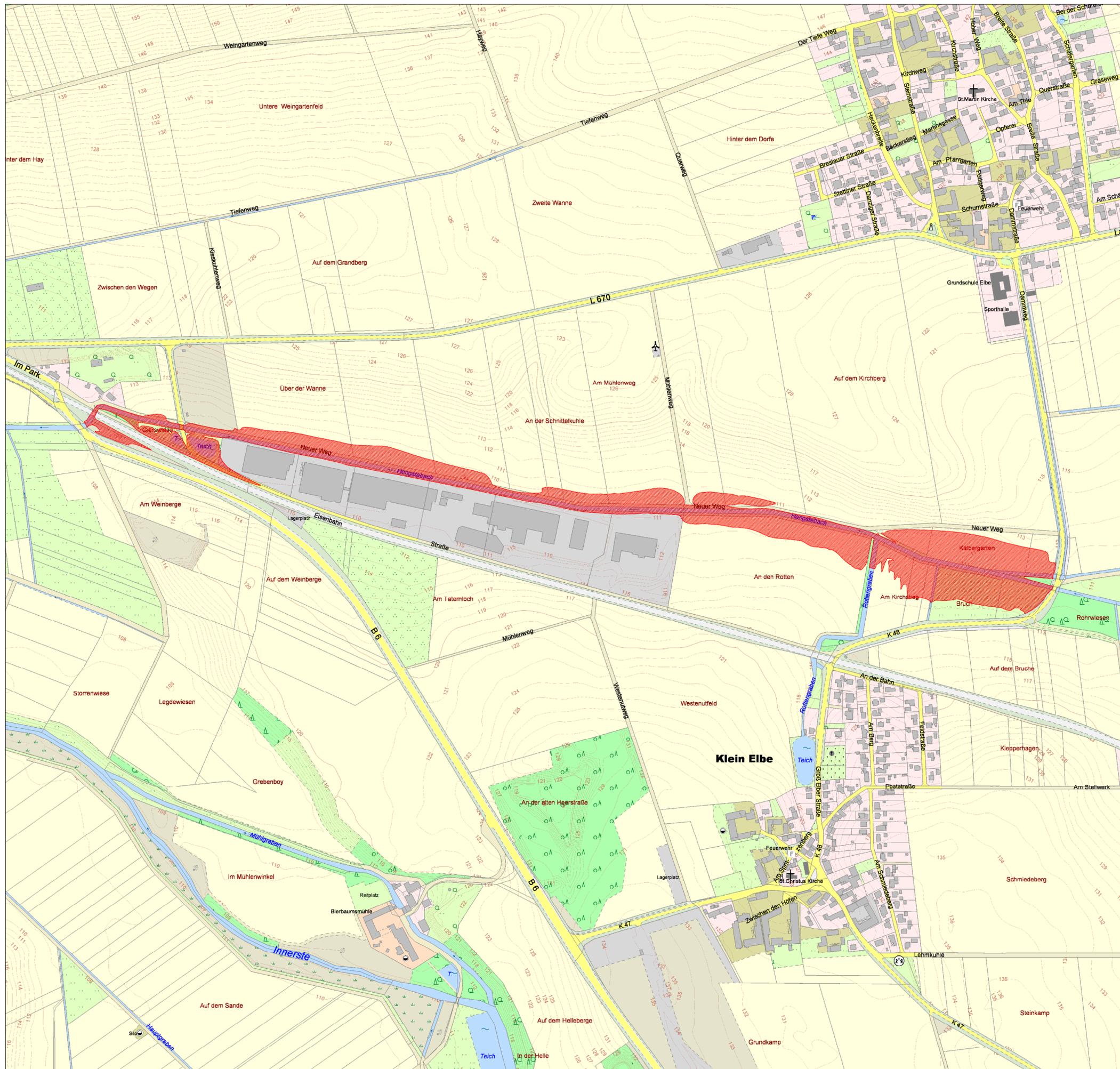
 Überschwemmungsgebiet Hengstebach

Maßstab: 1:30.000

0 750 1.500 3.000
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005





Anlage 4 c)



Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hengstebaches im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel

Lageplan

Anlage 2
Blatt 1 von 1
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Hengstebach
Stand: 04/2022

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

 Überschwemmungsgebiet Hengstebach

Maßstab: 1:5.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Geschäftszeichen V/BIZ/412-Sch	Datum 21.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0292/2023
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Verwaltungsrat des Eigenbetriebes Bildungszentrum	öffentlich	09.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Nachlasssicherung in der Heimatpflege</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Kreistag wird gebeten zu entscheiden, welche der Varianten zur Nachlasssicherung in der Heimatpflege weiterverfolgt werden soll.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e Ab 2024
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

In der 6. Sitzung des Verwaltungsrates des Eigenbetriebs Bildungszentrums stellte die Verwaltung drei mögliche Varianten zur Nachlasssicherung in der Heimatpflege vor. Es wurde sich darauf verständigt, dass das Thema in der 7. Sitzung des Verwaltungsrates wieder aufgerufen wird.

Variante 1: Bewahrung der Bestände der Heimatpfleger und -pflegerinnen sowie Regionalforscher und -forscherinnen.

Einrichtung von Magazinräumen in Kooperation mit dem Geopark in der Steinscheune auf der Hofstelle in Klein Denkte. Im Vergleich zum Konzept des Kreismagazins würde eine Reduzierung der Arbeitsflächen auf den Magazin- und Arbeitsraum vorgenommen werden.

Vorteile: Diese Variante ist vergleichsweise nah an den festgestellten Bedürfnissen der Heimatpflegerinnen und Heimatpflegern. Die Sammlungsrichtlinien, die für das Kreismagazin entwickelt wurden, könnten beibehalten werden. Synergieeffekte mit dem Geopark könnten wirken.

Nachteile: Eine Übernahme der Trägerschaft seitens des Geoparks für das Bauvorhaben ist ungeklärt. Es müsste ein dritter Nutzer oder eine dritte Nutzerin gefunden werden. Die Situation hinsichtlich der kalkulierten Fördermittel ist unklar.

Grobe Kostenschätzung: ca. 95.000,- Euro jährlich, u.a. für die Finanzierung einer 0,5 Personalstelle, Mietkosten, Sachkosten. Nebenkosten und Kostensteigerungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Variante 2: Digitale Bewahrung sowie Veröffentlichung von Inhalten zur Heimatpflege und Vernetzung der lokalen Archive.

Die lokalen Archive in den Ortschaften bleiben bestehen, sie werden über eine zu schaffende zentrale digitale Datenbank verknüpft. Eine 0,5 Projektstelle zur Unterstützung der Heimatpfleger wäre für zunächst drei Jahre im Bildungszentrum einzurichten.

Vorteile: Die Heimatpfleger und -pflegerinnen werden unterstützt, die Vernetzung der lokalen Archive wird gefördert.

Nachteile: Der Fokus liegt auf der Bewahrung der Digitalisate. Die Bewahrung von Originalen bleibt ungeklärt.

Grobe Kostenschätzung: ca. 70.000 jährlich, zunächst für 3 Jahre, u.a. für eine 0,5 Projektstelle, zusätzlich einmalige Anschaffungskosten für Datenbank und Scanner.

Variante 3: Bewahrung verwaister Vor- und Nachlässe im niedersächsischen Landesarchiv Standort Wolfenbüttel.

Das Landesarchiv und der Landkreis Wolfenbüttel haben bereits einen Depositatvertrag zur Archivierung der amtlichen Überlieferung. Es könnte ein weiterer Vertrag zur Analyse, Aufbewahrung, Erschließung, Verpackung und Nutzbarmachung der Vor- und Nachlässe von Heimatpfleger*innen, die geeignet sind das Archivgut zu erweitern, abgeschlossen werden.

Vorteile: Es werden bestehende Strukturen im Landkreis Wolfenbüttel aufgegriffen.

Nachteile: Im Fall eines Vorlasses könnten die Heimatpfleger und -pflegerinnen nicht mit der kompletten Sammlung weiterarbeiten. Sie können einzelne Akten über den Lesesaal anfordern. Die Sammlungsrichtlinien müssten angepasst bzw. verschärft werden.

59

60

61 Mögliche Kostenübernahme

62 a) nach Aufwand von derzeit 131 Euro jährlich pro Regalmeter

63 b) Ausweitung der Teilstellenfinanzierung im Landesarchiv, bei einer 0,5 Stelle ist mit Kosten
64 von ca. 42.000 Euro jährlich zu rechnen.

65

66 Eine Kombination der Variante 2 und 3 ist möglich.

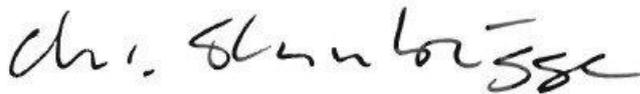
67

68 Alle Varianten müssten nach einer Entscheidung noch mit den jeweiligen Projektpartnern
69 konkretisiert werden. Die genannten Kostenschätzungen dienen als Anhaltspunkt.

70

71 Ich bitte zu entscheiden, welche Variante von der Verwaltung weiterverfolgt werden soll.

72



73

74 Christiana Steinbrügge

75

76

77

78

79 Anlagen:

80

81 - Anlage 1: Präsentation „Nachlasssicherung in der Heimatpflege“ vom 28.02.2023

82

83

84

85

86

Landkreis
Wolfenbüttel



[Kultur & Medien]



NACHLASSSICHERUNG HEIMATPFLEGE

VORSTELLUNG VON ALTERNATIVEN
Wolfenbüttel 28.02.2023



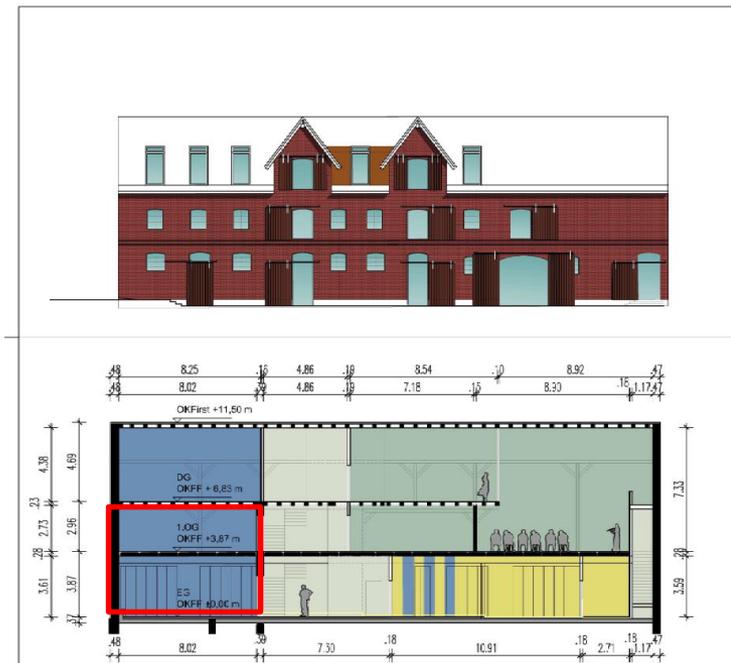


VARIANTE 1:

Ort für Bewahrung in Klein Denkte

2

- Schwerpunkt: Bewahrung der Bestände der Heimatpfleger*innen und Regionalforscher*innen
- Einrichtung von Magazinräumen in Kooperation mit dem Geopark in der Steinscheune auf Hofstelle in Klein Denkte.
- Reduktion auf den Magazin- und Arbeitsraum. -> *Flächenreduktion auf 143m² statt 294m².*
- Neben dem Geopark bräuchte es eine dritte Funktion, die in das Nutzungskonzept integriert wird.





VARIANTE 1: Ort für Bewahrung in Klein Denkte

3

- Archivierung, Digitalisierung sowie Unterstützung der Heimatpfleger*innen bei diesen Tätigkeiten durch eine Person (0,5 Stelle; Archivar*in).
- Räumlichkeiten, die den Heimatpfleger*innen und Regionalforscher*innen als Arbeitsräume zur Verfügung stehen.
- Sie können selbstständig und mit Unterstützung vor Ort an den Beständen arbeiten.
- Individuelle Aufbewahrungsmöglichkeiten z.B. zeitweise Aufbewahrung einer Sammlung kann vereinbart werden.



VARIANTE 1:

Ort für Bewahrung in Klein Denkte

4

- Im Vergleich zum Konzept Kreismagazin werden Betriebskosten, Personalkosten und Mittel für Sach- und Dienstleistungen deutlich reduziert.
- Grobe Kostenschätzung: Es ist mit Kosten in der Höhe von jährlich ca. 95.000 Euro zu rechnen.

Die Kostenschätzung wurde auf Grundlage des Machbarkeitsstudie gemacht. Kostensteigerungen sind nicht einkalkuliert.

LAUFENDE KOSTEN	Konzept Kreismagazin	Variante 1
Personal	88.900,00 €	41.700,00 €
Verwaltungskostenpauschale	40.000,00 €	20.000,00 €
Mietkosten	26.867,00 €	13.068,00 €
Nebenkosten	k.A.	k.A.
Sach- und Dienstleistungen	25.700,00 €	17.000,00 €
	181.467,00	91.768,00

VARIANTE 1:

Ort für Bewahrung in Klein Denkte

5

Vor- und Nachteile

Vorteile:

- Trotz Einsparung der Bereiche Vernetzung und Vermittlung, ist diese Variante vergleichsweise nah an den festgestellten Vorstellungen bzw. Bedürfnissen der Heimatpfleger*innen.
- Die Sammlungsrichtlinien können beibehalten werden.
- Synergieeffekte mit dem Geoparkmagazin können wirken.

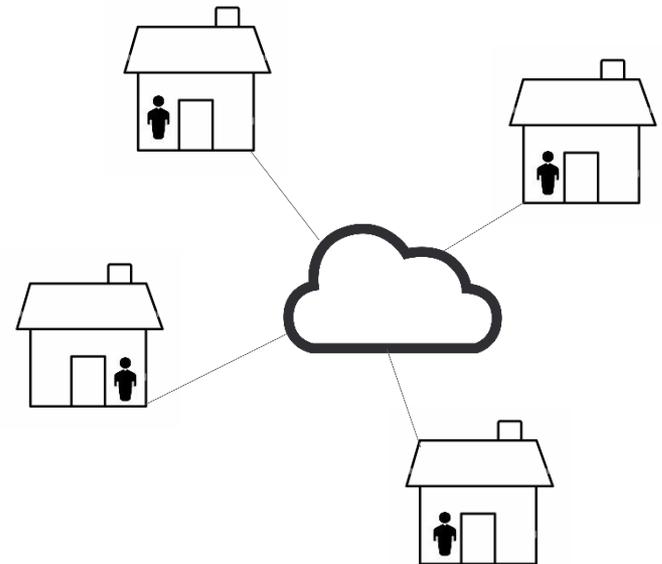
Nachteile:

- Eine Übernahme einer Trägerschaft seitens des Geoparks für das Bauvorhaben ist ungeklärt.
- Ein*e dritte*r Nutzer*in müsste gefunden werden.
- Unklare Situation hinsichtlich der kalkulierten Fördermittel.

VARIANTE 2: Projekt ‚Digitales Kreismagazin‘

6

- Schwerpunkt: Digitale Bewahrung sowie Veröffentlichung von Inhalten zur Heimatpflege und Vernetzung der lokalen Archive.
- Die Idee des dezentralen Magazins aus dem Konzept Kreismagazin wird aufgegriffen: Die lokalen Archive in den Ortschaften bleiben bestehen und über das „Digitale Kreismagazin“ miteinander verknüpft.
- Zentrales Element ist die Datenbank. Hier können die Bestände der lokalen Archive aufgenommen werden.
- Nach einer Schulung können die Heimatpfleger*innen damit arbeiten: Digitalisieren, Recherchieren, Verzeichnen ...



VARIANTE 2: Projekt ‚Digitales Kreismagazin‘

7

- Auf Grundlage der Datenbank bzw. der Recherchen von Heimatpfleger*innen und Regionalforscher*innen können in einem öffentlichen zugänglich Bereich Inhalte zur Regionalgeschichte veröffentlicht werden.
- Dies dient der Sichtbarmachung, der Wertschätzung und der Vernetzung des gesammelten Wissens von Bürger*innen im Landkreis.
- Beispiele für vergleichbare Projekte:
 - Virtuelles Heimatmuseum Erkelenz
 - Wendland Archiv
 - Stormann-Lexikon
 - Harz History

VARIANTE 2: Projekt ‚Digitales Kreismagazin‘

8

- Für die Projektlaufzeit von 3 Jahren zum Aufbau des „Digitalen Kreismagazins“ wird eine 0,5 Stelle im Bildungszentrum eingerichtet.
- Das Bildungszentrum stellt einen Raum zur Verfügung, in dem die Sammlungen sortiert, bearbeitet und digitalisiert werden können.
- Eine Webseite mit Datenbank wird angeschafft.
- Grobe Kostenschätzung: Es ist mit Kosten in der Höhe von jährlich ca. 70.000 Euro zu rechnen. Dazu kommt die einmalige Anschaffung der Datenbank sowie eines Scanners. Hierfür können Fördermittel beantragt werden.

VARIANTE 2: Projekt ‚Digitales Kreismagazin‘

9

Vor- und Nachteile

Vorteile:

- Das Projekt ist zeitnah, nach Besetzung einer Projektstelle, im Bildungszentrum umsetzbar.
- Die Heimatpfleger*innen werden unterstützt und das Wissen wird gesichert.
- Die Vernetzung der lokalen Archive wird gefördert.

Nachteile:

- Der Fokus liegt auf der Bewahrung der Digitalisate.
- Die Bewahrung von Originalen bleibt ungeklärt.

VARIANTE 3: Bewahrung im Landesarchiv

10

- Schwerpunkt: Bewahrung verwaister Vor- oder Nachlässe im niedersächsischen Landesarchiv Standort Wolfenbüttel
- Das Landesarchiv und der Landkreis Wolfenbüttel haben bereits einen Despositalvertrag zur Archivierung der amtlichen Überlieferung.
- Es besteht die Möglichkeit einen weiteren Despositalvertrag zur Analyse, Aufbewahrung, Erschließung, Verpackung und Nutzbarmachung der Vor- und Nachlässe von Heimatpfleger*innen, die geeignet sind das Archivgut zu erweitern, abzuschließen.
- Sammlungsrichtlinien müssen angepasst werden.

VARIANTE 3: Bewahrung im Landesarchiv

11

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Übernahme des Kosten:

Möglichkeit A: nach Aufwand

- Kostenabrechnung hinsichtlich der tatsächlich übernommenen und bearbeiteten Mengen: 131 Euro pro Regalmeter pro Jahr.
- Die Kosten reduzieren sich, wenn die Sammlungen bereits entsprechend sortiert und aufgenommen sind.

Möglichkeit B: Ausweitung der Teilstellenfinanzierung

- Die Finanzierung einer Teilstelle im Landesarchiv kann ausgeweitet werden. Bei einer 0,5 Stelle ist mit Kosten in der Höhe von 42.000 Euro zu rechnen.

VARIANTE 3: Bewahrung im Landesarchiv

12

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Übernahme des Kosten:

Möglichkeit A: nach Aufwand

- Kostenabrechnung hinsichtlich der tatsächlich übernommenen und bearbeiteten Mengen: 131 Euro pro Regalmeter pro Jahr.
- Die Kosten reduzieren sich, wenn die Sammlungen bereits entsprechend sortiert und aufgenommen sind.

Möglichkeit B: Ausweitung der Teilstellenfinanzierung

- Die bestehende Finanzierung der Teilstelle kann ausgeweitet werden. Bei einer 0,5 Stelle ist mit Kosten in der Höhe von 42.000 Euro zu rechnen.

VARIANTE 3: Bewahrung im Landesarchiv

Vor- und Nachteile

Vorteile:

- Es werden bestehende Strukturen im Landkreis Wolfenbüttel aufgegriffen.
- Die Variante ist vergleichsweise schnell umsetzbar.

Nachteile:

- Im Falle eines Vorlasses können die Heimatpfleger*innen nicht mit der kompletten Sammlung weiterarbeiten. Sie können einzelne Akten über den Lesesaal anfordern.
- Die Sammlungsrichtlinien müssen angepasst bzw. verschärft werden.

VIELEN DANK!

14

Johanna von Anshelm
Leitung Abt. Kultur & Medien



Landkreis Wolfenbüttel
Bildungszentrum
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel
Tel.: +49 (0)5331 84 106
Fax: +49 (0)5331 84
E-Mail: J.vonAnshelm@lk-wf.de

Geschäftszeichen IV.I-Kü	Datum 24.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0297/2023
------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Inklusion, Vielfalt und Arbeit	öffentlich	09.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>2. Kommunalen Handlungsplan Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der 2. Kommunale Handlungsplan Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel wird beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44

Begründung:

Im Rahmen der Evaluation zur Umsetzung des 1. Handlungsplans Inklusion haben die Ergebnisse zur Konkretisierung der Maßnahmen geführt. Diese wurden ab März 2022 in Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Inklusive Verwaltung, Bildung/Freizeit/Integration, Gemeinschaft/Familie/Senioren, Arbeit, Beteiligung/Kommunikation/Netzwerke sowie Wohnen inhaltlich weiter ausgearbeitet.

Für die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften wurde öffentlich in der Braunschweiger Zeitung und im Wolfenbütteler Schaufenster sowie in den Sozialen Medien des Landkreises geworben. Zusätzlich haben alle Bürgerinnen und Bürger eine Einladung per E-Mail erhalten, die im Juli 2021 beim 1. Fachtag Inklusion anwesend waren.

Aus einem weiteren Workshop im Juli 2022 sind dann folgende acht differenzierte Arbeitsgruppen hervorgegangen: Arbeit, Bildung, Frühkindliche Bildung, Demokratie, Freizeit, Gemeinschaft/Familie/Senioren sowie Inklusive Verwaltung und Wohnen.

Beim 2. Fachtag Inklusion im März 2023 wurden die bisherigen Maßnahmen in diesen Arbeitsgruppen abschließend diskutiert. Daraus konnten im 2. Handlungsplan Inklusion schließlich konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion in acht Handlungsfeldern festgehalten werden.

Der 2. Handlungsplan Inklusion soll auch in den Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen beraten und beschlossen werden, um eine höhere Verbindlichkeit der Maßnahmen zu erreichen. Im Vorfeld der Beratungen wird der Handlungsplan den Hauptverwaltungsbeamten intensiv vorgestellt.

Im Auftrag

Bernd Retzki

Anlagen:

2. Kommunalen Handlungsplan Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel



2. Kommunalen Handlungsplan

Inklusion

Landkreis Wolfenbüttel, Stabsstelle Inklusion



Inhaltsverzeichnis

Vorwort in Leichter Sprache	III
Vorwort des Dezernenten für Schule, Jugend und Soziales.....	IV
1 Warum ein kommunaler Handlungsplan Inklusion?.....	1
1.1 Ziel des Handlungsplans	1
1.2 Vision.....	1
1.3 Entstehungsprozess	1
1.4 Zusammenarbeit mit den Kommunen	2
1.5 Finanzen und Nutzen	2
1.6 Umsetzung	2
2 AG Mobilität und Barrierefreiheit.....	3
2.1 Maßnahmen.....	3
2.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung	4
3 AG Arbeit	5
3.1 Maßnahmen.....	5
3.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung	5
4 AG Schulische Bildung	7
4.1 Maßnahmen.....	7
4.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung	7
5 AG Gemeinschaft/Familie/Senioren	8
5.1 Maßnahmen.....	8
5.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung	8
6 AG Inklusive Verwaltung.....	9
6.1 Maßnahmen.....	9
6.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung	9
7 AG Wohnen	10

7.1	Maßnahmen.....	10
7.2	Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung.....	10
8	AG Frühkindliche Bildung	11
8.1	Maßnahmen.....	11
8.2	Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung.....	12
9	AG Demokratie	13
9.1	Maßnahmen.....	13
9.2	Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung.....	13
10	AG Freizeit	14
10.1	Maßnahmen.....	14
10.2	Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung.....	14



Vorwort in Leichter Sprache

Das ist ein Plan für die Umsetzung von Inklusion im Landkreis Wolfenbüttel.

Den Plan hat die Verwaltung gemacht.

Auch Bürger und Bürgerinnen mit und ohne Behinderung haben bei dem Plan geholfen.

Der Plan gilt für den ganzen Landkreis.

Warum gibt es diesen Plan?

Der Plan soll dabei helfen, bestimmte Ziele zu erreichen.

Er zeigt, welche Schritte notwendig sind und wer dafür verantwortlich ist.

Der Plan hilft dabei, den Überblick zu behalten und Hindernisse zu überwinden, um Inklusion zu erreichen.

Inklusion gilt für alle Lebensbereiche.

In diesem Plan sind Ziele für acht Lebensbereiche beschrieben: Arbeit, Wohnen, Bildung für kleine Kinder, Bildung in der Schule, Demokratie, Freizeit, Gemeinschaft und Verwaltung.

Alle können helfen, die Ziele zu erreichen.



Vorwort des Dezernenten für Schule, Jugend und Soziales

Inklusion ist ein allgemeines Menschenrecht und bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, an gesellschaftlichen Prozessen teilzuhaben, unabhängig von Sprache, Herkunft, Aussehen, Alter, Religion oder anderen individuellen Merkmalen. Jeder Mensch ist im gleichen Maße akzeptiert und kann so einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die gesamte Gesellschaft Strukturen für einen inklusiven Lebensraum implementiert und dementsprechend offen für neue Ideen und Handlungen ist.

Inklusion ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit und der Menschenrechte, sondern auch eine Chance für alle. Denn mehr Inklusion eröffnet neue Perspektiven für jede*n Einzelne*. Inklusion ist ein Prozess, der nur als Querschnittsaufgabe von Politik und Gesellschaft geleistet werden kann und dann den sozialen Zusammenhalt und die Solidarität im Landkreis stärkt.

Der vorliegende 2. Handlungsplan Inklusion eröffnet dafür konkrete Maßnahme zur Umsetzung von Inklusion.

Diese wurden ab März 2022 in Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Inklusive Verwaltung, Bildung/Freizeit/Integration, Gemeinschaft/Familie/Senioren, Arbeit, Beteiligung/Kommunikation/Netzwerke, Mobilität/Barrierefreiheit sowie Wohnen inhaltlich ausgearbeitet.

Die Prozessevaluation zur Umsetzung des 1. Handlungsplans Inklusion sowie ein Workshop und ein 2. Fachtag Inklusion haben es ermöglicht, die Ergebnisse zur Konkretisierung der Maßnahmen schließlich in acht differenzierten Handlungsfeldern darzustellen, die im Folgenden präsentiert werden.

Mein Dank gilt allen Akteur*innen, die sich bei der Erarbeitung dieses 2. Handlungsplans eingebracht haben. Sie sind alle Expert*innen in eigener Sache und setzen sich täglich für mehr Inklusion hier bei uns im Landkreis Wolfenbüttel ein. Sie sind unverzichtbar und Ihr aller Sachverstand wird auch künftig benötigt. Sie werden bereits jetzt herzlich eingeladen sich am weiteren Prozess aktiv zu beteiligen.

Ich freue mich mit Ihnen gemeinsam auf diesen Prozess und seine Umsetzung.

Bernd Retzki

Dezernent für Schule, Jugend und Soziales

1 Warum ein kommunaler Handlungsplan Inklusion?

1.1 Ziel des Handlungsplans

Für die inklusive Entwicklung im Landkreis Wolfenbüttel braucht es Strukturen, die Schritte und Ressourcen für den inklusiven Weg vorgeben. Der 2. Handlungsplan Inklusion hilft, eine klare Vorstellung davon zu bekommen, was getan werden muss, wer für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist und welche Ressourcen benötigt werden. So können die Chancen auf Erfolg maximiert und mögliche Hindernisse identifiziert und bewältigt werden.

1.2 Vision

Unsere Vision ist eine Gesellschaft im Landkreis Wolfenbüttel, in der niemand mehr ausgeschlossen wird und alle teilhaben können. Der Landkreis ist ein Lebensort für alle. Zu den kommunalen Handlungsfeldern zählen Arbeit, Frühkindliche Bildung, Schulische Bildung, Freizeit, Gemeinschaft, Wohnen, Demokratie und inklusive Verwaltung mit den Querschnittsthemen Beteiligung/Kommunikation/Netzwerke sowie Mobilität/Barrierefreiheit. In diesen Feldern soll mit dem 2. Kommunalen Handlungsplan Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel die inklusive Entwicklung fortgeführt werden. Inklusion ist ein Prozess und nicht irgendwann „fertig“. Der Landkreis Wolfenbüttel strebt einen stetigen Entwicklungsprozess an.

1.3 Entstehungsprozess

Im Juli 2021 fand der 1. Fachtag Inklusion statt. Dort wurden Ergebnisse der Evaluation des 1. Handlungsplan Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel vorgestellt. Die Arbeitsgemeinschaften haben sich danach zu einzelnen Themen aufgrund der Covid-19-Pandemie ab März 2022 wieder getroffen. Für die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften wurde öffentlich in der Braunschweiger Zeitung und im Wolfenbütteler Schaufenster sowie in den Sozialen Medien des Landkreises geworben. Zusätzlich haben alle Bürger*innen eine Einladung per E-Mail erhalten, die im Juli 2021 beim 1. Fachtag Inklusion anwesend waren. Aus einem weiteren Workshop im Juli 2022 sind dann die acht differenzierten, oben genannten Handlungsfelder und mit ihnen feste Arbeitsgruppen hervorgegangen. In diesen Gruppen wurden schließlich die Maßnahmen, die in diesem Handlungsplan zusammengefasst sind, erarbeitet. Zur Vorstellung der bisherigen Ergebnisse sowie zur finalen Konkretisierung trug außerdem der 2. Fachtag Inklusion „Auf den Punkt gebracht“ im März 2023 bei.

1.4 Zusammenarbeit mit den Kommunen

Der 2. Handlungsplan Inklusion soll auch in den Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen beraten und beschlossen werden, um eine höhere Verbindlichkeit der Maßnahmen zu erreichen. Im Vorfeld der Beratungen wird der Handlungsplan den Hauptverwaltungsbeamten intensiv vorgestellt. Sie sind in ihrer Funktion für die Prozesssteuerung verantwortlich. Dazu gehört es auch, eine Ermöglichungskultur zu entwickeln.

1.5 Finanzen und Nutzen

Eine solche Ermöglichungskultur als Unterstützung aller Akteur*innen kann auch dazu beitragen, die Kosten zu senken. Wenn alle Beteiligten motiviert und engagiert sind, besteht auch eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie länger einen inklusiven Entwicklungsprozess fördern und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse bestmöglich einsetzen und weiterentwickeln können. Der Landkreis Wolfenbüttel hat eine Stabsstelle Inklusion eingerichtet. Nach der Verabschiedung des 2. Handlungsplanes werden die Maßnahmen von der Stabsstelle priorisiert. Die für die Maßnahmen benötigten Mittel müssen dann entweder über Zuschüsse eingeworben oder in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Umsetzung

Die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion im Landkreis Wolfenbüttel ist ein wichtiger Schritt. Darüber hinaus bedarf es der stetigen Sensibilisierung für Bewusstsein und Akzeptanz. Außerdem müssen Personen gezielt für die Umsetzung der Maßnahmen geschult und unterstützt werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Die Stabsstelle Inklusion wird eine Steuerungsgruppe einrichten, die die Ergebnisse prüft und die Bedürfnisse der fokussierten Gruppen berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen aus den Handlungsplänen Inklusion des Landkreises Wolfenbüttel ist ein fortlaufender Prozess.



2 AG Mobilität und Barrierefreiheit

Bei der Entwicklung konkreter Maßnahmen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern ist aufgefallen, dass die Querschnittsaufgabe der Mobilität und Barrierefreiheit besonders wichtig ist. Die folgenden Maßnahmen der Inklusions-App sowie barrierefreien (Verwaltungs-)Gebäude berücksichtigen daher die Ergebnisse aus allen Arbeitsgruppen zu diesem Themenfeld. Mobilität und Barrierefreiheit können dazu beitragen, die wirtschaftliche Entwicklung in der Kommune zu fördern, indem sie es Bürger*innen ermöglichen, Verwaltungsgebäude, Geschäfte, Arbeitsplätze und Freizeiteinrichtungen zu erreichen. Wenn Mobilitätseinschränkungen beseitigt werden, können Menschen ihre täglichen Aufgaben erledigen, Arbeitsplätze erreichen und soziale Kontakte aufrechterhalten.

2.1 Maßnahmen

! Inklusions-App

Die App beinhaltet Informationen und Angebote für die Beratung und Netzwerke in der Region. Das Ziel ist, zu mehr Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen beizutragen. Dazu gehören z.B. die Kontaktdaten einzelner Ansprechpersonen für die Beratung zu mehr Teilhabe am Arbeitsleben, inklusive Freizeitangebote, Informationen der Frühen Hilfen, Informationen und Ansprechpersonen der Eingliederungshilfe, Navigation in (Verwaltungs-)Gebäuden sowie Angebote für einen inklusiven Wohnungsmarkt und Ehrenamtshilfe. Die App muss barrierefrei sein, z.B. in Form von ihrer Bedienbarkeit, Leichter Sprache, Fremdsprachen und Chat-/Vorlesefunktion.

! Barrierefreie (Verwaltungs-)Gebäude

Barrierefreie (Verwaltungs-)Gebäude brauchen Indoor-Navigationssysteme (siehe auch Inklusions-App) sowie große Bildschirme im Eingangsbereichs in Leichter und in Fremdsprachen, mit Piktogrammen sowie Videos in Gebärdensprache (DGS), Audiodeskription und Untertitel. Eine Licht- und Videoübertragung in Fahrstühlen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen soll ebenfalls Standard sein. Wenn Räume z.B. wegen Denkmalschutz oder anderer baulicher Barrieren nicht umgestaltet werden können, muss zusätzlicher Raum geschaffen werden, der barrierefrei zugänglich ist. Schwerbehindertenvertreter*innen müssen beim Bau öffentlicher Gebäude einbezogen werden. Der Behindertenbeirat im Landkreis Wolfenbüttel soll als Expertengremium für Begehungen bei baulichen Maßnahmen einbezogen werden. Auch von Bürger*innen aus Neuerkerode ist eine Testgruppe zur Überprüfung möglich.

2.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Erstellung eines Anforderungskatalogs
- Festlegung von Zuständigkeiten
- Identifikation und Schaffung von Netzwerken zur Datengewinnung
- Eruierung von Dienstleistern
- Akquise von Fördermitteln

3 AG Arbeit

Das Ziel der Gruppe ist es, Lösungen und Maßnahmen zu entwickeln, um Menschen mit Behinderungen den Einstieg und die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern. Die Arbeitsgruppe hat hierbei sowohl die Bedürfnisse und Anforderungen der betroffenen Personen als auch die Bedürfnisse der Unternehmen und Arbeitgeber*innen im Landkreis analysiert. Die AG Arbeit strebt eine nachhaltige und inklusive Gestaltung des Arbeitsmarkts und dazu beratender Institutionen an.

3.1 Maßnahmen

- ! Eine **Messe** informiert einmal im Jahr über geeignete Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgestimmt sind
- ! Ein **Wettbewerb** „Inklusiver Arbeitgeber des Jahres“ wird ausgelobt
- ! **Aufklärung von Arbeitgeber*innen und Unternehmen** über die Vorteile einer inklusiven Arbeitskultur
- ! Schaffung von **finanziellen Anreizen und Förderprogrammen** für Unternehmen, die sich für Inklusion am Arbeitsplatz engagieren
- ! Bereitstellung von **Unterstützungsangeboten** wie Jobcoaching, Barrierefreiheit, technischer Ausstattung und Anpassung von Arbeitsplätzen
- ! **Rechtliche Beratung** für Menschen, die ein Jahr oder länger arbeitslos sind und mit Behinderung leben **in Kooperation mit den EUTBS** und dem **SoVD Niedersachsen**
- ! **Stellenausbau**
Der Landkreis Wolfenbüttel sowie die kreisangehörigen Kommunen schaffen neue Stellen für Menschen mit Behinderung durch Aufnahme der SOLL-Stellen in den Stellenplan 2024

3.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Planung und Koordination für Messe und Wettbewerb inkl. Zielgruppe(n) festlegen
- Erstellung eines Fortbildungsprogramms und Durchführung von Schulungen für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen
- Identifikation und Schaffung von geeigneten Arbeitsplätzen und Anpassung der Arbeitsbedingungen
- Erstellung von Informationsmaterialien und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Aufklärung über die Vorteile einer inklusiven Arbeitskultur

- Entwicklung von Förderprogrammen und finanziellen Anreizen für Unternehmen, die sich für Inklusion am Arbeitsplatz engagieren
- Schaffung von Unterstützungsangeboten wie Jobcoaching, Barrierefreiheit, technischer Ausstattung und Anpassung von Arbeitsplätzen durch Kooperation mit entsprechenden Dienstleistern

4 AG Schulische Bildung

Inklusive Bildung ist ein wichtiger Bestandteil einer inklusiven Gemeinschaft und spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit. Eine Inklusive Bildung ermöglicht allen Schüler*innen bestmögliche Entwicklungschancen, unabhängig von ihren individuellen Unterschieden und Bedürfnissen. Inklusive Bildung fördert die soziale Integration von Schüler*innen und ermöglicht ihnen, voneinander zu lernen und einander zu unterstützen. Damit bereitet inklusive Bildung in der Schule auf eine diverse Gesellschaft vor, in der Unterschiede geschätzt und akzeptiert werden. Es fördert die Entwicklung von Toleranz, Empathie und Respekt für andere und trägt dazu bei, dass Schüler*innen erfolgreiche Mitglieder einer inklusiven Gemeinschaft werden.

4.1 Maßnahmen

- ! Einrichtung von **Klassenassistenzen in jeder Klasse** als inklusive Ergänzung zu Schulbegleitungen, die die soziale Integration der Schüler*innen fördern
- ! **Inklusives Übergangsmanagement**
Übergangsbegleitungen in Form von Runden Tischen mit verschiedenen Professionen einrichten
- ! **Netzwerktreffen Schulische Inklusion** in den Schulen in Kooperation mit den Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)
- ! **Förderung von emotionalen und sozialen Entwicklungsprozessen**
Bildung einer Steuerungsgruppe zur Entwicklung von abgestimmten, aufbauenden Konzepten für den emotionalen und sozialen Bereich (Kindergärten, Jugendamt, alle Schulformen, alle regionalen Fachberatungen)

4.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Durchführung eines Pilotprojekts zu Klassenassistenzen an der Grundschule Remlingen
- Organisation von Runden Tischen und Netzwerkveranstaltungen
- Zusammenarbeit und Kommunikation verantwortlicher Akteur*innen für den Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung fördern

5 AG Gemeinschaft/Familie/Senioren

Gemeinschaft spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Inklusion. Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Lösungen und Maßnahmen zu entwickeln, damit jeder Mensch unabhängig von seinen individuellen Unterschieden und Bedürfnissen die Chance hat, mit anderen zu interagieren und voneinander zu lernen. Je mehr positive Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigung vorhanden ist, desto besser kann Inklusion gelingen. Eine inklusive Gemeinschaft trägt dazu bei, Vielfalt zu verstehen und anzuerkennen. Dies kann dazu beitragen, dass Vorurteile und Diskriminierung abgebaut werden.

5.1 Maßnahmen

! Inklusionsbus

Schaffung eines rollenden Stadtteiltreffs, der Beratungsangebote und Veranstaltungen in die Fläche bringt

! Gemeindegewerke/ Alltagshelfer*innen ausbilden

In Kooperation mit bestehenden Angeboten (z.B. HelpNow)

! Anreize fürs Ehrenamt schaffen

z.B. 10er Karte Schwimmbad und Vergünstigung für Begleitperson, vergünstigtes ÖPNV-Ticket, Sozial-Payback

5.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Bedarfsplanung durch integrierte Sozialplanung sowie Testphase beschließen
- Ausbildung von Alltagshelfer*innen organisieren
- Kooperationen initiieren
- Akquise von Fördermitteln

6 AG Inklusive Verwaltung

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Lösungen und Maßnahmen zu entwickeln, um Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Ressourcen zu gewährleisten. Eine inklusive Verwaltung berücksichtigt die verschiedenen Bedürfnisse und Anliegen der Bürger*innen im Landkreis und stellt sicher, dass alle Stimmen gehört werden bzw. die Anliegen von allen Bürger*innen zum Ausdruck gebracht werden können.

6.1 Maßnahmen

- ! **Förderung von Fort- und Weiterbildungen** von Verwaltungsmitarbeiter*innen, um deren Sensibilität und Bewusstsein für Inklusion zu steigern, z.B. als Pflichtveranstaltung/ einmal im Quartal zu Themen wie „Sicherheit bei Fragen im Einstellungsprozess“ (AGG)
- ! **Reform DIN-Norm**
Abteilung in Hoch- und Straßenbau für Petition gewinnen, von den DIN-Normen abzuweichen und den mobilitätseingeschränkten Menschen, z.B. bei Bordsteinkanten in Straßenbelagshöhe, komplett anzugleichen
- ! **Überarbeitung von Informationen in Leichte Sprache**
Umwandlung in Leichte bzw. einfache Sprache kann als Dienstleistung eingekauft werden
- ! **Assistenzkraft in Verwaltungsgebäuden**
Assistenzkraft bei der Landkreisverwaltung, die bei Bedarf innerhalb der Verwaltungsbesuche begleitet
- ! **Online-Formulare**
Es sollten mehr Formulare online ausgefüllt werden können. Es braucht Erklärungen zum Ausfüllen von Formularen und barrierefreie Unterstützungen bei Anfragen und Terminvereinbarungen.

6.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Erstellung eines Fortbildungsprogramms und Durchführung von Schulungen für Verwaltungsmitarbeiter*innen
- Kooperation von unterschiedlichen Behörden initiieren
- Initiierung eines Austauschs mit Trägern über Assistenzen
- Überarbeitung von Informationen und Formularen

7 AG Wohnen

Inklusives Wohnen kann verschieden aussehen, aber im Allgemeinen geht es darum, Wohnraum zu schaffen, der für alle Menschen zugänglich und geeignet ist, unabhängig von ihren individuellen Bedürfnissen und Unterschieden. Die Arbeitsgruppe strebt inklusives Wohnen mit unterschiedlichen Optionen an, zum Beispiel können Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen sowie größere Wohnungen oder Häuser für Mehrgenerationenwohnen angeboten werden – dieser flexible Wohnraum sollte in Quartieren vorhanden sein.

7.1 Maßnahmen

- ! **Inklusive Quartiersentwicklung** in Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften und den Leistungserbringern; Stiftungen, Banken, Bund und Land als Fördermittelgeber
- ! **Erlass für barrierefreie/barrierearme Neubauten**
Baugenehmigungen werden nur auf Grundlage dieser Bestimmungen erteilt
- ! **Einführung einer Prämie für barrierefreie/barrierearme Mietobjekte**
Kennzeichnungsrichtlinien für Wohnungen
- ! **Mehrgenerationenhaus** für ambulant betreute Person mit Unterstützungsbedarf

7.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Bedarf an inklusivem Wohnraum in den einzelnen (Samt-)Gemeinden erheben
- Vorbereitung eines Erlasses inkl. Fakten-Check
- Kooperationen aufbauen
- Finanzierung klären

8 AG Frühkindliche Bildung

Frühkindliche Bildung kann dazu beitragen, die Chancengleichheit zu verbessern, indem sie Kindern aus verschiedenen sozialen und kulturellen Hintergründen den gleichen Zugang zu Bildung und Entwicklung bietet. Eine inklusive frühkindliche Bildung ermöglicht Kindern mit Behinderungen, gemeinsam mit anderen Kindern zu lernen und sich zu entwickeln, was zu einem inklusiveren und respektvolleren Umfeld führt. Frühkindliche Bildung ist damit ein wichtiger Faktor für eine individuell erfolgreiche Bildungs- und Berufslaufbahn. Frühkindliche Bildung kann auch dazu beitragen, Erziehungsberechtigte und Familien bei der Unterstützung der Entwicklung ihrer Kinder zu helfen und sie bei der Navigation durch den Bildungsprozess zu unterstützen.

8.1 Maßnahmen

- ! **Jede Kindertageseinrichtung im Landkreis Wolfenbüttel bietet Integrationsplätze an**
Voraussetzung dafür sind multiprofessionelle Teams in jeder Einrichtung und kleinere Gruppen sowie ein besserer Ressourcenschlüssel
- ! **Heilpädagogische Zusatzqualifikation**
Nach UN-Behindertenrechtskonvention müssen sich Einrichtungen der frühkindlichen Bildung nach ihren Möglichkeiten für die individuellen Bedürfnisse der Kinder öffnen und Barrieren abbauen. Dieses Recht auf Betreuung kann bisher nicht umgesetzt werden

Es braucht zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung, dass heilpädagogische Leistungen erbringt sowie Personal, das dafür aus-/fort-/weitergebildet wird; Umsetzung durch Bildungsangebote vor Ort
- ! **Abschaffung von Anträgen**
Es gibt viele Zugangsschwellen, Erziehungsberechtigte fürchten z.B. drohende Stigmatisierung über Anträge bei Inanspruchnahme Früher Hilfen
- ! **Koordination I-Platz Vergabe - Fachberatung**
¼-Stelle mit 10 Std. finanziert von Träger(n)/ Landkreis/ Stadt
- ! **Frühförderung ermöglichen**
Einige Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt und des Landkreises lehnen Frühförderung ab; Leitungspersonen sollen positiv von der Frühförderung berichten und ihr Angebot damit stärken
- ! **Neue Konzepte zur Elternarbeit**, dazu gehört auch die Berücksichtigung Alleinerziehender, z.B. Elternabende im Nachmittagsbereich anbieten

8.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Voraussetzung für Integrationsplätze und ihre Koordination schaffen
- Entwicklung einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation
- Schaffung von Unterstützungsangeboten für fehlende Ressourcen (z.B. räumliche, technische Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen)
- Regelmäßige Überarbeitung des regionalen Konzepts
- Stärkung der Frühförderung

9 AG Demokratie

Inklusion und Demokratie sind eng miteinander verbunden. Beide Konzepte bemühen sich um die Schaffung einer gerechten, gleichberechtigten und offenen Gesellschaft. In einer demokratischen Gesellschaft haben alle Bürger*innen die gleichen politischen Rechte und Freiheiten. Die Arbeitsgemeinschaft schafft Raum für Partizipation und Mitbestimmung. Bürger*innen sollen die Möglichkeit haben, an allen Entscheidungsprozessen teilzunehmen und Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensumstände zu nehmen. In einer demokratischen Gesellschaft haben alle Bürger*innen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und politische Entscheidungen mitzugestalten.

9.1 Maßnahmen

- ! **Bildungsprojekte für jedes Alter**, um Demokratie zu erklären und einzuüben
- ! **Vereinsarbeit stärken** (Vereine als Schulen der Demokratie)
- ! **Prominente*r Demokratiebotschafter*in/Schirmherr*in gewinnen**
- ! **repräsentative, geloste Bürger*innenräte zu bestimmten Themen einrichten**
z.B. Dorf- oder Stadtentwicklung, Umweltschutz/Nachhaltigkeit, Digitalisierung
- ! **Rechtzeitige Bereitstellung von Assistenzen für/auf Veranstaltungen**
- ! **Barrierearme Wahlen**, z.B. durch Symbole und Leichte Sprache

9.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Bildungsprojekte mit erweiterter Altersmischung initiieren
- Kooperationen stärken
- Durchführung einer Austauschveranstaltung mit unterschiedlichen Institutionen und Vereinen, die im Landkreis politische Bildungsangebote offerieren
- Demokratiebotschafter*in benennen
- Bürger*innenräte einrichten
- Checkliste inkl. Ansprechpersonen für barrierefreie Veranstaltungen erstellen

10 AG Freizeit

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Lösungen und Maßnahmen zu entwickeln, um Menschen mit Behinderungen den Einstieg und die Teilhabe an einer inklusiven Freizeitgestaltung zu erleichtern. Inklusive Freizeitangebote sind wichtig, um sicherzustellen, dass alle Menschen die gleichen Chancen haben, sich zu engagieren und zu genießen. Sie können dazu beitragen, Barrieren abzubauen, Vorurteile zu bekämpfen und eine inklusive Gesellschaft aufzubauen, in der alle Menschen gleichberechtigt sind.

10.1 Maßnahmen

- ! Pool an ehren- und hauptamtlichen Begleiter*innen bei Ferien- und Freizeitangeboten einrichten**
- ! In jeder (Samt-)Gemeinde und bei der Stadt mind. eine barrierefreie Freizeitstätte schaffen**
- ! Prädikat „Inklusive Freizeitstätte“ vom Landkreis verleihen**
- ! Coachingangebote von Ehrenamtlichen für bestimmte Zielgruppen anbieten**
- ! Barrierefreie Turnhallen etablieren**

10.2 Nächste Schritte zur Maßnahmenumsetzung

- Erstellen einer Online-Plattform für die Registrierung ehren- und hauptamtlicher Begleiter*innen bei Ferien- und Freizeitangeboten
- Identifikation und Schaffung von Richtlinien für barrierefreie Freizeitstätten
- Festlegung von Kriterien für Prädikat „Inklusive Freizeitstätte“
- Erstellung eines Fortbildungsprogramms und Durchführung von Schulungen für Ehrenamtliche
- Prüfung von Turnhallen auf Barrierefreiheit

Geschäftszeichen IV/50-Be	Datum 19.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0289/2023
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Inklusion, Vielfalt und Arbeit	öffentlich	09.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Zuschuss für ein Musikprojekt mit Seniorinnen und Senioren am 27.08.2023 in Destedt</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 910,00 € aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Teilhaushaltes 50 zur Durchführung eines Musikfestes durch die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise am 27.08.2023 in Destedt wird zugestimmt.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto 3517000002.4318004	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46

Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise im Landkreis Wolfenbüttel (AGS) möchte ein Musikfest für Seniorinnen und Senioren im Schlosspark in Destedt durchführen. Ziel ist es nach der langen Zeit der pandemiebedingten Isolation diese Zielgruppe zu aktivieren und zu einer Kulturveranstaltung einzuladen, die sich direkt an Seniorinnen und Senioren richtet.

Im Rahmen der Förderrichtlinie für ein Sonderförderprogramm für Musikprojekte mit Seniorinnen und Senioren hat der Verwaltungsrat des Eigenbetriebes Bildungszentrum für dieses Projekt bereits einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € bewilligt (Vorlage BIZ XIX-0265/2023).

Unter Berücksichtigung weiterer Unterstützer des Projektes besteht noch eine Finanzierungslücke von 910,00 €.

Im Teilhaushalt 50 stehen jährlich Mittel zur Verfügung, um Seniorenkreise im Landkreis zu unterstützen und deren Aktivitäten zu fördern.

Da diese Mittel in der Regel nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann der zuvor genannte Betrag in Höhe von 910,00 € zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Haushaltsbelastung entsteht dadurch nicht.

Die kulturelle Teilhabe älterer Menschen zur Verbesserung der Lebensqualität und Partizipation am öffentlichen Leben soll und muss gefördert werden.

Im Auftrag

Sylvia Bender

Geschäftszeichen IV/40-Bra	Datum 02.05.2023	Vorlage-Nr. XIX-0285/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	10.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff
AG Schulentwicklungsplanung; hier: Einberufung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Stadt und des landkreises Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:
Die gemeinsame „Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung“ der Stadt Wolfenbüttel und des Landkreises Wolfenbüttel wird nur noch dann einberufen, wenn die Verwaltung der Stadt Wolfenbüttel oder Landkreises Wolfenbüttel oder einer der schulfachlichen Ausschüsse der Stadt Wolfenbüttel oder des Landkreises Wolfenbüttel es für notwendig erachten, um gemeinsam Themen zur Schulentwicklungsplanung zu bearbeiten.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

3 **Begründung:**

4 In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für das Schulwesen der Stadt Wolfenbüttel und
5 des Ausschusses für Schule und Sport des Landkreises haben sich beide Ausschüsse darauf
6 verständigt, die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft (AG) Schulentwicklungsplanung nur noch
7 für konkrete Anlässe zur Schulentwicklungsplanung zusammen treten zu lassen.

8
9 Diesen Fachausschuss-Empfehlungen vorangegangen war ein knapp 10-jähriger Prozess in
10 Bezug auf die örtliche Schulentwicklungsplanung, der zur besseren Veranschaulichung wie
11 folgt dargestellt wird:

12

13

14 Ein erstes Treffen der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung hat am 19.03.2013
15 stattgefunden, als interfraktionelle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verwaltung der Stadt
16 Wolfenbüttel.

17

18 Aus dem Protokoll der ersten Sitzung sind folgende Arbeitsaufträge und Ziele zu ersehen:

19

20 **Arbeitsauftrag**

21

22 • *Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge für eine bedarfsgerechte Schulentwicklungsplanung*
23 *im Landkreis Wolfenbüttel entwickeln.*

24

25 • *Es werden Verabredungen über den weiteren Prozess getroffen sowie das Vorgehen*
26 *und zeitliche Perspektiven besprochen.*

27

28 **Ziele der Schulentwicklungsplanung**

29

- 30 • *Bedarfsgerechte Schullandschaft im Landkreis Wolfenbüttel*
 - 31 ○ *Demografischer Wandel (zurückgehende Schülerzahlen)*
 - 32 ○ *Neue Schulformen (veränderte Schülerströme)*

33

- 34 • *Elternwille berücksichtigen*

35

- 36 • *Finanziell verantwortlich handeln*

36

37 Im Sommer 2017 ist der Gedanke aufgekommen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe
38 Schulentwicklungsplanung von Stadt und Landkreis Wolfenbüttel zu führen.

39

40 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 die Umstrukturierung der Arbeitsgruppe
41 beschlossen. Der Rat der Stadt hat der Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe am 20.12.2017
42 zugestimmt.

43

44 Seit 2018 gäbe es eine gemeinsame Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung von Stadt und
45 Landkreis (1. Sitzung am 30.01.2018). Diese gemeinsame Arbeitsgruppe setzt sich aus
46 Abgeordneten des Kreistages und des Rates der Stadt Wolfenbüttel, den Schulleitungen der
47 verschiedenen Schulformen und je 1 Vertreter*in der Hauptverwaltungsbeamt*innen und 1
48 Vertreter*in des Kreiselternrates und Vertretungen von Stadt und Landkreis Wolfenbüttel
49 zusammen.

50

51 Das am 01. März 2023 im Rahmen der gemeinsamen Schulausschuss-Sitzung abgegebene
52 Votum gem. dem Beschlussvorschlag dieser Vorlage beruht auf den Umständen, dass eine
53 Arbeitsgruppe in der bestehenden Größe nicht so effektiv arbeiten kann wie eine kleinere
54 Arbeitsgruppe; insbesondere aber gab es im Verlauf der letzten Jahre (seit 2017/2018) immer
55 weniger Themen der Schulentwicklung, bei denen sich Landkreis und Stadt Wolfenbüttel -

möglichst bereits im Vorfeld jeweils getrennt durchzuführender Fachausschuss-Sitzungen - auf eine gemeinsame Linie verständigen mussten.

60 Auch aktuell gibt es nach Kenntnis der Verwaltung kein Thema, das eine Befassung durch die Arbeitsgruppe erforderlich macht.

Die Verwaltung schlägt daher, das Votum aus der gemeinsamen Sitzung vom 01. März 2023 aufgreifend, vor, die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung bedarfsorientiert einzuberufen.

65 Bei der Stadt Wolfenbüttel wird derzeit eine inhaltsgleiche Vorlage den dortigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

70

Im Auftrag

75

80 Bernd Retzki

85

Geschäftszeichen II/66-Ruhe	Datum 23.05.2023	Vorlage-Nr. XIX-0300/2023
---------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel	öffentlich	07.06.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff Jahresabschlussprüfung 2022 Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel

<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Kreistag wird gebeten zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der mit Prüfbericht der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel und der Lagebericht werden festgestellt. 2) Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel in Höhe von insgesamt 684.744,42 € wird wie folgt verwendet: <ul style="list-style-type: none"> – Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes Abfallwirtschaft in Höhe von 36.700,00 € wird gem. § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt. – Der Jahresgewinn des Teilbetriebes Tiefbau in Höhe von 213.742,04 € wird an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt. – Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes Breitband in Höhe von 434.302,38 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. 3) Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel wird gem. § 35 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Kosten in Euro	Wirtschaftsjahr/e	<input type="checkbox"/> Erfolgsplan <input type="checkbox"/> Vermögensplan	
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei	<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	

--	--	--

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

3 **Begründung:**

4

5 Gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über den
6 Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des
7 Wirtschaftsjahres. Zugleich beschließt er über die Entlastung der Betriebsleitung sowie
8 über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

9

10 Die Jahresabschlussprüfung 2022 ist durch die PricewaterhouseCoopers GmbH
11 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Zeit von April bis Mitte Mai 2023 erfolgt.
12 Der endgültige Abschlussbericht ist den Wirtschaftsbetrieben Landkreis Wolfenbüttel und
13 gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsamt Landkreis Wolfenbüttel zur Erteilung des
14 erforderlichen Feststellungsvermerks zugeleitet worden.

15

16

17 Zu 1)

18

19 Einzelheiten zur Bilanz und zum Wirtschaftsjahr 2022 sind in der Anlage dargestellt und
20 erläutert.

21

22 Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH
23 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Wirtschaftsbetrieben Landkreis Wolfenbüttel mit
24 Datum vom 23. Mai 2023 für das Wirtschaftsjahr 2022 einen uneingeschränkten
25 Bestätigungsvermerk erteilt.

26

27 Dieser uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Prüfungsbericht auf den Seiten 13
28 bis 16 dargestellt.

29

30

31 Zu 2)

32

Gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung darf der auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhende Gewinnanteil an den Haushalt der Gemeinde bzw. Landkreis abgeführt werden.

35

Bei einem zu verzinsenden Eigenkapital von 4.212.180,20 € ergibt sich in 2022 eine Eigenkapitalverzinsung von 36.700,00 € für den Teilbetrieb ALW.

Im Tiefbaubetrieb ist im Wirtschaftsjahr 2022 ein Jahresgewinn in Höhe von 213.742,04 € entstanden.

40

Im Breitbandbetrieb ist im Wirtschaftsjahr 2022 ein Überschuss in Höhe von 434.302,38 € entstanden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2022 des Teilbetriebes Abfallwirtschaft in Höhe von insgesamt 36.700,00 € an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abzuführen.

45

Der Jahresgewinn des Tiefbaubetriebes in Höhe von 213.742,04 € wird an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt.

50

Der Jahresüberschuss des Breitbandbetriebes in Höhe von 434.302,38 € wird der Allgemeinen Rücklage des Teilbetriebes zum endgültigen Ausgleich der Verluste der Anfangsjahre sowie für weitere Investitionen zugeführt.

55

Zu 3)

Die Feststellungen bzgl. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2022 in der Anlage IV dargestellt.

60

Diese ausführliche Darstellung basiert auf dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998, wonach u.a. die Vorschriften über die Verantwortung der mit der Kontrolle der Unternehmen befassten Personen und über den Gegenstand und den Umfang der Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie dessen Berichterstattung geändert worden sind.

65

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat daraufhin einen Fragenkatalog als Prüfungsstandard verabschiedet.

Die Anlage IV zum Jahresabschluss 2022 stellt diesen Prüfungsstandard dar.

70

Im Auftrag

75

Ruhe

Anlagen:

Bericht

Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel
Wolfenbüttel

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00085552.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag.....	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	8
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	9
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen	11
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	13
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
I. Gegenstand der Prüfung	17
II. Art und Umfang der Prüfung.....	17
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	20
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	20
2. Jahresabschluss	20
3. Lagebericht	21
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1. Vermögens- und Finanzlage (Bilanz).....	22
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	25
3. Wirtschaftsplan	27
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	30
F. Schlussbemerkung.....	31

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

ALW	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel
BLW	Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel
EigBetrVO (Nds)	Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) Niedersachsen
GfB	Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg
GVFG	Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LKWF	Landkreis Wolfenbüttel
MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH, Magdeburg
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NBL	Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, Wolfenbüttel
n.F.	neue Fassung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
PS	Prüfungsstandard des IDW
RPA	Rechnungsprüfungsamt
t	Tonne
TLW	Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen
WLW	Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Die Betriebsleitung der

Wirtschaftsbetriebe Landkeis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel,
(im Folgenden kurz „WLW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

erteilte uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr auf der Grundlage von § 157 NKomVG nach § 317 HGB zu prüfen.

2. Der WLW wird als **Eigenbetrieb** im Sinne der EigBetrVO (Nds) geführt. Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des HGB (§ 5 EigBetrVO (Nds)). Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, einen Jahresabschluss gemäß §§ 20 ff. EigBetrVO (Nds) sowie einen Lagebericht gemäß § 24 EigBetrVO (Nds) aufzustellen und nach § 317 HGB prüfen zu lassen.
3. Die Beschlüsse des Kreistags des LKWF über den Jahresabschluss, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Mitteilung über den Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des RPA des LKWF sind gemäß § 36 Abs. 1 EigBetrVO (Nds) ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung ergeben sich aus § 36 Abs. 3 und 4 EigBetrVO (Nds).
4. Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auch auf die Berücksichtigung von § 30 EigBetrVO (Nds) und auf die Sachverhalte des § 53 HGrG. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des WLW durch den gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Der Betriebsleiter stellt zunächst die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** und **wesentlichen Leistungsdaten** des Eigenbetriebs dar, der sich aus den drei Teilbetrieben ALW, TLW und BLW zusammensetzt und durch Gebühren und Entgelte, Verkaufserlöse sowie Zuweisungen des LKWF finanziert wird. Beim ALW wurden die Gebühren für die Abfallbehälter im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesenkt, während die Bioabfallgebühren unverändert blieben. In allen drei Bereichen der Hausmüllentsorgung (Restabfall, Bioabfall und Papier) ergab sich im Jahr 2022 ein Zuwachs an Behältern und am Gesamtvolumen. Der leichte Anstieg der Anlieferung durch Dritte wurde durch den Rückgang der eigenen Sammlung von Abfällen überkompensiert, sodass im Berichtsjahr mit 30.364 t weniger umgeschlagen und nach Magdeburg in das Müllheizkraftwerk transportiert wurde als im Vorjahr (32.001 t). Hinsichtlich des TLW stellt der Betriebsleiter das zu bewirtschaftende Kreisstraßennetz und hinsichtlich des BLW den Breitbandbetrieb mit dem Glasfasernetz dar und weist auf die im Vorjahr errichtete NBL hin, an der sich der BLW mit 60,1 % beteiligt und im Berichtsjahr vertragsgemäß Einzahlungen in Höhe von € 3,0 Mio geleistet hat.

9. In den **Angaben zum Geschäftsverlauf** hebt der Betriebsleiter hervor, dass der WLW bei den Umsatzerlösen von T€ 23.227 unter anderem aufgrund geringerer Papiererträge und Restabfallgebühren um T€ 557 unter dem Planniveau liegt. Dennoch verlief das Wirtschaftsjahr nach den Angaben des gesetzlichen Vertreters mit einem Jahresüberschuss von T€ 685 aus diversen Gründen positiver als im Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 mit T€ 318 prognostiziert. Der Betriebsleiter stellt in dem Zusammenhang die positiven Jahresergebnisse der drei Teilbetriebe dar (ALW T€ 37, TLW T€ 214 und BLW T€ 434) und erläutert im Einzelnen die wesentlichen Abweichungen der Erträge und Aufwendungen zu den Ansätzen im Wirtschaftsplan.
10. In seiner **erweiterten Berichterstattung** berichtet der Betriebsleiter über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021 und stellt im Folgenden die Entwicklung der Umsatzerlöse und Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr dar. Der Betriebsleiter hebt hervor, dass die Finanzlage des Betriebes geordnet ist und sich der Betrieb im Wesentlichen durch Eigenmittel und nur in geringem Umfang durch Darlehen finanziert und weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass der LKWF die Finanzierung der Beteiligung an der NBL übernommen hat. Vor dem Hintergrund ist die Bilanzsumme um € 3,4 Mio auf € 152,9 Mio (davon € 105,0 Mio Anlagevermögen) bei einer Eigenkapitalquote von 48,9 % (Vorjahr 47,6 %) gestiegen.

11. In der anschließenden Berichterstattung über die **zukünftige Entwicklung** sowie die **Chancen und Risiken** geht der Betriebsleiter auf die jeweiligen Teilbetriebe ein.

Zum **ALW** wird ausgeführt, dass sich das Konzept, die Umschlagstation in eigener Regie zu betreiben, bewährt hat und im Rahmen der Abfallverwertung in den folgenden Jahren fortgeführt werden soll. Das Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgekonzept für die Deponie Bornum wird seit dem Berichtsjahr mit den Genehmigungsbehörden neu abgestimmt; mit der Fortentwicklung des Verfüllungskonzeptes kann die Laufzeit der Deponierung verlängert werden. Vor dem Hintergrund sind die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Bornum, Weferlingen und Klein Elbe neu berechnet worden. Insgesamt wurde ein Rückstellungsbedarf von € 79,0 Mio ermittelt, der am Bilanzstichtag mit € 50,6 Mio zurückgestellt ist. Der rechnerische Fehlbetrag von € 28,4 Mio soll nach Einschätzung des Betriebsleiters aufgrund des neu entstehenden Ablagevolumens auf der Deponie Bornum und den daraus zu erwartenden Erlösen unterstützt werden. Der Wirtschaftsplan 2023 sieht nach den Angaben des Betriebsleiters für den ALW einen Umsatz von T€ 17.545 vor, der gewährleisten soll, dass die Eigenkapitalverzinsung an den LKWF abgeführt werden kann.

12. Zu der Entwicklung im **TLW** wird ausgesagt, dass die Investitionen in Verkehrsanlagen gemäß der Aufstellung des Vermögensplans im Wirtschaftsplan 2023 durchgeführt werden. Aus den gesetzlichen Veränderungen und den Fördermaßnahmen erwartet der Betriebsleiter eine verbesserte Situation für die Förderung von Straßenbaumaßnahmen. Der Wirtschaftsplan 2023 sieht für den TLW einen Umsatz von T€ 6.678 vor, damit ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt werden kann.

13. Beim **BLW** werden Chancen im Ausbau des Netzes zur flächendeckenden Qualitätsverbesserung der Breitbandanschlüsse im gesamten Landkreis gesehen. Im Jahr 2021 sind insbesondere zwei Breitbandvorhaben gestartet worden, die im Jahr 2022 fortgeführt wurden. Mit Fördermitteln wurde eine Nachverdichtung des vorhandenen Breitbandnetzes vorgenommen; dieses Projekt wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Im Jahr 2021 wurde zudem die NBL gegründet, die in eigenwirtschaftlichem Ausbau flächendeckend Ortschaften mit Glasfaserkabeln ins Haus erschließen soll. Risiken sieht der Betriebsleiter in der Zunahme von privaten Gesellschaften und Finanzinvestoren, die wirtschaftlich attraktive Standorte mit Glasfaserkabeln erschließen und somit das vom BLW erstellte Netz in Teilen überbauen könnten. Der Wirtschaftsplan 2023 sieht für den BLW einen Umsatz von T€ 1.029 vor, mit dem ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 135 erwirtschaftet werden soll.

14. Insgesamt erwartet der Betriebsleiter für den **WLW** entsprechend dem Wirtschaftsplan 2023 Umsatzerlöse von T€ 25.252 und einen Jahresüberschuss von T€ 176. Zu den erhöhten Inflationsraten sowie vor allem den aktuellen geopolitischen Risiken aus dem Ukraine-Konflikt berichtet der Betriebsleiter, dass dadurch auch im Jahr 2023 weiter mit wirtschaftlichen Unsicherheiten zu rechnen ist. Vor allem Preissteigerungen bei Anschaffungen, Personalkostensteigerungen und höhere

Preise für Kraftstoffe werden als Risiken für das laufende Wirtschaftsjahr 2023 gesehen und sind im Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt worden. Chancen sieht der Betriebsleiter insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung, um neue ERP-Software einzuführen und um Prozesse weiter zu optimieren.

15. Die **Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs**, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Betriebsleiters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien

16. Der WLW hat als Deponiebetreiber die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien sicherzustellen und gemäß § 249 HGB entsprechende Rückstellungen zu bilden. Bezüglich der Nachsorgeverpflichtungen für die Deponie Bornum hat der LKWF den Teilbetrieb ALW von der Verpflichtung insoweit befreit, als er sich zu einer Übernahme der zukünftig entstehenden Kosten verpflichtet hat, soweit diese vor dem 1. Januar 2000 entstanden waren, nicht durch eine entsprechende Rückstellung gedeckt sind und zukünftig nicht durch Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden können. Aufgrund dieser Freistellung bilanziert der ALW unverändert zu den Vorjahren eine Forderung gegen den LKWF von € 11,7 Mio und in gleicher Höhe entsprechende Rückstellungen.
17. Der Eigenbetrieb nutzt derzeit die Deponie Bornum sowie die Bodenläger/Bodendeponien Weferlingen und Klein Elbe. Darüber hinaus trägt er die Aufwendungen der Nachsorge der geschlossenen Deponie Roklum sowie der geschlossenen Bauschuttdeponie Klein Schöppenstedt.
18. Vor dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 2022 ein geändertes Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgekonzept für die Deponie Bornum mit den wesentlichen Maßnahmen standortbezogen vorbereitet und mit den Genehmigungsbehörden neu abgestimmt wird, ist die Rückstellungsberechnung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Bornum, Weferlingen und Klein Elbe im Berichtsjahr durch den WLW neu ermittelt worden. Durch die Fortentwicklung des Verfüllungskonzeptes kann die Laufzeit der Deponierung verlängert werden; zudem wurden unter anderem Preis Anpassungen gegenüber den Ansätzen der letzten Kostenfortschreibung aus dem Jahr 2016 und der darauf in Vorjahren aufbauenden gutachterlichen Ermittlung, Veränderungen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes und die Neubewertung aller genehmigungsrechtlichen Auflagen und Verpflichtungen für die drei Deponien einschließlich einer neuen Volumenermittlung auf Basis einer digitalen Kubatur berücksichtigt. Danach ergibt sich ein Rückstellungsbedarf für alle drei Deponien von € 79,0 Mio. Unter Berücksichtigung der Zuführung im Berichtsjahr von € 1,0 Mio

abzüglich einer Inanspruchnahme von € 0,2 Mio hat die Rückstellung am Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 einen Bestand von € 50,6 Mio (Vorjahr € 49,8 Mio). Stichtagsbezogen besteht somit rechnerisch ein Fehlbetrag von € 28,4 Mio.

19. Rückstellungen für diese Deponien wurden beim ALW aus den folgenden Gründen nicht in Höhe der vollständigen Verpflichtungen gebildet:

- Das seit dem 1. Januar 2003 gültige Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) ermöglicht ausdrücklich auch nach der Schließung der Deponien die Einbeziehung von Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen in die Gebührenkalkulation durch die erstmalige Definition des gebührenrechtlichen Einrichtungsbegriffes im Abfallgesetz (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NAbfG). Die gebührenrechtliche Einrichtung umfasst danach auch die stillgelegten Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen.
- Bis zur Schließung der Deponien sind die entsprechenden Rückstellungsbeträge für das jeweilige Jahr mindestens entsprechend der Verfüllung der Deponien anzusammeln; weitere Rückstellungszuführungen sowie eine Nachholung für Vorjahre sind zwar zulässig, aber nicht notwendig (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 48 NAbfG).
- Die zukünftig anfallenden Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen wird der Eigenbetrieb in seinen Gebührenkalkulationen berücksichtigen und somit durch zukünftige Gebühreneinnahmen decken. Folglich ist handelsrechtlich keine höhere Rückstellungsbildung zwingend geboten.

Weitere Entwicklung des Breitbandbetriebes (BLW)

20. Nachdem im Wirtschaftsjahr 2014 die drei großen Teilnetze des BLW in Betrieb genommen wurden, erfolgten nachträgliche Erweiterungen. Wesentliche Erweiterungen werden als getrennter Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung geführt. Über die Erweiterung wurden diverse öffentliche Einrichtungen angeschlossen. Für den weiteren Ausbau hat der Teilbetrieb vom LKWF weitere € 0,5 Mio abgerufen, die in den Sonderposten für Investitionsmittel eingestellt wurden.
21. Am 3. August 2021 wurde die NBL gegründet. Gründungsgesellschafter waren neben dem BLW mit einem Anteil von 95,2 % die Volksbank eG Wolfenbüttel mit einem Anteil von 3,3 % sowie die Gemeinde Cremlingen, die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinde Baddeckenstedt, die Samtgemeinde Elm-Asse, die Samtgemeinde Oderwald und die Samtgemeinde Sickte jeweils mit einem Anteil von 0,25 %. Im Jahr 2022 hat der BLW einen Teil seiner Anteile an die Volksbank eG Wolfenbüttel (10 %) sowie an den Provider htp GmbH, Hannover, (25,1 %) abgegeben. Damit hält der BLW nunmehr Anteile in Höhe von 60,1 %.

Im Berichtsjahr wurde zudem die zweite Einzahlung in die Kapitalrücklage der NBL in Höhe von € 3,0 Mio vom BLW geleistet; zur Finanzierung des Anteils des BLW wurde eine Zahlung des LKWF in Höhe von € 3,0 Mio geleistet, die den Rücklagen des BLW zugeführt worden ist.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

22. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. Mai 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsbetriebe Landkeis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Landkeis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Landkeis Wolfenbüttel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

23. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften der EigBetrVO (Nds) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, und der **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der EigBetrVO (Nds) beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir darauf hin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
24. Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auch auf die Sachverhalte des **§ 30 EigBetrVO (Nds)**. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
25. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Eigenbetriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

26. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
27. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des

geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des gesetzlichen Vertreters zugesichert werden kann.

28. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
29. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der WLW verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

30. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
 - Umsatzerlösrealisierung
31. Auf Grundlage unserer Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Folgenden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
32. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:
- Liefer- und Leistungsverträge,
 - Darlehensverträge,
 - Planungsunterlagen,
 - sonstige Geschäftsunterlagen.

33. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen bzw. Bestätigungen des Kontoinhabers oder Kreditnehmers LKWF zukommen lassen.

34. An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

35. Von dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

36. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
37. Beim Abgleich der im **Wirtschaftsplan** (Planungsrechnung) vorgesehenen Planansätze mit den Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres haben wir keine Abweichungen festgestellt, über die die Betriebsleitung den Betriebsausschuss nicht informiert hat. Im Übrigen verweisen wir auf Abschnitt D.III.3.

2. Jahresabschluss

38. Im Jahresabschluss der WLW bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen der Betriebssatzung waren nicht zu beachten.
39. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 20 ff. EigBetrVO (Nds) und den dazu erlassenen Mustern aufgestellt; die Gliederungsvorschriften wurden beachtet. Der Runderlass zu den erlassenen Mustern vom 26. Juli 2018 ist am 22. August 2018 in Kraft getreten und tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Der Ausweis ist nach den Vorschriften der EigBetrVO (Nds) und den ergänzenden Bestimmungen des HGB für große Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen vorschriftsmäßig erfolgt.
40. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Erweiterung des vorgeschriebenen eigenbetriebsrechtlichen Gliederungsschemas gemäß § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Aufwendungen für Depo-nienachsorgeverpflichtungen und Altlastensanierungen“ erweitert. Des Weiteren wurde zwischen den Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ und „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ das Zwischenergebnis „Ergebnis der Geschäftstätigkeit“ eingefügt.
41. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

42. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen gemäß § 24 EigBetrVO (Nds).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

43. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.
44. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

45. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang des Eigenbetriebs. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
46. Die Nutzungsdauer für das erstellte Glasfasernetz beträgt 40 Jahre.
47. Die Rückstellungsberechnung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Bornum, Weferlingen und Klein Elbe wurde im Berichtsjahr von dem WLW neu ermittelt. Zu den Veränderungen im Wirtschaftsjahr 2022 verweisen wir auf Abschnitt B.II.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens- und Finanzlage (Bilanz)

48. In der folgenden Übersicht sind die Bilanzzahlen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gruppenweise zusammengefasst. Die Vorräte haben wir dem langfristig gebundenen Vermögen zugeordnet, da sie zur Aufrechterhaltung eines dauerhaften Betriebs erforderlich sind. Die in den Forderungen an den LKWF enthaltenen Forderungen für Deponienachsorgeverpflichtungen haben wir ebenfalls dem langfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Von den sonstigen Rückstellungen haben wir die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen für die Deponien den langfristig verfügbaren Mitteln zugeordnet. Hierunter sind zudem die Sonderposten für Investitionsmittel und Bankverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr erfasst.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen	105.014	68,7	98.787	66,1	6.227
Vorräte	247	0,2	231	0,2	16
Langfristige Forderungen an den LKWF	11.672	7,6	11.672	7,8	0
Langfristig gebundenes Vermögen	116.933	76,5	110.690	74,1	6.243
Kurzfristige Forderungen an den LKWF	17.487	11,4	16.005	10,7	1.482
Übrige kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva	1.431	0,9	3.360	2,2	-1.929
Liquide Mittel	17.050	11,2	19.432	13,0	-2.382
	152.901	100,0	149.487	100,0	3.414
Passiva					
Eigenkapital	74.838	48,9	71.195	47,6	3.643
Sonderposten für Investitionsmittel	17.866	11,7	17.289	11,6	577
Langfristige Rückstellungen	51.824	34,0	51.057	34,1	767
Langfristige Bankverbindlichkeiten	3.500	2,3	3.868	2,6	-368
Langfristig verfügbare Mittel	148.028	96,9	143.409	95,9	4.619
Kurzfristige Rückstellungen	2.085	1,3	1.842	1,2	243
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem LKWF	537	0,3	557	0,4	-20
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	2.251	1,5	3.679	2,5	-1.428
	152.901	100,0	149.487	100,0	3.414

Die Bilanzsumme hat sich um € 3,4 Mio bzw. 2,3 % auf € 152,9 Mio erhöht.

49. In **immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen** wurden im Berichtsjahr € 10,9 Mio investiert; hiervon entfallen insbesondere € 3,0 Mio auf die Beteiligung an der NBL, € 1,4 Mio auf Infrastrukturvermögen, € 1,7 Mio auf Fahrzeuge, € 0,3 Mio auf Müllbehälter und Container und € 4,3 Mio auf Anlagen im Bau. Dem Investitionsvolumen standen Abschreibungen von € 4,6 Mio und Nettoabgänge von € 0,1 Mio gegenüber, sodass sich die Buchwerte um

€ 6,2 Mio erhöhten. Die Finanzanlagen von € 5,2 Mio betreffen mit € 5,0 Mio die Beteiligung an der im Vorjahr neu gegründeten NBL sowie mit € 0,2 Mio die Beteiligung an der GfB.

50. Die **Vorräte** von € 0,2 Mio betreffen insbesondere Treib- und Schmierstoffe (T€ 132), Salzvorräte (T€ 45) und Schilder (T€ 20).
51. Bei den **langfristigen Forderungen an den LKWF** handelt es sich unverändert mit € 11,7 Mio um einen Rückgriffsanspruch im Zusammenhang mit bilanzierten Deponienachsorgeverpflichtungen.
52. Die Erhöhung der **kurzfristigen Forderungen an den LKWF** um € 1,4 Mio beruht vor allem auf noch nicht erhaltenen Zuweisungen vom LKWF im Wesentlichen für Investitionen im Wirtschaftsjahr 2022. Der WLW hat am Bilanzstichtag dem LKWF wie im Vorjahr einen Kassenkredit über € 16,0 Mio gewährt.
53. Der Bestand der **liquiden Mittel** zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf € 17,1 Mio und liegt um € 2,3 Mio unter dem Vorjahresniveau. Zu den Veränderungen verweisen wir auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederte Kapitalflussrechnung.
54. Das **Eigenkapital** von € 74,8 Mio erhöhte sich um € 3,6 Mio. Dem Jahresüberschuss 2022 von € 0,7 Mio sowie der Einlage in die Rücklagen des BLW zur Finanzierung der Beteiligung an der NBL in Höhe von € 3,0 Mio durch den LKWF stand die Abführung des Vorjahresergebnisses an den Haushalt des LKWF von € 0,1 Mio gegenüber. Das Eigenkapital umfasst neben dem Jahresüberschuss mit € 8,0 Mio das unveränderte Stammkapital und mit € 66,2 Mio um € 3,3 Mio gestiegene Rücklagen.
55. Die Zunahme des **Sonderpostens für Investitionsmittel** um € 0,6 Mio ist im Wesentlichen durch Abrufe des Bundes begründet. Demgegenüber standen ertragswirksame Auflösungen von € 0,5 Mio.
56. Die **langfristigen Rückstellungen** von € 51,8 Mio betreffen durch den Eigenbetrieb erwirtschaftete Nachsorgeverpflichtungen für die Deponien (€ 50,6 Mio) und Altlasten (€ 1,2 Mio). Den Zuführungen von € 1,0 Mio standen im Berichtsjahr Inanspruchnahmen von € 0,2 Mio gegenüber.
57. Die **langfristigen Bankverbindlichkeiten** wurden im Berichtsjahr planmäßig mit € 0,4 Mio getilgt und belaufen sich am Bilanzstichtag noch auf € 3,5 Mio.
58. Die **kurzfristigen Rückstellungen** von € 2,1 Mio erhöhten sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um € 0,2 Mio; sie betreffen vor allem Personalverpflichtungen und ausstehende Rechnungen.
59. Die leicht gesunkenen kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem LKWF** von € 0,5 Mio enthalten im Wesentlichen Verwaltungskostenumlagen und die Erstattung der vom LKWF ausgezahlten Personalkosten für einen Monat.

60. Die um € 1,4 Mio gesunkenen **übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und sonstige Passiva** von € 2,3 Mio umfassen insbesondere mit € 1,8 Mio (Vorjahr € 3,2 Mio) Verbindlichkeiten aus dem Liefer- und Leistungsverkehr und mit € 0,4 Mio auf Vorjahresniveau liegende Bankverbindlichkeiten.
61. Die **Vermögenslage** des WLW ist geordnet. Aus der stichtagsbezogenen Gegenüberstellung von langfristig verfügbaren Mitteln und langfristig gebundenem Vermögen ergibt sich eine Finanzierungsüberdeckung von € 31,1 Mio (Vorjahr € 32,7 Mio). Das langfristig gebundene Vermögen ist zu 63,8 % (Vorjahr 64,3 %) durch Eigenkapital finanziert. Der Eigenkapitalanteil an der gestiegenen Bilanzsumme beträgt 48,9 % (Vorjahr 47,6 %).
62. Die **Zahlungsfähigkeit** war während des Berichtsjahres und bis zum Abschluss unserer Prüfungstätigkeit jederzeit gegeben.
63. Die nachfolgende Übersicht zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederte **Kapitalflussrechnung**; dabei umfasst der Finanzmittelbestand neben den liquiden Mitteln von € 17,1 Mio (Vorjahr € 19,4 Mio) auch den an den LKWF gewährten Kassenkredit von € 16,0 Mio (Vorjahr € 16,0 Mio):

	2022	2021
	T€	T€
Jahresüberschuss	685	312
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.554	4.350
Veränderung von Aktiva und Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-99	134
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.140	4.796
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-10.688	-16.482
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.166	8.199
Veränderung des Finanzmittelbestands	-2.382	-3.487
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	35.432	38.919
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	33.050	35.432
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands:		
Kassenkredit an den LKWF	16.000	16.000
Liquide Mittel	17.050	19.432
	33.050	35.432

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit reichten nicht aus, um die benötigten Mittel für die Investitionstätigkeit zu decken. Insgesamt führte die Veränderung dazu, dass der Finanzmittelbestand um € 2,3 Mio auf € 33,1 Mio abnahm.

64. Der Grundsatz, nach dem das langfristig gebundene Vermögen auch langfristig finanziert sein soll, war zum 31. Dezember 2022 erfüllt. Es besteht eine rechnerische Finanzierungsüberdeckung von € 31,1 Mio, die sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um € 1,6 Mio verringert hat. Liquiditätsschwierigkeiten sind bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht aufgetreten; der Eigenbetrieb verfügte über ausreichende flüssige Mittel.

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

65. Der folgenden Darstellung der Ertragslage liegen die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) zugrunde; die sonstigen Steuern wurden wegen ihres überwiegend betriebsbezogenen Charakters in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst:

	2022		2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	23.227	94,9	23.012	96,2	215
Eigenleistungen	66	0,3	96	0,4	-30
Sonstige betriebliche Erträge	1.172	4,8	811	3,4	361
Betriebliche Erträge	24.465	100,0	23.919	100,0	546
Materialaufwand	8.773	35,9	9.395	39,3	-622
Personalaufwand	7.679	31,4	7.319	30,6	360
Abschreibungen	4.554	18,6	4.350	18,2	204
Deponienachsorge	979	4,0	285	1,2	694
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.644	6,7	2.127	8,9	-483
Betriebliche Aufwendungen	23.629	96,6	23.476	98,1	153
Betriebsergebnis	836	3,4	443	1,9	393
Finanzergebnis	18	0,1	-82	-0,3	100
Ergebnis vor Ertragsteuern	854	3,5	361	1,5	493
Ertragssteuern	169	0,7	49	0,2	120
Jahresüberschuss	685	2,8	312	1,3	373

66. Die **Umsatzerlöse** entfallen wie folgt auf die Teilbetriebe:

	2022	2021	Veränderung T€
	T€	T€	
ALW	15.552	15.736	-184
TLW	6.462	6.286	176
BLW	1.213	990	223
	23.227	23.012	215

67. Die Umsatzerlöse des ALW resultieren insbesondere mit € 11,4 Mio aus veranlagten Hausmüllgebühren für die Restmüll- und die Bioabfallabfuhr, mit € 1,3 Mio aus dem Papierverkauf und mit € 0,9 Mio aus der Umschlagstation in Bornum. Während die Umsatzerlöse des TLW überwiegend aus Zuweisungen vom LKWF resultieren, stammen die Umsatzerlöse im BLW vornehmlich aus der Dienstleistungskonzession für das Glasfasernetz.
68. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** von € 1,2 Mio resultieren insbesondere aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionsmittel (€ 0,5 Mio), aus Erträgen aus Anlagenabgängen (€ 0,3 Mio), aus Schadensersatzleistungen (€ 0,1 Mio) sowie aus der Auflösung von Rückstellungen (€ 0,1 Mio). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch um € 0,3 Mio gestiegene Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen begründet.
69. Vom **Materialaufwand** entfallen € 1,8 Mio (Vorjahr € 1,7 Mio) auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren; die Aufwendungen umfassen insbesondere mit € 0,9 Mio Dieselkraftstoff und mit € 0,5 Mio Ersatzteile für Fahrzeuge. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind auf € 7,0 Mio (Vorjahr € 7,7 Mio) gesunken. Hierunter sind die Kosten für die Abfallverwertung im Müllheizkraftwerk der MHKW (€ 3,2 Mio; Vorjahr € 3,3 Mio), Kompostierungskosten der GfB (€ 1,1 Mio), Aufwendungen für die Sickerwasserbehandlung (€ 0,7 Mio) und im Übrigen insbesondere Unterhaltungskosten für das Infrastrukturvermögen, Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Fremdleistungen erfasst.
70. Der **Personalaufwand** umfasst gegenüber dem Vorjahr gestiegene tarifliche Bezüge und Dienstbezüge (€ 5,9 Mio) sowie Aufwendungen für soziale Abgaben, für Altersversorgung und für Unterstützung (€ 1,8 Mio). Im Jahresdurchschnitt verringerte sich die Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten um drei Mitarbeiter auf 131.
71. Die **Abschreibungen** von € 4,6 Mio sind ausschließlich planmäßig vorgenommen worden.
72. Die Aufwendungen für **Deponienachsorge** von € 1,0 Mio betreffen Zuführungen zur Rückstellung für Nachsorgeverpflichtungen für die Deponie Bornum.
73. Die mit € 0,5 Mio unter dem Vorjahresniveau liegenden **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** einschließlich sonstiger Steuern enthalten im Wesentlichen Verwaltungskostenbeiträge für Ämter und Organe des LKWF von € 0,7 Mio. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch gesunkene Beratungskosten und Verwarentgelte von Banken begründet sowie der im Vorjahr ausgewiesenen erhöhten Steuer von € 0,4 Mio für eine Risikovorsorge im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung des Bereiches Papier für die Jahre 2015 bis 2021.

74. Der Ertragssaldo des **Finanzergebnisses** von T€ 18 resultiert im Wesentlichen aus Zinserträgen von T€ 120 aus dem Kassenkredit an den LKWF und kurzfristigen Geldanlagen bei Kreditinstituten sowie aus Beteiligungserträgen der GfB von T€ 12, denen Zinsaufwendungen aus den langfristigen Bankdarlehen von T€ 114 gegenüberstehen.
75. Der WLW schließt das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem **Jahresüberschuss** von T€ 685.
76. Der **Erfolgsplan 2023** sieht Erträge von T€ 26.378 und Aufwendungen von T€ 26.202 vor. Es ist ein Jahresüberschuss von T€ 176 geplant.

3. Wirtschaftsplan

77. Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem **Vermögensplan**, dem **Erfolgsplan** und der **Stellenübersicht**. Der Kreistag hat den Wirtschaftsplan 2022 am 22. November 2021 beschlossen.

Vermögensplan

78. Die Gegenüberstellung der zusammengefassten Planansätze des Vermögensplans mit den tatsächlichen Ergebnissen aus der Kapitalflussrechnung zeigt folgendes Bild:

	Planansatz	Tatsächliches Ergebnis	Abweichung
	T€	T€	T€
Ausgaben			
Investitionen ALW	3.376	4.011	-635
Investitionen TLW	3.282	2.544	738
Investitionen BLW	3.512	4.324	-812
Investitionen Gesamt	10.170	10.879	-709
Aufbau der Vorräte	0	16	-16
Gewinnabführung Vorjahr	0	51	-51
Darlehenstilgung	369	369	0
	10.539	11.315	-776
Einnahmen			
Jahresüberschuss	318	685	-367
Abschreibungen	4.623	4.554	69
Auflösung Sonderposten	-533	-530	-3
Verkaufserlöse/Buchverluste Anlagenabgänge	2	98	-96
Einzahlung in das Eigenkapital Landkreis Wolfenbüttel für BLW	3.500	3.010	490
Zuführung zu langfristigen Rückstellungen (Saldo)	498	767	-269
Investitionszuschüsse	846	1.107	-261
	9.254	9.691	-437
Veränderung der Finanzierungsüberdeckung	-1.285	-1.624	339

79. Die Veränderung der **Finanzierungsüberdeckung** entspricht der Entwicklung des langfristig gebundenen Vermögens und der langfristig verfügbaren Mittel.
80. Bei den Investitionen begründet sich die Abweichung vor allem durch die zeitliche Verschiebung von geplanten Projekten.
81. Der nach dem Erfolgsplan erwartete **Jahresüberschuss** für den Gesamtbetrieb wurde übertroffen. Während der ALW mit dem Planergebnis von T€ 37 schließt, liegt beim TLW statt des geplanten ausgeglichenen Ergebnisses ein Jahresüberschuss von T€ 213 und beim BLW ein um T€ 153 verbessertes Ergebnis von T€ 434 vor.
82. Der Vermögensplan sah eine deutlich geringere Zuführung zu den **Rückstellungen** für Deponienachsorge vor. Die Abweichung steht im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Rückstellung auch im Zusammenhang mit der längeren Nutzungsdauer der Deponie.

Erfolgsplan

83. Vom Erfolgsplan weicht das Jahresergebnis 2022 wie folgt ab:

	Planansatz	Tatsächliches Ergebnis	Abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	23.805	23.227	-578
Andere aktivierte Eigenleistungen	113	66	-47
Sonstige betriebliche Erträge	732	1.172	440
Betriebliche Erträge	24.650	24.465	-185
Materialaufwand	9.328	8.773	-555
Personalaufwand	8.107	7.679	-428
Abschreibungen	4.623	4.554	-69
Deponienachsorge	498	979	481
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.662	1.644	-18
Betriebliche Aufwendungen	24.218	23.629	-589
Betriebsergebnis	432	836	404
Finanzergebnis (Aufwandssaldo)	-68	18	86
Ertragssteuern	46	169	123
Jahresüberschuss	318	685	367

84. Bei den **Umsatzerlösen** beruht die Abweichung zu den geplanten Erlösen insbesondere auf den um € 0,2 Mio geringeren Einnahmen aus dem Papierverkauf und um € 0,2 Mio geringeren Müllgebühren. Die Zuweisungen vom LKWF für den TLW sind um € 0,1 Mio unterhalb der Planzahlen geblieben.
85. Die Abweichung bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** resultiert vor allem aus den nicht geplanten Erträgen aus Anlagenabgängen von € 0,3 Mio.

86. Innerhalb des **Materialaufwands** liegen die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe trotz der um € 0,1 Mio gestiegenen Dieselaufwendungen auf Planniveau. Bei den bezogenen Leistungen fielen vor allem geringere Aufwendungen für die thermische Verwertung von Abfällen (€ 0,3 Mio), die Entsorgung von Holz (€ 0,2 Mio), für Gebäude und Grundstücke (€ 0,1 Mio) sowie für die Sickerwasserbehandlung (€ 0,1 Mio) an. Gegenläufig haben sich vor allem die Aufwendungen für die Straßen (€ 0,2 Mio) entwickelt.
87. Der **Personalaufwand** ist aufgrund nicht besetzter Planstellen geringer als geplant.
88. Für die **Deponienachsorge** wurden höhere Zuführungen als geplant vorgenommen.
89. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen liegen auf Planniveau.

Stellenübersicht

90. Die Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022 enthält 126,4 Planstellen (Vorjahr 127,85 Planstellen). Am 31. Dezember 2022 waren 138 Mitarbeiter (Vorjahr 134 Mitarbeiter) beschäftigt.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

91. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.
92. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
93. Soweit die Prüfung eine Berichterstattung verlangt, die über den üblichen Rahmen einer Jahresabschlussprüfung hinausgeht, verweisen wir auf die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs in Abschnitt D.III.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Landkeis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Hannover, den 23. Mai 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thorsten Wesch
Wirtschaftsprüfer

ppa. Jörg Gropengießer
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022.....	1
II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022.....	7
Anlagenspiegel.....	25
III Erfolgsübersicht und unkonsolidierte Abschlüsse der drei Teilbetriebe.....	1
IV Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.....	1
V Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse.....	1
VI Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wolfenbüttel.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

I. Allgemeines

Auf Beschluss des Kreistages vom 18.05.2009 wurden der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb und der Regiebetrieb Tiefbau mit Wirkung vom 01.01.2010 zum Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“ fusioniert. Mit Wirkung zum 01.07.2012 ist als dritter Betrieb der Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel gegründet und in die „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“ integriert worden. Die drei Teilbetriebe erstellen separate Abschlüsse, die zu einem konsolidierten Gesamtabschluss zusammengeführt werden. Der Gesamtjahresabschluss 2022 ist gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) aufgestellt worden.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die vorgeschriebenen Formblätter gemäß § 26 EigBetrVO verwendet.

Für das Berichtsjahr wurde der Wirtschaftsplan gem. § 13 EigBetrVO bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgestellt.

Die gemäß § 17 EigBetrVO Nds erstellte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung enthält die Finanzplanung für das laufende und die drei folgenden Jahre.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt durch Gebühren und Entgelte, Verkaufserlöse sowie Zuweisungen vom Landkreis Wolfenbüttel.

Der Betrieb wird maßgeblich über die Größen Umsatzerlöse, Jahresergebnis und Anzahl der Abfallbehälter gesteuert.

Die Investitionen des Vermögensplanes konnten im Abfallwirtschafts-, Tiefbau- und Breitbandbetrieb ohne Kreditaufnahmen aus angesammelten Rücklagen, Abschreibungen und Liquiditätsüberschüssen finanziert werden.

Hausmüllentsorgung / Logistik

Die Gebühren für die Restabfallbehälter wurden im Berichtsjahr gegenüber 2021 leicht gesenkt, Bioabfallgebühren blieben unverändert.

Es ergab sich in allen drei Bereichen der Hausmüllentsorgung ein Zuwachs an Behältern und am Gesamtvolumen. Die Übersicht enthält zudem die Anzahl der zum 31.12.2022 aufgestellten Wertstoffbehälter sowie das Volumen.

	2021		2022		
Restabfall	39.662	Behälter	39.889	Behälter	plus 227
	6.190.300	Liter	6.261.880	Liter	plus 71.580
Bioabfall	29.274	Behälter	29.631	Behälter	plus 357
	3.525.420	Liter	3.568.440	Liter	plus 43.020
Papier	28.020	Behälter	28.772	Behälter	plus 752
	8.085.620	Liter	8.324.880	Liter	plus 239.260
Wertstoff	6.720	Behälter	6.741	Behälter	plus 21
	2.179.540	Liter	2.188.880	Liter	plus 9.340

In den letzten 10 Jahren, also seit dem 01.01.2013, hat sich der Gesamtbestand an Restabfallbehältern um 5,53 % erhöht, wobei das Gesamtbehältervolumen um 7,73 % zugenommen hat.

Die Entwicklung bei den Bioabfallbehältern ergibt in den letzten 10 Jahren ein um 606.680 Liter (plus 20,81 %) größeres Gesamtvolumen gegenüber dem 01.01.2013. Die Anzahl der Behälter erhöhte sich dabei um 4.750 Stück (plus 19,41 %).

Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum

Die Gebührensätze für die Deponierung von Abfällen auf der Zentraldeponie Bornum sind im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr in den Gebührengruppen 1 und 2 angepasst worden.

Im Einzelnen stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Abfallschlüssel Gebührengruppe	Gebührensatz 2021	Gebührensatz 2022
1	-	15,00 €
2	27,00 €	45,00 €
3	60,00 €	60,00 €
4	78,00 €	78,00 €
5	88,00 €	88,00 €
6	102,00 €	102,00 €
7	160,00 €	160,00 €
8	220,00 €	220,00 €

Seit dem 01.06.2005 hat sich mit dem Verbot der Ablagerung von organischen Abfällen und der daraus resultierenden Inbetriebnahme der Umschlagstation der Schwerpunkt von der Deponierung zum Umschlag von Abfällen verschoben. Im Berichtsjahr wurden 30.364 t (im Vorjahr 32.001 t) umgeschlagen und nach Magdeburg zur Müllverbrennung transportiert, wobei die Anlieferung durch Dritte gestiegen (+293 t) und die eigene Sammlung von Abfällen gesunken ist (- 1.930 t).

Bodendeponien Weferlingen und Klein Elbe

Die Gebühren für die Anlieferung von Boden konnten im Jahr 2022 konstant gehalten werden. Sie beliefen sich auf 10,00 € je angeliefertem Kubikmeter. Bei sortenreiner Anlieferung wird ab dem Jahr 2022 ab 7 m³ eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Verkehrsanlagen

Das zu bewirtschaftende Kreisstraßennetz des Tiefbaubetriebes hatte zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 unverändert eine Gesamtlänge von 322,660 km. Das zu bewirtschaftende Radwegenetz hatte Ende 2022 eine Gesamtlänge von 67,517 km. Die Anzahl der zu unterhaltenden Brückenbauwerke (BBW) betrug am Ende des Berichtsjahres 52 Stück.

Glasfasernetz

Der Breitbandbetrieb hat bis Ende Dezember 2014 das Glasfasernetz für den schnelleren Internetzugang im Bereich des gesamten Landkreises Wolfenbüttel zwischen den einzelnen Ortschaften fertig gestellt und in Betrieb genommen.

In den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2022 sind an verschiedenen Stellen des Landkreisgebietes kleine notwendige Erweiterungen des Breitbandnetzes vorgenommen worden. Den Unternehmen und allen Einwohnern des Landkreises Wolfenbüttel steht damit ein schneller Internetzugang mit VDSL zur Verfügung. Es sind Bandbreiten im Downloadbereich bis zu 100 MBit/s und im Uploadbereich bis zu 40 Mbit/s möglich.

Des Weiteren konnte das große Förderprojekt „Nachverdichtung von 536 Adressen mit einem Glasfaseranschluss ins Haus“ unter Zuhilfenahme von Bundes- und Landesmitteln mit Fiber To The Building (FTTB) für weiße Flecken (inklusive 18 Schulen und 108 Gewerbebetrieben), die weniger als 30 Mbit/s im Download zur Verfügung hatten, im Sommer 2022 abgeschlossen werden. Es sind in diesem Projekt ca. 106 km Leerrohre verlegt worden, so dass nun insgesamt im Landkreis Wolfenbüttel durch den Breitbandbetrieb ein Glasfaser-/Leerrohrnetz mit einer Länge von ca. 518 km vorhanden ist.

Am 3. August 2021 wurde die Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, Wolfenbüttel, gegründet. Der BLW ist am 31. Dezember 2022 mit einem Anteil von 60,1 % beteiligt. Der Landkreis Wolfenbüttel hat sich an der Finanzierung der Beteiligung in 2022 vertragsgemäß mit weiteren € 3,0 Mio. beteiligt, die den Rücklagen des BLW zugeführt worden sind.

II. Angaben zum Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2022

Das Tätigkeitsfeld der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel ist in § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“ festgelegt.

Im Wirtschaftsplan 2022 wurden insgesamt Umsatzerlöse in Höhe von 23.804.800,00 € und ein Jahresüberschuss in Höhe von 317.700,00 € ausgewiesen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden nach Konsolidierung der drei Teilbetriebe insgesamt Umsatzerlöse in Höhe von 23.227.179,83 € sowie ein Jahresüberschuss von 684.744,42 € erzielt.

Die drei Teilbetriebe haben das Jahr 2022 wie folgt abgeschlossen:

Der Teilbetrieb Abfallwirtschaft kann seinen Jahresüberschuss in Höhe von 36.700,00 € als Eigenkapitalverzinsung nach §12 Abs. 4 EigBetrVO an den Landkreis Wolfenbüttel abführen.

Im Teilbetrieb Tiefbau ist im Berichtszeitraum ein Jahresüberschuss von 213.742,04 € entstanden. Dieser Gewinn soll an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt werden.

Der Breitbandbetrieb hat im Jahr 2022 einen Überschuss in Höhe von 434.302,38 € erzielt. Dieser Überschuss soll im Betrieb verbleiben und der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

a) Erträge:

Insgesamt lagen die Umsatzerlöse in Höhe von 23.227.179,83 € um 557.120,17 € unter dem erwarteten Planniveau.

Bei den Umsatzerlösen ergibt sich die Abweichung zum Wirtschaftsplan aus verschiedenen Entwicklungen.

Der Ertrag aus den Bio- und Restabfallgebühren lag um 130.796,87 € unter den im Wirtschaftsplan 2022 kalkulierten Erträgen.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 ergab sich im Bereich der Restabfallgebühren ein Minus von 183.380,62 € und bei den Bioabfallgebühren ein Plus von 52.583,75 €.

Die Tankstellenerträge liegen 128.530,31 € unter dem Planansatz.

Für die Deponierung von Abfällen in Bornum (– 12.739,89 €), aus der Deponierung in Weferlingen (– 2.968,00 €) und in Klein Elbe (– 29.067,00 €) sind insgesamt 44.774,89 € niedrigere Erträge als im Wirtschaftsplan vorgesehen erzielt worden.

Die Erträge für Metallschrott sind auch in 2022 weiter gestiegen. Es wurde ein um 39.530,78 € höherer Erlös erzielt.

Die Papiererträge liegen um 218.575,90 € unter dem Planansatz.

Die Erträge auf der Umschlagstation sind um 91.766,22 € niedriger als für 2022 prognostiziert.

Die Zuweisung des Landkreises Wolfenbüttel an den Tiefbaubetrieb lagen um 99.972,00 € unter dem Planansatz.

Der Ertrag aus der Nutzung von Dienstleistungskonzessionen liegt mit 1.176.054,04 € um 198.054,04 € über dem Planansatz für 2022.

Die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 66.104,83 € blieben um 47.195,17 € unter dem Plan und bestehen aus Ingenieurleistungen der Verwaltung für investive Baumaßnahmen, die intern verrechnet wurden bzw. aufgrund von Erfahrungswerten in der Versorgungsbranche pauschal in Höhe von 4 % der investiven Bausumme des Tiefbaubetriebes gebildet worden sind. Diese internen Leistungen sind Bestandteil der Herstellungskosten der Maßnahmen und müssen nach kaufmännischen Grundsätzen aktiviert werden.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wird in 2022 ein Plus in Höhe von 419.942,20 € gegenüber dem Wirtschaftsplan ausgewiesen. Die Steigerung der Erträge gegenüber der Planung resultiert im Wesentlichen aus Erträgen aus dem Verkauf von Anlagevermögen (+ 333.298,47 €).

b) Aufwand:

Im Bereich des Materialaufwandes resultieren die Veränderungen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 aus verschiedenen Entwicklungen: Der Aufwand für Diesel lag um 180.317,32 € höher als geplant. Beim ALW erhöhte sich der Aufwand für die Bioabfallverwertung (+48.917,16 €). Aufgrund der neu verhandelten Preise und Umbaumaßnahmen fiel auch im Jahr 2022 der Aufwand für die Sickerwasserbehandlung geringer als geplant aus (–122.066,83 €). Der Aufwand für die Abfallbehandlung im MHKW

Rothensee verringerte sich (-259.208,93 €) ebenso wie der Aufwand für die Holzentsorgung (-241.194,03 €).

Beim TLW erhöhten sich die bezogenen Leistungen für Straßen (+257.116,11 €) vor allem durch zwei Deckensanierungen an Kreisstraßen, die ursprünglich als investive Baumaßnahmen vorgesehen waren. Dagegen reduzierten sich die bezogenen Leistungen für Kreisentwicklung / Grünpflege (-52.907,76 €), da zum einen mehrere Radwegeplanungen mit dem Land Niedersachsen (2. Bauabschnitt RW Cremlingen – Hordorf, RW Sickte – Salzdahlum) noch nicht abgeschlossen werden konnten und zum anderen mehrere Projekte noch nicht begonnen worden sind (z. B. Radweg L 615 Schladen, Radweg Weddebach).

Der Personalaufwand liegt beim ALW mit 101.815,26 € unter dem Planansatz, da geplante Stellen noch nicht besetzt werden konnten. Beim Tiefbau- und Breitbandbetrieb konnten zum einen Ingenieurstellen nicht oder nur verspätet besetzt werden und zum anderen werden aufgrund von Wechseln im Straßenwärterbereich Stellen erst noch zeitversetzt besetzt.

Die Abschreibungen sind um 69.007,44 € unter dem Ansatz des Wirtschaftsplans geblieben, wobei die Abschreibung für Gebäude (-53.730,79 €) und insbesondere die Abschreibungen für Fuß- und Radwege (-68.730,65 €) und für das Glasfasernetz (-23.828,51 €) geringer sind als geplant. Beim Glasfasernetz ist im Jahr 2021 aufgrund betrieblicher Erfahrungen die Abschreibungszeit von 20 auf 40 Jahre verlängert worden.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für die Deponienachsorge fielen höher aus als geplant. Es wurden 978.079,35 € zugeführt. Für die Aerobisierung der Deponie Bornum sowie Maßnahmen in Weferlingen wurden im Berichtsjahr 210.715,82 € verbraucht.

Beim Breitbandbetrieb mussten im Geschäftsjahr 2022 Steuerrückstellungen in Höhe von 153.000 € gebildet werden. Der Breitbandbetrieb kann durch die erfolgreiche Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 seine Verlustvorträge, die in den ersten Jahren nach der Gründung des Betriebes angefallen sind, endgültig verbrauchen.

Aufgrund der positiven Zinsentwicklung am Markt konnte der ALW Ende 2022 nicht benötigte Mittel als Festgeld anlegen und erzielte nicht geplante Zinserträge in Höhe von 87.472,22 €.

III. Erweiterte Berichterstattung

Der Jahresüberschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes 2021 in Höhe von 38.400 € wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 04.07.2022 an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel als Eigenkapitalverzinsung abgeführt.

Des Weiteren wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 04.07.2022 der Jahresüberschuss des Tiefbaubetriebes 2021 in Höhe von 12.336,67 € ebenfalls an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt.

Der Jahresüberschuss 2021 des Breitbandbetriebes in Höhe von 261.032,91 € war gemäß Beschluss des Kreistages vom 04.07.2022 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Zur Vermögenslage des Betriebes ist festzustellen, dass die Höhe des Stammkapitals weiter bei 8.000.000 € liegt. Die Allgemeine Rücklage 28.054.031,86 € (Vj. 24.783.838,95 €) ist um 3.270.192,91 € zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert in erster Linie aus der unentgeltlichen Vermögensübertragung von Grundstücken beim Tiefbaubetrieb (9.160,00 €), aus dem einbehaltenen Gewinn des Breitbandbetriebes aus 2021 (261.032,91 €) und aus der Finanzierung der Beteiligung der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH durch den Landkreis Wolfenbüttel in Höhe von 3.000.000,00 €.

Die Bilanzsumme hat sich um 3.413.597,23 € auf 152.900.623,08 € erhöht. Der Wert des Anlagevermögens stieg zum Bilanzstichtag um 6.226.118,22 € auf insgesamt 105.013.590,23 €.

Angaben gem. § 24 Satz 2 EigBetrVO Nds

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat im Jahr 2012 in einem kleinen Teil seines Entsorgungsgebietes eine Wertstofftonne überwiegend für Kunststoffabfälle eingeführt. Damit sollte die Effizienz einer solchen Tonne getestet werden. Der Versuch wurde im Jahr 2020 noch weitergeführt. Zum 01.01.2021 wurde die Wertstofftonne im gesamten Landkreisgebiet eingeführt. Die Abholung der Wertstofftonne teilt sich der ALW mit der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH in einem Gebietsteilungsmodell (20% ALW / 80% ALBA).

Seit Einführung der Wertstofftonne sind die Restabfallmengen rückläufig. Es ist davon auszugehen, dass das Ziel, die stoffgleichen Nichtverpackungen der Wertstofftonne zuzuführen, erreicht wird und somit nicht mehr der thermischen Verwertung zugeführt werden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden im Wesentlichen aus Gebühreneinnahmen, den Erträgen aus der Umschlagstation, Verkaufserlösen, Nutzungsentgelten für das Breitbandnetz und den Zuweisungen des Landkreises erzielt.

Die Umsatzerlöse der drei Teilbetriebe haben sich wie folgt entwickelt:

Teilbetrieb	2021	2022
Abfallwirtschaftsbetrieb	15.923.833,76 €	15.796.237,77 €
Tiefbaubetrieb	6.335.802,92 €	6.462.124,22 €
Breitbandbetrieb	990.345,72 €	1.213.089,53 €
Konsolidierungsbeträge	-238.011,07 €	-244.271,69 €
WLW	23.011.971,33 €	23.227.179,83 €

Die Finanzlage des Betriebes ist geordnet. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit reichten nicht aus, um die benötigten Mittel für die Investitionstätigkeit zu decken. Der Landkreis Wolfenbüttel hat die Finanzierung der Beteiligung an der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH übernommen.

Die Eigenkapitalquote beträgt 48,9 % (Vorjahr: 47,6 %). Der Betrieb finanziert sich im Wesentlichen durch das Eigenkapital und in geringerem Umfang durch Darlehen.

Die Abschreibungen gliedern sich wie folgt:

Teilbetrieb	2021	2022
Abfallwirtschaftsbetrieb	1.226.631,99 €	1.386.258,00 €
Tiefbaubetrieb	2.637.250,35 €	2.725.063,22 €
Breitbandbetrieb	<u>485.954,36 €</u>	<u>442.971,34 €</u>
WLW	<u>4.349.836,70 €</u>	<u>4.554.292,56 €</u>

Im investiven Bereich der Gebäude, der Kreisstraßen, der Brücken und Fuß- und Radwege haben im Jahr 2022 die aufgelisteten Zugänge und Maßnahmen stattgefunden:

<u>Gebäude + sonstige Grundstückseinrichtung:</u>	<u>73.314,20 €</u>
Verschiedene Zugänge von Maßnahmen aus Vorjahren	6.361,25 €
K 31: Neindorf – Kissenbrück für Radwegneubau	32.704,14 €
K 90: Ausgleichsfläche Adersheim, Vermögensübertragung	9.159,00 €
Ausgleichsfläche Ösel	25.088,81 €
Sonderfläche Obstwiese Destedt für Umweltamt	1,00 €
<u>Radwege mit Anlagen im Bau:</u>	<u>45.292,39 €</u>
Radweg Neindorf – Kissenbrück, Neubau, Anlage im Bau	40.598,97 €
Radweg K 75 Söderhof, Neubau, Anlage im Bau	4.693,42 €
<u>Brücken mit Anlagen im Bau:</u>	<u>51.285,17 €</u>
Brücke Warnetal, Oker, Werlaburgdorf	10.236,77 €
Brücke K 49, Cramme, BBW 14, Meesche (2021 AiB: 210.294,93 €)	41.048,40 €
<u>Straßen mit Anlagen im Bau:</u>	<u>1.995.823,07 €</u>
Verschiedene Zugänge von Maßnahmen aus Vorjahren	68.479,66 €
K 4: Kreisel Atzum - L 630 durch NLStBV	500.880,71 €
K 4: Atzum – Apelnstedt, (2021: AiB: 273.486,88 €)	67.105,72 €
K 22: OD Hedeper	68.608,90 €
K 49: Cramme – Kreisgrenze SZ	149.214,52 €
K 50: OD Cramme	315.200,24 €
K 66: Groß Stöckheim Bahnübergang	12.000,48 €
K 513: Groß Vahlberg – Schöppenstedt	512.202,25 €
K 628: OD Groß Vahlberg, Krugtwete, Anlage im Bau	302.130,59 €

Insgesamt verlief das Geschäftsjahr 2022 positiver als im Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 prognostiziert.

IV. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel

Abfallwirtschaftsbetrieb

Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum und Bodendeponien (Weferlingen/Klein Elbe):

Deponieraum für Bodenaushub steht in den Standorten Weferlingen und Klein Elbe für mehr als 25 Jahre zur Verfügung.

Die Umschlagstation für den Transport von Abfällen nach Magdeburg ist am 01.06.2005 in Betrieb gegangen. Das Konzept, die Umschlagstation in eigener Regie zu betreiben, hat sich durch die verstärkte Trennung der angelieferten Abfälle und die Anlieferung von Abfällen durch Dritte bewährt. In den zukünftigen Jahren gilt es, dieses Konzept im Rahmen der Abfallverwertung erfolgreich weiter zu gestalten.

Im Jahr 2017 ist auf Grundlage eines neu erstellten Gutachtens über die Zukunft der Deponie Bornum entschieden worden. Der Beschluss des Kreistages, den Deponiebetrieb auf dem Standort Bornum im Deponieabschnitt Va (mit der Option eines späteren Weiterbetriebs in anderen Deponieabschnitten) zu beenden, verpflichtet die Betriebs- und die Werksleitung, für die deponierbaren Abfälle aus dem Landkreis Wolfenbüttel ortsnahe Entsorgungswege vertraglich zu vereinbaren und Möglichkeiten eines zukünftigen Betriebes in den Deponieabschnitten Vb und Vc zu prüfen.

Seit dem Jahr 2022 wird ein Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgekonzept für die Deponie Bornum mit den wesentlichen Maßnahmen standortbezogen vorbereitet und mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt. Die Gespräche zur endgültigen Kubatur des Abfallkörpers wurden erfolversprechend geführt. Mit der Fortentwicklung des Verfüllkonzeptes kann die Laufzeit der Deponierung auf den Abschnitten IV und Va-Ve verlängert und eine Unterbrechung, wie 2017 zumindest für einen Übergangszeitraum unterstellt, vermieden werden. Dadurch können durch die Annahme gewerblicher Abfälle zukünftig Erlöse zur Deckung von Rückstellungsbeträgen generiert werden. Mit der Festlegung der endgültigen Kubatur des Abfallkörpers kann das nutzbare Restvolumen abschließend definiert und die Laufzeit neu prognostiziert werden.

Im April 2023 wurden die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Bornum, Weferlingen und Klein Elbe neu berechnet. Zum Bilanzstichtag am 31.12.2022 wurde ein Rückstellungsbedarf für die Deponien Bornum, Weferlingen und Klein Elbe in Höhe von insgesamt 78.980.344,00 € (Vorjahr: 50.269.031 €) ermittelt.

Die wesentlichen Änderungen in der Neuberechnung waren

- die Preisanpassung aller baulichen, betrieblichen und sonstigen nachsorgerelevanten Investitionen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen der letzten Kostenfortschreibung aus dem Jahr 2016
- die vorlaufende Erarbeitung eines Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes für die drei Standorte und die Festlegung der zeitlichen Umsetzung der einzelnen Maßnahmen
- die Neubewertung der langfristigen durchschnittlichen Preissteigerung
- die Anpassung der langfristigen Zinswerte für die Barwertermittlung sowie
- die Neubewertung aller genehmigungsrechtlichen Auflagen und Verpflichtungen für die drei Deponien inklusive der Ermittlung der vorhandenen Restvolumina anhand von neu erzeugten 3-D-Modellen

Durch die Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 978.079,35 € ergibt sich zum 31.12.2022 ein handelsrechtlicher Fehlbetrag in Höhe von 28.370.225,81 €. Die Zuführung in den kommenden Jahren wird durch das neu entstehende Ablagerungsvolumen auf der Deponie Bornum und den daraus zu erwartenden Erlösen unterstützt.

Die bilanzierte Rückstellung für die Deponien zum 31.12.2022 beträgt 50.610.118,19 €.

Altdeponien:

Für den Altstandort Roklum wurde die Rückstellung im Jahr 2009 auf einen Betrag von 7.350.000 € aufgestockt. Im März 2018 wurde die Altdeponie Roklum aus der Nachsorge entlassen. Die Rückstellung von 7.350.000 € wurde im Jahr 2018 wie folgt umgegliedert:

Für den Altstandort Roklum verblieb eine Rückstellung von 215.415,43 € zum Zwecke der Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Überwachung von Altablagerungen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 7 NAbfG). Für sonstige Altlasten wurde eine entsprechende Rückstellung von 1.000.000,00 € fortgeführt. Die frei gewordenen Mittel wurden 2018 der Rückstellung für die Nachsorge der Deponie Bornum zugeführt (6.134.584,57 €).

Aufgrund einer Reparatur in Roklum wurde im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 1.198,25 € entnommen, so dass sich die Rückstellung zum 31.12.2020 auf 1.214.217,18 € verringerte. Zum 31.12.2022 hat sich keine Veränderung ergeben.

Deponie Klein Schöppenstedt

Eine ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie in Klein Schöppenstedt befindet sich in der Nachbetriebsphase und ist seit Jahren mit Boden abgedeckt. Auf der Fläche hat sich eine Magerstruktur entwickelt. Eine Begehung der in der Verantwortung des Landkreises Wolfenbüttel liegenden Deponie durch die Genehmigungsbehörde findet alle 4 Jahre statt. Im Jahr 2021 wurde der Landkreis im Nachgang zur Begehung verpflichtet, ein Konzept bis zum 31.12.2022 vorzulegen, welche die Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge beschreibt. Das Konzept wurde vorgelegt und mit der Behörde abgestimmt. Der Bescheid steht aus. Im nächsten Schritt soll dann die Feststellung der mit der Stilllegungsanzeige beschriebenen Ziele durch eine Begehung und Protokollierung vorgenommen werden. Zielsetzung ist die zeitnahe Entlassung aus der Nachsorge, die direkt nach der Feststellung der Stilllegung beantragt wird. Eine Grundwasserüberprüfung durch entsprechende Messstellen findet nicht statt. Ein Anfall von Sickerwasser oder Gasbildungen ist ebenfalls nicht vorhanden. Somit sind auch keine Aufwendungen für Sanierungs- oder Grundwasserreinigungsmaßnahmen zu erwarten. Hier besteht Einigkeit mit der Aufsichtsbehörde. Rückstellungen für die Deponienachsorge müssen aus heutiger Sicht nicht gebildet werden. Im Zuge der Erreichung der Stilllegungsvoraussetzungen werden für die Deponievermessung und die Kennzeichnung der Flächen sowie für kleinere Maßnahmen zur Regulierung des Bewuchses Aufwendungen anfallen, die in den Wirtschaftsplan 2023 aufgenommen worden sind.

Gebühren:

Die Gebühren für 2022 wurden entsprechend der externen Beratung im Jahr 2017 neu kalkuliert.

Nach Auskunft des beratenden Rechtsanwaltsbüros ist es notwendig, die Gebühren in jedem Jahr auf Basis der Jahresabschlussergebnisse in Kombination mit den Wirtschaftsplanwerten neu zu ermitteln. So führen die jährlichen Veränderungen in der Behälterzahl der Rest- und Bioabfallbehälter und die Entwicklung der Märkte dazu, dass es in jedem Jahr zu Gebührenanpassungen kommen wird.

Im Jahr 2022 erfolgte eine moderate Gebührenerkung.

Abfallwirtschaftskonzept:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat für die Jahre 2021 – 2030 ein neues Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt. Hier werden u. a. die künftigen Zielsetzungen des Betriebes dargestellt, wie z. B. die Förderung der Nachhaltigkeit, die Abfallvermeidung und die Verbesserung der Leistungen auf den Wertstoffhöfen.

Gesamtergebnis:

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Abfallwirtschaftsbetrieb sieht einen Umsatz in Höhe von 17.544.900,00 € vor, der gewährleistet, dass die Eigenkapitalverzinsung an den Landkreis Wolfenbüttel abgeführt werden kann.

Tiefbaubetrieb

Investitionen in Verkehrsanlagen

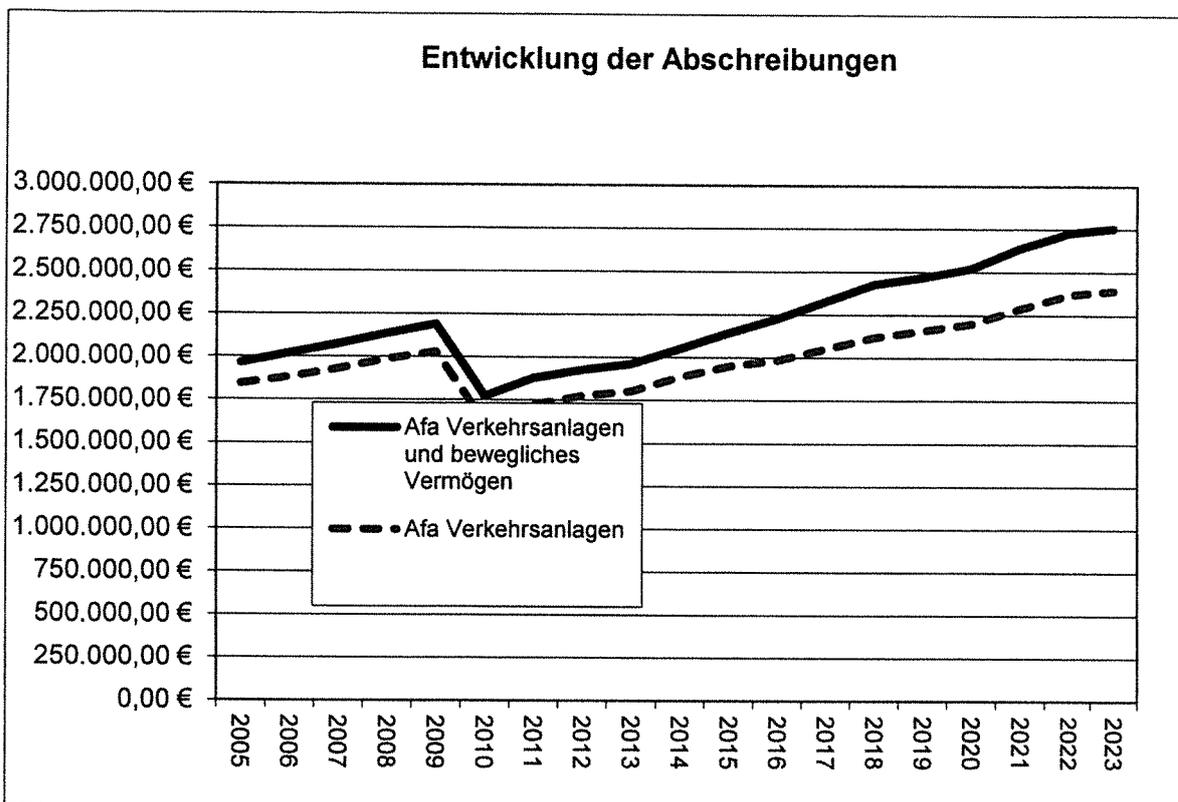
Die Investitionen in Verkehrsanlagen werden gemäß der Aufstellung des Vermögensplanes im Wirtschaftsplan 2023 durchgeführt.

Zurzeit werden die Straßenschäden des vergangenen Winters durch die Kreisstraßenmeisterei aufgenommen. Nach Feststellung der Schäden wird bei Bedarf das Investitionsprogramm ab dem Jahr 2023 entsprechend angepasst. Die Betriebsleitung ist bestrebt, das beschlossene Radwegekonzept weiter umzusetzen und auch die Darstellung des Straßenraumes als landschaftsgestaltendes Element durch Pflanzmaßnahmen bei zukünftigen Investitionen weiterhin hervorzuheben.

Durch den intensiven Kontakt der Betriebsleitung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurden viele Investitionsanträge für förderfähig erklärt und bezuschusst. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern sollten unter anderem Mischfinanzierungen abgebaut werden. Ab dem Jahr 2014 entfiel die verkehrsspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel (§ 6 Abs. 2 Entflechtungsgesetz). Daher hat der Landtag am 27.03.2014 das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) beschlossen, in dem die Zweckbindung der Entflechtungsmittel festgeschrieben ist. Der Bund und die Länder haben am 08.12.2016 eine Verständigung zu den Grundgesetzänderungen zur Umsetzung des Beschlusses vom 14.10.2016 zum Bund-Länder-Finanzausgleich erzielt. Das Land Niedersachsen hat daraufhin am 18.04.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 eine Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) beschlossen. Mit dem Gesetz wurde die dauerhafte Fortsetzung der Förderung auf mindestens 150 Mio. Euro (vorher 123 Mio. Euro) jährlich ab dem Jahr 2018 erhöht. Gleichzeitig wurden die Anteilsverhältnisse für den Bereich des ÖPNV und des Straßenbaus jeweils auf 50 % festgelegt (vorher 60 % ÖPNV und 40 % Straßenbau). Dies bedeutet für die Förderung des Straßenbaus eine verbesserte Situation in den kommenden Jahren.

Aktuell hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) eine Reihe von investiven Straßenbaumaßnahmen auf Antrag in das Mehrjahresprogramm aufgenommen. Bei einer Förderkulisse von 60 % der Herstellkosten wird die Umsetzung des Bauprogramms für 2023/2024 nachhaltig unterstützt.

In der folgenden Grafik wird die Entwicklung der gesamten Abschreibungen des Tiefbaubetriebes von 2005 bis 2023 dargestellt:



In der dargestellten Grafik werden mit der gestrichelten Linie die Abschreibungswerte der Verkehrsanlagen und mit der durchgezogenen Linie die Abschreibungswerte der Verkehrsanlagen inklusive der Abschreibungswerte der beweglichen Anlagegüter (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte etc.) dargestellt. Die Höhe der Abschreibungswerte für bewegliche Anlagegüter beträgt derzeit im Schnitt ca. 223.300,00 €.

Da der Tiefbaubetrieb seit Gründung im Jahr 2005 die vorhandenen Mittel des Vermögensplanes nicht vollständig investieren musste und trotzdem eine leichte Verbesserung der Zustandsbewertung von „Drei“ eingetreten ist, hat der Tiefbaubetrieb im Jahr 2010 als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung unter anderem die Abschreibungsdauer der Straßen von 40 Jahre auf 50 Jahre erhöht. Durch die Erhöhung der Abschreibungsdauer für Straßen werden seitdem ca. 400.000 € pro Jahr eingespart. Der Tiefbaubetrieb versucht durch den erfolgreichen Ausbau des Straßenunterhaltungsmanagements, die Weiterführung des Qualitätsmanagements, die Verbesserung interner Abläufe sowie durch den Einbau und die Benutzung neuer Materialien und Verfahren auf dem aktuellen Stand der Technik die Verlängerung des Abschreibungszeitraumes auszugleichen, um den derzeitigen Straßenzustand erhalten zu können.

Im Jahr 2014 und 2015 wurde turnusgemäß die nächste Überprüfung des technischen Zustandswertes der Kreisstraßen durch ein Ingenieurbüro durchgeführt. Die Ergebnisse haben bestätigt, dass der ermittelte Zustandswert trotz Erhöhung der Abschreibungsdauer in 2010 bei 2,86 stabilisiert werden konnte. Die aktuellste Befahrung der Kreisstraßen und Überprüfung des technischen Zustandswertes ist Ende 2020 und Anfang 2021 durch ein Ingenieurbüro vorgenommen worden. Die Auswertungsergebnisse bestätigen mit einem Zustandswert von 2,93 ein nahezu gleichbleibendes Niveau und einen Straßenzustand von besser als Note „Drei“. Die Befahrungs- und Auswertungsergebnisse sind in 2021 der Politik vorgestellt worden. Die nächste Befahrung für die Straßen-Zustandsbewertung wird im Jahr 2025 vorgenommen werden.

Umstufung von Kreisstraßen, Radwegen und Brücken

Das Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen, Brücken und Radwege) sowie die dazugehörigen Grundstücke des Tiefbaubetriebes sind in der Eröffnungsbilanz 2005 bewertet und seitdem fortgeschrieben worden. Nach § 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist die Einstufung einer Straße, die nicht mehr ihrer Verkehrsbedeutung entspricht, in die jeweils neue Straßengruppe (Landesstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße und sonstige öffentliche Straße) umzustufen (Aufstufung bzw. Abstufung). Die verschiedenen Träger der Straßenbaulast tauschen sich fortlaufend über mögliche Umstufungen aus. Die Werksleitung des Tiefbaubetriebes weist darauf hin, dass Umstufungen Zu- bzw. Abgänge von Infrastrukturvermögen darstellen, die in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stark ent- oder belasten können.

Neuberechnung Grundsteuer Finanzverwaltung und Umstellung Katasterverwaltungsdaten

Das Land Niedersachsen hat in 2021 eine Grundsteuerreform aufgrund von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beschlossen, die alle Grundstückseigentümer verpflichtet, ab 01.07.2022 eine Grundsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben, um die Grundsteuern neu berechnen zu können. Des Weiteren hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mitgeteilt, dass die vorhandenen Grundstücksflächen von ehemals Grundbuchwerten auf digitale Grundstückskarten (Geodaten basierend) umgestellt werden. Die Werksleitung des Tiefbaubetriebes weist darauf hin, dass durch die Überprüfung jedes Grundstückes, notwendig für die Abgabe der Grundsteuererklärung, basierend auf genaueren digitalen Grundstücksflächen des LGLN Zu- bzw. Abgänge von Grundstücksvermögen entstehen können, die die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stark ent- oder belasten können.

Gesamtergebnis:

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Tiefbaubetrieb sieht einen Umsatz in Höhe von 6.678.100,00 € vor, damit ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt werden kann.

Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel

Mit Beschluss des XVI. gewählten Kreistages vom 26.07.2010 hat der Landkreis Wolfenbüttel die Sicherstellung der Breitbandversorgung für das gesamte Landkreisgebiet als freiwillige Aufgabe übernommen. Dafür ist in den Wirtschaftsbetrieben Landkreis Wolfenbüttel zum 01.07.2012 ein weiterer Betrieb für den Bau und Betrieb des Breitbandnetzes (Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel, BLW) errichtet und entsprechend mit Eigenkapital ausgestattet worden.

Die Fertigstellung des Breitbandnetzes ist im Geschäftsjahr 2014 erfolgt und hat ca. 9,5 Mio. Euro gekostet. Der Betrieb des Netzes ist im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens bis Ende 2035 an den Provider htp GmbH, Hannover, als Dienstleistungskonzessionsvertrag vergeben worden.

Der Breitbandbetrieb wird in den Folgejahren den Bedarf und die Qualität an schnellem Internet für die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere für alle Betriebe im Landkreis Wolfenbüttel sicherstellen. Es ist daher vorgesehen, zum einen das Behördennetz des Landkreises mit ausreichend Glasfaseranschlüssen aktuell zu halten und zum anderen werden im Rahmen des technologischen Fortschritts und des Bandbreitenbedarfs Glasfaseranschlüsse bis in das Haus bzw. die Wohnung, z.B. bei neuen Baugebieten, vorgenommen. Der Provider htp GmbH aus Hannover hat unter anderem weitere 34 Kabelverzweiger der Telekom, die sich im Nahbereich der Hauptverteiler befinden, mit Glasfaserkabeln überbaut, so dass eine Qualitätsverbesserung der Breitbandanschlüsse mit bis zu 100 Mbit/s im Download und 40 Mbit/s im Upload (sogenanntes Vectoring) flächendeckend möglich wird.

In 2021 sind insbesondere zwei Breitbandvorhaben weiterverfolgt und gestartet worden, die in 2022 fortgeführt wurden. Zum einen ist unter Zuhilfenahme von Bundes- und Landesmitteln eine Nachverdichtung des vorhandenen Breitbandnetzes mit Fiber To The Building (FTTB) für 536 Adressen (inklusive 18 Schulen und 108 Gewerbebetrieben), die derzeit weniger als 30 Mbit/s im Download zur Verfügung haben, vorgenommen worden. In 2022 konnte diese Fördermaßnahme im Sommer 2022 abgeschlossen werden. Das zweite Vorhaben beinhaltet die Gründung und Errichtung einer Breitband-Netzgesellschaft in 2021. Diese neue Gesellschaft mit Namen „Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH“ ist am 03.08.2021 gemeinsam mit der

Volksbank eG Wolfenbüttel, der Gemeinde Cremlingen, der Gemeinde Schladen-Werla, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, der Samtgemeinde Elm-Asse, der Samtgemeinde Oderwald und der Samtgemeinde Sickte gegründet worden und soll ohne Fördermittel in eigenwirtschaftlichem Ausbau flächendeckend in allen 94 Ortschaften mit Glasfaserkabeln ins Haus (FTTB/FTTH) erschließen. Die Netzgesellschaft schließt auf das bisher verlegte Glasfasernetz des Breitbandbetriebes („Backbonenetz“) an und legt weitere Glasfaserkabel zu jedem Haus.

Die neue Förderrichtlinie des Bundes zum weiteren Breitbandausbau mit Gigabitversorgung in grauen Flecken ist Ende April 2021 veröffentlicht worden. Der Breitbandbetrieb wird diese neue Richtlinie zum weiteren flächendeckenden Glasfaserausbau in Abstimmung mit der neu errichteten Netzgesellschaft bei Bedarf nutzen.

Am Markt werden im Moment zunehmend private Gesellschaften und Finanzinvestoren gesichtet, die in den Glasfaserausbau investieren wollen. Es steht hier zu befürchten, dass einige wirtschaftlich attraktive Standorte im Landkreisgebiet durch private Gesellschaften/Finanzinvestoren mit Glasfaserkabeln erschlossen werden und somit das erstellte Glasfasernetz des Landkreises in Teilen überbaut wird.

Gesamtergebnis:

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Breitbandbetrieb sieht einen Umsatz in Höhe von 1.029.400,00 € vor. Mit diesen Umsätzen sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresgewinn in Höhe von 134.800 € vor.

Gesamtbetrieb Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW):

Im Jahr 2022 konnte der Neubau des WLW-Bürogebäudes mit Gesamtaktivierungswert von 5.202.042,02 € abgeschlossen werden. Der Einzug erfolgte im Mai / Juni 2022. Die Außenanlagen wurden im Dezember 2022 fertiggestellt. Die Schlusszahlungen wurden zu ca. 95 % im Jahr 2022 ausgeglichen. Die verbliebenden Zahlungen werden im Jahr 2023 abgewickelt. Rechtliche Auseinandersetzungen über strittige Zahlungen gibt es nicht. Das prognostizierte Budget wurde eingehalten.

Mit der zunehmenden weltweiten Verbreitung des Corona-Virus im Frühjahr 2020 und den daraufhin ergriffenen behördlichen Maßnahmen mit Kontaktsperren haben sich massive Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens ergeben. Im Wirtschaftsjahr 2022 bis

zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses haben sich keine nennenswerten Auswirkungen für die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel ergeben. Das Risiko von Personalausfällen, die zu längeren Einschränkungen in der Müllabfuhr und somit zu geringeren Umsatzerlösen führen könnten, wird als gering angesehen.

Im Rahmen des Chancenmanagements sind insbesondere die Chancen zu erwähnen, die sich durch die Digitalisierung ergeben. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden wieder entsprechende Investitionsmittel eingestellt, um neue Software-Module einzuführen und Prozesse weiter zu optimieren. Eine neue ERP-Software für den Containerdienst und die Waage im EVZ Bornum wurde beschafft, um so weitere Digitalisierungsprozesse umsetzen zu können. Ebenso wurde das gesamte Verfahren der Sperrmüllabfuhr digitalisiert und Gefahrenpunkte aus Gefährdungsbeurteilungen für Straßen, die rückwärts zu befahren sind, technisch in eine Software, die den Fahrern auf Tablets in den Fahrzeugen zur Verfügung stehen, integriert.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Regelung des § 2b UStG finden seit Mitte 2018 umfangreiche Prüfungen und Beratungen statt. Ein Tax Compliance Management System wird aufgebaut. Im Zuge der Prüfungen wurde auch eine eingehende und umfangreiche steuerrechtliche Prüfung der Vorjahre empfohlen. Die Abstimmungen mit der Finanzverwaltung laufen aktuell noch. Die steuerliche Beratung, Begleitung und Prüfung erfolgt durch die Unterstützung eines externen Steuerberatungsbüros.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Risiken aus dem Ukraine-Konflikt und der erhöhten Inflation wird das Jahr 2023 auch weiterhin durch wirtschaftliche Unsicherheiten und deutlichen Preissteigerungen gekennzeichnet sein. Die Preissteigerungen bei Anschaffungen, die Personalkostensteigerungen und die weiterhin hohen Preise für Kraftstoffe werden sich auf das wirtschaftliche Ergebnis im Jahr 2023 auswirken. Im Wirtschaftsplan für 2023 werden dazu entsprechende Vorkehrungen getroffen. Eine Gewähr zu Deckung der Auswirkungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Weitere wesentliche Sachverhalte bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel werden von der Betriebsleitung nicht gesehen.

Mit den im Wirtschaftsplan 2023 für die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel prognostizierten Umsatzerlösen in Höhe von 25.252.400,00 € wird voraussichtlich ein Gewinn in Höhe von 176.100,00 € entstehen.

Wolfenbüttel, 12.05.2023



Torsten Ruhe
Betriebsleiter

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel**Bilanz zum 31.12.2022****AKTIVSEITE**

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. EDV-Programme	96.612,71	92.802,15
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	28.992.958,60	24.110.234,77
2. Infrastrukturvermögen		
Straßen	41.015.111,59	41.028.625,22
Rad- und Fußwege	2.019.827,91	2.246.097,26
Brücken	4.920.792,47	4.774.853,20
Glasfasernetz	16.293.316,47	15.418.750,00
3. Fahrzeuge	4.719.958,29	3.873.117,52
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	163.462,07	115.313,91
5. Müllbehälter und Container	972.957,00	964.532,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.068,08	128.450,34
7. Anlagen im Bau	387.913,85	3.783.534,45
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	5.233.611,19	2.251.161,19
	105.013.590,23	98.787.472,01
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	206.908,08	187.427,54
2. Schilder, Leitpfosten u. Absperrmaterial	39.923,76	43.421,08
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	1.231.332,90	3.186.940,22
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	250,50	29.790,13
3. Forderungen an den Landkreis Wolfenbüttel, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 11.671.934,17 €; (Vj: 11.671.934,17 €)	29.159.149,63	27.676.874,34
4. Sonstige Vermögensgegenstände	125.750,53	57.999,55
	30.763.315,40	31.182.452,86
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	17.050.377,61	19.431.538,82
C. Rechnungsabgrenzungsposten	73.339,84	85.562,16
Summe Aktivseite	152.900.623,08	149.487.025,85

	31.12.2022 €	PASSIVSEITE 31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	8.000.000,00	8.000.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	28.054.031,86	24.783.838,95
2. Zweckgebundene Rücklage	38.098.754,40	38.098.754,40
III. Jahresüberschuss	684.744,42	311.769,58
	74.837.530,68	71.194.362,93
B. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionsmittel	17.866.579,42	17.289.108,61
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	621.000,00	456.000,00
2. Sonstige Rückstellungen	53.288.100,17	52.443.441,92
	53.909.100,17	52.899.441,92
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 3.500.000,50 € (Vj: 3.868.421,50 €)	3.868.421,50	4.236.842,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	1.817.380,07	3.238.893,59
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	54.562,94	62.749,68
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	537.062,69	556.627,15
5. Sonstige Verbindlichkeiten, davon a) mit einer Restlaufzeit vom mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €) b) aus Steuern: 2.747,86 €; (Vj 2.747,86 €) c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	3.827,86	2.747,86
	6.281.255,06	8.097.860,78
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.157,75	6.251,61
Summe Passivseite	152.900.623,08	149.487.025,85

Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022 €	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse		23.227.179,83	23.011.971,33
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		66.104,83	95.489,78
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.172.142,20	811.326,91
		24.465.426,86	23.918.788,02
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.778.583,83		1.678.066,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.994.779,03		7.716.451,44
		8.773.362,86	9.394.517,47
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.885.326,27		5.610.285,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 527.671,82 € (i.Vj.: 491.208,35 €)	1.793.717,47		1.708.672,36
		7.679.043,74	7.318.958,10
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.554.292,56	4.349.836,70
7. Aufwendungen für Deponienachsorgeverpflichtungen und Altlastensanierungen		978.079,35	285.047,52
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.606.728,66	1.742.257,80
9. Erträge aus Beteiligungen		11.601,00	11.600,96
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Landkreis Wolfenbüttel 32.328,78 € (i.Vj.: 30.465,77 €)		119.994,07	30.465,77
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an Landkreis Wolfenbüttel 0,00 € (i.Vj.: 0,00 €)		114.351,00	124.707,31
12. Ergebnis der Geschäftstätigkeit		891.163,76	745.529,85
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		169.460,14	48.956,46
14. Ergebnis nach Steuern		721.703,62	696.573,39
15. Sonstige Steuern		36.959,20	384.803,81
16. Jahresüberschuss		684.744,42	311.769,58

Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

I. Angaben zu Inhalt und Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel ist gemäß den Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds) und nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den zu § 26 EigBetrVO Nds erlassenen Formblättern. Die Gliederungen der Formblätter wurden unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten zur Verbesserung der Klarheit des Jahresabschlusses angepasst.

II. Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung **bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung**

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Hiervon abgezogen sind Rabatte und Skonti. Anschaffungsnebenkosten wie Frachten, Verpackung u. ä. sind additiv berücksichtigt.

Die abnutzbaren entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die drei Grundstücke für die Deponierung von Abfällen werden entsprechend dem Verbrauch des Nutzvolumens (Verfüllstand) abgeschrieben.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen im Wesentlichen die in den amtlichen Abschreibungstabellen der Bundesfinanzverwaltung vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde.

Aufgrund betrieblicher Erfahrungen wird von den Abschreibungstafeln in Einzelfällen abgewichen. So sind die Nutzungsdauern für Straßen auf 50 Jahre, für Radwege auf 25 Jahre und für Brückenbauwerke auf 75 Jahre festgelegt.

Für Deckenerneuerungen bei Straßen mit Verwendung von Verbundstoffen ist eine Nutzungsdauer von 25 Jahren und ohne Verbundstoff eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt worden. Bei Radwegen werden für Deckenerneuerungen mit Verwendung von Verbundstoffen Nutzungsdauern von 20 Jahren und ohne Einsatz von Verbundstoffen Nutzungsdauern von 15 Jahren angesetzt. Die Nutzungsdauer für das erstellte Glasfasernetz ist im Jahr 2021 aufgrund betrieblicher Erfahrungen für das Bestandsnetz sowie für Neuzugänge von 20 Jahre auf 40 Jahre erhöht worden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bis zu 1.000 € werden im Zugangsjahr aktiviert und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die aktivierten Eigenleistungen sind für die geleisteten Arbeiten der Straßenwärter nach tatsächlichem Aufwand und im Bereich der Ingenieurleistungen der Verwaltung pauschal mit 4 % der investiven Bausumme gebildet worden.

Die Beteiligungen an der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, und der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, Wolfenbüttel, sind mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

Der Salzvorrat ist zu durchschnittlichen Anschaffungskosten, das übrige Vorratsvermögen (Schilder, Absperrmaterial und Leitpfosten) mit einem Festwert (Überprüfung alle 3 Jahre) angesetzt worden. Die letzte Inventur für die Festwerte ist zum 31.12.2022 durchgeführt worden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten und bezogene Waren zum Einkaufspreis angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nominalbeträgen bilanziert. Die Bilanzierung der Forderungen erfolgt unter Berücksichtigung von Ausfallrisiken.

Die flüssigen Mittel sind mit ihrem Nennwert bilanziert.

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Die Sonderposten für Investitionsmittel werden analog der Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagegutes aufgelöst.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bemessung der Rückstellungen sind alle betriebswirtschaftlich erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt. Der Rückstellungsbedarf für die Deponien ist mit den von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Zinssätzen abgezinst worden. Bei den bestehenden Altersteilzeitverpflichtungen gegenüber einem Mitarbeiter wurde aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Ab- bzw. Aufzinsung sowie gegenläufig auf die Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen verzichtet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem Anlagennachweis hervor, der dem Anhang beigelegt ist. Die Besonderheiten der Abfallwirtschaft sind entsprechend berücksichtigt.

Angaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO Nds

Im Grundstücks- und Gebäudebestand des Eigenbetriebes hat es im Berichtsjahr Zugänge von 79.726,48 € gegeben, insbesondere durch die Errichtung einer neuen Tankstellenanlage in Linden (15.571,28) sowie durch den Grunderwerb von Kreisstraßen und Ausgleichsflächen. Zudem wurden Investitionen für den Verwaltungsneubau getätigt. Im Mai 2022 wurde das neue Verwaltungsgebäude sowie die Außenanlagen aktiviert (5.202.042,02 €). Des Weiteren hat ein Zugang durch Vermögensübertragung beim Tiefbaubetrieb stattgefunden (9.159,00 €). Hier ist ein Grundstück als Ausgleichsfläche an der Straße K 90 Abschnitt 10 / bei Adersheim seitens des Landes Niedersachsen an den Landkreis Wolfenbüttel übertragen worden.

Angaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO Nds

Der Tiefbau hat Zugänge von Straßen und Brücken im Rahmen der Baumaßnahmen zu Kreisstraßen und Brücken zu verzeichnen.

Beim ALW wurde unter anderem folgendes angeschafft:

- neue Müllbehälter und Container

- 1 Kehrmaschine für das Bodenlager Weferlingen
- 2 Papierfahrzeuge
- 1 Wertstofffahrzeug
- 1 Aufbaukran für Minimulden
- 2 Hausmüllfahrzeuge
- 1 Schlepper / Traktor

Im Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum (EVZ) wurde die Südböschung des Bauabschnittes Va baulich verändert. Die vorhandene temporäre Folienabdeckung wurde entfernt. Es wurden Böden aufgebracht, die mit zunehmendem Anwuchs das Abfließen der Niederschläge verhindern sollen. Die in Bornum zur Abdeckung als Ersatzbaustoff angelieferten Böden wurden direkt eingebaut. Hierfür hat der ALW eigenes Gerät und Mitarbeiter eingesetzt. Die Wirkung der Maßnahme wird in den Jahren 2023 / 2024 überprüft. Zielsetzung ist die Einsparung von Kosten für die Sickerwasserreinigung.

Für den Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel (TLW) wurden ein Bagger mit entsprechenden Anbauteilen, ein Radlader, zwei Anhänger, zwei Anbaugeräte (Baumgreifer und Streugerät) und ein Schichtdickenmessgerät angeschafft. Beim Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (BLW) ergaben sich Zugänge durch die im Geschäftsjahr verlegte Breitbandinfrastruktur im Landkreisgebiet.

Der Ausnutzungsgrad der drei Deponien des Eigenbetriebes stellt sich wie folgt dar:

Deponie	freies Volumen 01.01.2022	Verfüllung 2022	Restvolumen 31.12.2022
Bornum	3.490 m ³	2.775 m ³	
	2.988 m ³ nach Neuvermessung im Nov. 2022	328 m ³	2.660 m ³
Weferlingen	519.215 m ³	4.297 m ³	514.918 m ³
Klein Elbe	212.637 m ³	2.353 m ³	210.284 m ³

Das insgesamt vorhandene Restvolumen auf den zwei Bodendeponien zeigt, dass der Betrieb über erhebliche Nutzvolumina zur Ablagerung von Böden für mehrere Dekaden verfügt.

Die am Standort Bornum im November 2022 durchgeführte Neuvermessung auf dem Betriebsabschnitt Va ergab ein verbleibendes Nutzvolumen für Abfälle der Zuordnung DK II von 2.988 m³. Im Jahr 2022 wurden 3.103 m³ eingelagert, so dass sich das zum 31.12.2022 verfügbare Restvolumen auf 2.660 m³ reduziert hat. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsmenge (bezogen auf den Zeitraum 2019 bis 2022) von ca. 3.900 m³ reicht das Restvolumen des Bauabschnittes Va bis ca. August 2023 aus. Das ermittelte Restvolumen bezieht sich allerdings auf den jetzigen Ausbauzwischenstand. Derzeit wird das mit dem geplanten und bereits genehmigten Ausbau tatsächlich verfügbare Nutzvolumen der Abschnitte Vb, Vc, Vd und Ve bestimmt. Eine erste Hochrechnung geht von einem zusätzlichen Volumen von ca. 500.000 m³ aus. In der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme weiterer Ablagerungsbereiche im Jahr 2025 wird der Abfall auf den vorhandenen Ablagerungsflächen zwischengelagert und später eingebaut.

Auf den Bauabschnitten II und IV stehen noch Restvolumina für Abfälle der Zuordnung zur DK I zur Verfügung, so dass auch diese für den fortgesetzten Betrieb genutzt werden, bis der Ausbau des genehmigten Volumens abgeschlossen ist. Eine Reduzierung des Einbauvolumens wird durch die Zerkleinerung der angelieferten Erd- und Baustoffe erreicht.

Derzeit laufen Gespräche mit der Gewerbeaufsicht über die Endkubatur des Abfallkörpers, d.h. der Höhenabwicklung über die Fläche. Mit der zugehörigen Festlegung kann im Laufe des Jahres 2023 das Gesamtvolumen und damit auch das nutzbare Restvolumen der Deponie neu bestimmt werden und hierfür eine Verfüllprognose und die zugehörige Laufzeitermittlung erfolgen.

Angaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 EigBetrVO Nds

Die im Anlagennachweis ausgewiesenen Zugänge zu Anlagen im Bau im Wert von 4.358.337,51€ ergeben sich aus Investitionen beim ALW und TLW. Im Abfallwirtschaftsbetrieb sind es im Wesentlichen Investitionen für den Neubau des Verwaltungsgebäudes Linden (2.344.653,31€). Beim Tiefbaubetrieb sind die geplanten Investitionen für Straßen, Radwege und Brücken (2.013.684,20 €) aus dem Wirtschaftsplan weitgehend umgesetzt worden. Zudem gab es zur Fertigstellung Investitionen in die Brücke der K 49 über die Meesche in der Ortschaft Cramme und in die Straße K 4 / Abschnitt 30 von Apelnstedt nach Atzum.

Der grundlegende Neuausbau der K 628 in der Ortsdurchfahrt Groß Vahlberg (Krugtwete mit Durchlass) sowie die Neubauten der beiden Radwege von Neindorf nach Kissenbrück und an der K 75 bei Söderhof sind zum 31.12.2022 als Anlage im Bau ausgewiesen.

Angaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 EigBetrVO Nds

Entwicklung des Eigenkapitals

	31.12.2021	31.12.2022
Eigenkapital		
I. Stammkapital	8.000.000,00 €	8.000.000,00 €
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	24.783.838,95 €	28.054.031,86 €
Zweckgebundene Rücklage	38.098.754,40 €	38.098.754,40 €
III. Jahresüberschuss	311.769,58 €	684.744,42 €

Das ausgewiesene Stammkapital in Höhe von 8.000.000 € wird zu 100 % vom Landkreis Wolfenbüttel gehalten.

Entwicklung der Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2021 €	Auflösung €	Verbrauch €	Zuführung €	Stand 31.12.2022 €
Rückstellung Deponien	49.742.754,66	0,00	210.715,82	978.079,35	50.610.118,19
Rückstellung Altlasten	1.214.217,18	0,00	0,00	0,00	1.214.217,18
Steuerrückstellungen	456.000,00	0,00	0,00	165.000,00	621.000,00
Übrige Rückstellungen	1.386.470,08	106.844,13	370.652,95	554.791,80	1.463.764,80
Rückstellungen Gesamt	<u>52.899.441,92</u>	<u>106.844,13</u>	<u>581.368,77</u>	<u>1.697.871,15</u>	<u>53.909.100,17</u>

Unter den übrigen Rückstellungen werden die Leistungszulage, Altersteilzeit-, Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen, interne und externe Kosten für den Jahresabschluss sowie ausstehende Rechnungen ausgewiesen.

Weitere Erläuterungen zu den Bilanzposten

Die Vorräte belaufen sich auf 246.831,84 € und gliedern sich in Kraftstoffvorräte (124.710,10 €), Ersatzteile für Fahrzeuge und Maschinen (29.659,47 €), Schmierstoffe (8.008,39 €), Salzvorräte (44.530,12 €), Schilder (19.538,79 €), Absperrmaterial (12.433,57 €) und Leitpfosten (7.951,40 €).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Deponiegebühren, Sonderabfuhrgebühren, Materialverkäufe und Forderungen aus der Hausmüllentsorgung.

Die Forderungen an den Landkreis Wolfenbüttel (29.159.149,63 €) setzen sich im Wesentlichen aus einem Anspruch im Rahmen der Deponienachsorgeverpflichtung (11.671.934,17 €) und dem gewährten Kassenkredit (16.000.000,00 €; ALW) zusammen.

Im Berichtsjahr wurden für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes pauschalisierte Einzelwertberichtigungen in Höhe von 78.988,23 € ausgewiesen. Die Wertberichtigung erfolgte ohne Korrektur der offenen Posten, d. h. die Forderungen werden seitens der Vollstreckung weiterverfolgt. Im Tiefbaubetrieb und Breitbandbetrieb wird wegen der geringen Anzahl an Forderungen keine zeitliche Abgrenzung vorgenommen, sodass hier auch Forderungen, die vor dem 01.07.2022 entstanden sind, nicht wertberichtigt worden sind. Darüber hinaus ist eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 2 % des restlichen Forderungsbestandes gebildet worden.

Das ausgewiesene Stammkapital entspricht dem in der Betriebsatzung genannten Betrag.

Von der allgemeinen Rücklage entfallen 3.212 T€ auf den Abfallwirtschaftsbetrieb, 18.218 T€ auf den Tiefbaubetrieb sowie 6.624 T€ auf den Breitbandbetrieb. Die Veränderungen beim TLW resultieren im Wesentlichen aus der Übernahme von Grundstücken vom Land Niedersachsen und beim Breitbandbetrieb aus den erhaltenen Mitteln vom Landkreis Wolfenbüttel für die zweite Aufgeld-Einzahlung der Beteiligung an der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH.

Die zweckgebundene Rücklage beinhaltet vom Land Niedersachsen erhaltene Investitionszuschüsse für Verkehrsanlagen.

Die Sonderposten für Investitionsmittel (17.866.579,42 €) sind beim Tiefbaubetrieb (6.985.153,99 €) seit dem Jahr 2005 für bewilligte Fördermittel des Landes Niedersachsen bei

investiven Baumaßnahmen in Straßen, Radwegen und Brücken gebildet worden. Sie werden analog zur Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes zu Gunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Beim Breitbandbetrieb ist der Sonderposten für Investitionsmittel (10.881.425,43 €) für die weitere Erschließung von Glasfaseranschlüssen im Landkreis Wolfenbüttel vorgesehen und wird auch analog zum entsprechenden Anlagegut aufgelöst.

Die Rückstellungen (53.909.100,17 €) betreffen im Wesentlichen Nachsorgeverpflichtungen für die betriebene Zentraldeponie Bornum (50.610.118,19 €) und Rückstellungen für die geschlossene Altdeponie Roklum und übrige Altlasten (1.214.217,18 €).

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Bornum, Weferlingen und Klein Elbe wurden im April 2023 neu berechnet. Der danach benötigte Erfüllungsbetrag der Nachsorgeverpflichtung inklusive einer Kostensteigerung von durchschnittlich 2,5 % p.a. wird mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten restlaufzeitspezifischen Zinssätzen gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Zum 31.12.2022 beläuft sich der Abzinsungssatz für das erste Jahr jeweils auf 0,43 % und steigt bis zum Ende der 58-jährigen Restlaufzeiten für die Deponien Bornum und Weferlingen auf 1,38 % und bis zum Ende der 48-jährigen Laufzeit der Deponie Klein Elbe auf 1,39 %.

Auf Grundlage der Berechnungen zur Deponienachsorge ist der handelsrechtliche Bedarf für die drei Deponien ermittelt worden. Zum Bilanzstichtag am 31.12.2022 ergibt sich so ein Rückstellungsbedarf für alle Deponien/Bodenläger in Höhe von 78.980.344,00 € (Vorjahr: 50.269.031 €). Der Eigenbetrieb konnte im Berichtsjahr einen Betrag in Höhe von 978.079,35 € der Nachsorgerückstellung für die Deponien/Bodenläger zuführen. Für die Aerobisierung der Deponie Bornum und weitere notwendige Baumaßnahmen auf der Deponie Weferlingen wurde der Rückstellung im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 210.715,82 € entnommen. Der nach der Neuberechnung ermittelte handelsrechtliche Fehlbedarf für die Deponien/Bodenläger zum 31.12.2022 von 29.348.305,16 € reduzierte sich durch die Zuführung von 978.079,35 € auf 28.370.225,81 €.

Im März 2018 wurde die Altdeponie Roklum aus der Nachsorge entlassen. Für den Altstandort Roklum verblieb nach Umgliederung der ursprünglichen Rückstellung eine Rückstellung von 215.415,43 €. Zudem wurde auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 7 NAbfG eine Rückstellung für sonstige Altlasten von 1.000.000,00 € fortgeführt. Diese Rückstellungen

sind auch nach aktueller Einschätzung nach wie vor ausreichend. Zum 31.12.2022 beträgt die Rückstellung 1.214.217,18 €.

Die Arbeitnehmer sind nach Maßgabe des § 4 des Versorgungs-Tarifvertrages für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und kommunaler Verwaltungen und Betriebe bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durch eine Beteiligungsvereinbarung versichert. Die Mitgliedschaft in der VBL kann bei Vorliegen von Deckungslücken eine mittelbare Pensionsverpflichtung gemäß Artikel 28 EGHGB bedingen. Eine Angabe über das Bestehen bzw. die Höhe einer Unterdeckung ist z.Z. nicht möglich, da hierzu erforderliche Angaben seitens der VBL nicht vorliegen. Der VBL-Umlagesatz betrug bis zum 30.06.2016 7,86 % (Arbeitgeber 6,45 % und Arbeitnehmer 1,41 %) und bis zum 30.06.2017 8,16 % (Arbeitgeber 6,45 % und Arbeitnehmer 1,71 %). Seit dem 01.07.2018 beträgt er 8,26 % (Arbeitgeber 6,45 % und Arbeitnehmer 1,81 %).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

Stand 31.12.22 <i>(Stand 31.12.21)</i>	Gesamt	Restlaufzeiten		Davon > 5 Jahre
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.868.421,50	368.421,00	3.500.000,50	2.026.316,50
Vorjahr	4.236.842,50	368.421,00	3.868.421,50	2.394.737,50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.817.380,07	1.817.380,07	0,00	0,00
Vorjahr	3.238.893,59	3.238.893,59	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	54.562,94	54.562,94	0,00	0,00
Vorjahr	62.749,68	62.749,68	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel	537.062,69	537.062,69	0,00	0,00
Vorjahr	556.627,15	556.627,15	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.827,86	3.827,86	0,00	0,00
Vorjahr	2.747,86	2.747,86	0,00	0,00
Summe				
Summe Vorjahr	<u>6.281.255,06</u>	<u>2.781.254,56</u>	<u>3.500.000,50</u>	<u>2.026.316,50</u>
	8.097.860,78	4.229.439,28	3.868.421,50	2.394.737,50

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen das Darlehen des Breitbandbetriebes bei der Braunschweigischen Landessparkasse.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft für Biokompost mbH (Beteiligung) bestehen aus erbrachten Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel entfallen 369.202,44 € auf den Abfallwirtschaftsbetrieb, 159.469,28 € auf den Tiefbaubetrieb sowie 8.390,97 € auf den Breitbandbetrieb. Sie enthalten im Wesentlichen Verwaltungskostenumlagen und die Erstattung der vom Landkreis ausgezahlten Personalaufwendungen für einen Monat.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 EigBetrVO Nds (Umsatzerlöse)

Die Umsatzerlöse enthalten hauptsächlich veranlagte Hausmüllgebühren (11.393.103,13 €), Zuweisungen vom Landkreis Wolfenbüttel (6.328.228,00 €), Erlöse aus der Papiersammlung (1.252.124,10 €), Deponiegebühren (220.525,11 €), Erträge aus der Containerabfuhr (174.138,39 €), Erlöse der Umschlagstation in Bornum (941.533,78 €) und Erlöse aus der Dienstleistungskonzession für das Glasfasernetz (1.176.054,04 €).

Weitere Erläuterungen

Die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 66.104,83 € bestehen aus Ingenieurleistungen der Verwaltung und Eigenleistungen bei investiven Maßnahmen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit 106.844,13 € und von Sonderposten mit 529.624,58 € enthalten. Des Weiteren sind hier u. a. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen des Sachanlagevermögens von 380.355,42 €, 27.245,92 € aus Schadenersatzleistungen sowie 67.471,08 € aus Versicherungserstattungen erfasst.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (1.778.583,83 €) enthalten als Hauptpositionen die Aufwendungen für Dieselkraftstoff (914.217,32 €), für bezogene Ersatzteile für Fahrzeuge (419.811,72 €) sowie für die Miete bzw. den Einkauf von Dienst- und Schutzkleidung (95.161,62 €). Ebenfalls enthalten sind Winterdienstkosten (Salz und Lauge in Höhe von 43.387,08 €), Kosten für Emulsion, Roh- und Schwarzmaterial (20.017,15 €) sowie Kosten für den Materialeinkauf von Verkehrszeichen, Leitpfosten, Geländer, Markierung etc. und Gehölz (34.224,18 €).

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen (6.994.779,03 €) fallen insbesondere die Kosten für die Abfallverbrennung im Müllheizkraftwerk Rothensee (3.155.591,07 €) ins Gewicht. Weitere größere Positionen sind die Kompostierungskosten (1.071.517,16 €), die Sickerwasserbehandlung (655.233,17 €) und die bezogenen Leistungen für Verkehrssicherung, Gehölz, Radwege und Straßen (592.189,75 €).

Angaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 EigBetrVO Nds

Der Personalaufwand des Berichtsjahres gliedert sich wie folgt:

Löhne und Gehälter	2021	2022
Beschäftigte	5.199.142,19 €	5.481.241,86 €
Beamte	<u>379.449,52 €</u>	<u>383.824,69 €</u>
	<u>5.578.591,71 €</u>	<u>5.865.066,55 €</u>
Veränderung der Rückstellung für		
Urlaub	26.258,00 €	6.898,00 €
Überstunden	<u>5.436,03 €</u>	<u>13.361,72 €</u>
Gesamt	<u>5.610.285,74 €</u>	<u>5.885.326,27 €</u>
soziale Abgaben	1.153.999,71 €	1.209.450,37 €
Aufw. Altersversorgung	491.208,35 €	527.671,82 €
Aufwendung Unterstützungen	<u>63.464,30 €</u>	<u>56.595,28 €</u>
	<u>1.708.672,36 €</u>	<u>1.793.717,47 €</u>
Personalaufwand insgesamt	<u>7.318.958,10 €</u>	<u>7.679.043,74 €</u>

Die Entwicklung des im Jahresdurchschnitt im WLW beschäftigten Personals (inkl. Auszubildende) zeigt folgendes Bild:

Belegschaft	2021		2022	
	insgesamt	davon Teilzeit	insgesamt	davon Teilzeit
Beschäftigte	125	11	124	10
Beamte	9	3	7	1
Gesamt	134	14	131	11

Die Abschreibungen beliefen sich im Berichtsjahr auf 4.554.292,56 €. Hauptpositionen sind dabei die Abschreibungen auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten (343.469,21 €), Brücken (115.640,83 €), Kreisstraßen (1.980.692,99 €), Radwege (226.269,35 €), Fahrzeuge inklusive der Anbaugeräte (1.086.349,85 €) und das Glasfasernetz (428.771,49 €).

Die Höhe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 1.606.728,66 €. Hauptpositionen sind die Kosten für die Kfz-Versicherung (86.075,56 €), die Verwaltungskostenbeiträge für Ämter und Organe des Landkreises (695.020,00 €), die in die Rückstellung für ausstehende Rechnungen eingeflossen sind, Jahresabschluss- und Prüfungskosten (56.279,00 €), die Aufwendungen für die Steuerprüfungen, Erstellung der Steuererklärungen und Vorbereitungen auf die Umstellung für den Umsatzsteuerparagrafen 2b (65.855,70 €) sowie die Nebenkosten des Geldverkehrs (71.748,97 €), welche die zu zahlenden Verwahrenentgelte beinhalten. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind zudem Aufwendungen für Schadenersatzleistungen (116.321,47 €) und Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (108.292,59 €) enthalten. Die Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen beinhalten insbesondere Verkäufe von Grundstücken und Abgänge von defekten Fahrzeugen, z. B. durch Unfallschäden bzw. Abgänge durch den Verkauf von Fahrzeugen.

III. Angaben zum Jahresergebnis

Der vorliegende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 weist einen Jahresüberschuss von 684.744,42 € aus. Auf Grund der unterschiedlichen Finanzierung der drei Teilbetriebe der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel wird der aus Kundenentgelten und Gebühren finanzierte ALW die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 36.700,00 € an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abführen. Der Tiefbaubetrieb wird seinen Jahresüberschuss in Höhe von 213.742,04 € ebenfalls an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abführen.

Der Jahresüberschuss des Breitbandbetriebes in Höhe von 434.302,38 € verbleibt im Betrieb und soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

IV. Ergänzende Angaben

Der Eigenbetrieb ist zu 45 % an der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, beteiligt, die zum 31. Dezember 2022 ein Stammkapital in Höhe von 310.000,00 € ausweist. Der Jahresüberschuss 2022 der Gesellschaft beläuft sich auf 17.473,40 €.

Des Weiteren ist der Eigenbetrieb zu 60,1 % an der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, Wolfenbüttel, beteiligt, die zum 31. Dezember 2022 ein Stammkapital in Höhe von 50.000,00 € und eine allgemeine Rücklage in Höhe von 8.255.358,04 € ausweist. Die Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH ist am 03.08.2021 gegründet worden. Im Geschäftsjahr 2022 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 309.758,32 € entstanden.

Für die Abschlusserstellung und dessen Prüfung sind Rückstellungen in Höhe von 68.000,00 € gebildet worden. Das Honorar des Abschlussprüfers des Wirtschaftsjahres 2022 für Abschlussprüfungsleistungen beläuft sich auf 45.815,00 € brutto.

V. Finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem mit der MHKW Rothensee GmbH, Magdeburg, am 18. August 2003 abgeschlossenen Vertrag zur Übernahme von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Wolfenbüttel. Der ursprünglich bis zum 31. Mai 2020 laufende Vertrag wurde bis zum 31. Mai 2025 verlängert. Der ALW hat der MHKW Rothensee GmbH sämtliche Abfallmengen, die dem Landkreis Wolfenbüttel überlassen werden, zu liefern. Ausgenommen von dieser Andienungspflicht sind sämtliche über Wertstofffassungssysteme gesammelten Mengen. Zum 01.06.2023 wurden die Preise für den Transport um 26,53 % und für Beseitigung und Verwertung um 8,75 % erhöht. In den vergangenen 5 Jahren (2018 – 2022) wurde im Durchschnitt jährlich eine Menge von ca. 31.900 t angeliefert. Die sich unter Berücksichtigung dieser Anliefermenge ergebenden Verpflichtungen lassen sich wie folgt staffeln:

	T€
Verpflichtungen fällig bis zu einem Jahr (Vorjahr: T€ 2.932)	3.082
Verpflichtungen fällig zwischen einem und fünf Jahren (Vorjahr: T€ 7.085)	4.533
Verpflichtungen fällig in über fünf Jahren (Vorjahr: T€ 0)	0

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen aus dem mit der Xylem Water Solutions Herford GmbH, Herford, am 10.08.2010 abgeschlossenen Vertrag zur Reinigung des Deponiesickerwassers in Bornum. Der Vertrag vom 17.06.2011 wurde am 01.09.2020 bis zum 16.06.2022 mit angepassten Arbeits- und Grundpreisen verlängert. Ursprünglich war geplant, ein neues Gebäude zu bauen sowie die Sickerwasserreinigungsanlage zu erneuern. Im Zuge dieser Überlegungen fanden im Jahr 2021 neue Verhandlungen mit dem Betreiber statt. Die Preise wurden neu verhandelt und der Betreiber dazu verpflichtet, bis Ende Oktober 2021 die Anlage zu modernisieren bzw. umzubauen, um den reibungslosen Betrieb auch für die Zukunft zu sichern. Der Vertrag vom 10.08.2010 / 17.06.2011 wurde mit Nachtrag vom 10.06.2021 verlängert bis zum 16.06.2026. Die sich aus dem zu entrichtenden Grundpreis ergebenden Verpflichtungen lassen sich wie folgt staffeln:

	T€
Verpflichtungen fällig bis zu einem Jahr (Vorjahr: T€ 441)	441
Verpflichtungen fällig zwischen einem und fünf Jahren (Vorjahr: T€ 1.525)	1.084
Verpflichtungen fällig in über fünf Jahren (Vorjahr: T€ 0)	0

Angaben nach § 23 Abs. 1 EigBetrVO Nds

Der **Betriebsausschuss** ist gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung wie folgt besetzt:

Kreistagsmitglieder:

Lennie Meyn - Vorsitzender -	Wolfenbüttel	Selbstständig
Andreas Glier - stellv. Vorsitzender -	Ahlum	Dipl. Verwaltungswirt
Martin Albinus	Wolfenbüttel	Dipl. Pädagoge
Bernfried Keye	Wolfenbüttel	Angestellter
Harald Koch	Cremlingen-Weddel	Rentner
Andreas Meißler	Wolfenbüttel	Leiter Revision
Henning Plumeyer	Kissenbrück	Kirchenbeamter
Uwe Schäfer	Apelnstedt	stellv. Bezirksdirektor / Handlungsbevollmächtigter
Malte Scheffler	Weddel	Ingenieur
Ulrike Stuhlweißenburg-Siemens	Cremlingen-Hemkenrode	Dipl. Ingenieurin
Angelika Uminski-Schmidt	Kneitlingen OT Eilum	Theaterpädagogin/Politologin

nicht stimmberechtigte Mitglieder (Grundmandat):

Andreas Bäumann	Wolfenbüttel	Dipl. Ingenieur
Björn Försterling	Wolfenbüttel	Dipl. Finanzwirt

Vertreter/-innen der Bediensteten:

Robert Furmanowski	Mitarbeiter im Abfallwirtschaftsbetrieb
Roland Langer	Mitarbeiter im Abfallwirtschaftsbetrieb
Cord Roloff	Mitarbeiter im Abfallwirtschaftsbetrieb
Petra Löloff	Mitarbeiterin im Tiefbaubetrieb
Günther Skrzipietz	Mitarbeiter im Tiefbaubetrieb

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten eine Entschädigung gemäß der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten in der jeweiligen Fassung. Der Aufwand für Sitzungsgelder belief sich im Jahr 2022 auf 4.126,08 €.

In der Sitzung vom 06.07.2020 hat der Kreistag die aktuelle Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel beschlossen, welche zum 01.09.2020 in Kraft getreten ist und die Betriebssatzung vom 07.02.2017 ersetzt. Die Betriebssatzung sieht einen Betriebsleiter vor.

Herr Torsten Ruhe wurde zum 01.01.2021 zum **Betriebsleiter** bestellt.

Der Betriebsleiter erhielt in 2022 Vergütungen nach Entgeltgruppe 15 TVöD. Die Brutto-Personalkosten betragen 126.483,59 € (Vorjahr: 123.459,94 €). Die Gesamtaufwendungen für den Betriebsleiter sind keine Bestandteile der Berechnung der Verwaltungskostenerstattung an den Landkreis Wolfenbüttel mehr. Die Gesamtaufwendungen für den Betriebsleiter sind anteilig durch die Teilbetriebe an den Landkreis Wolfenbüttel erstattet worden (ALW 30 %, BLW 20 %, TLW 50 %).

VI. Nachtragsbericht

Im Wirtschaftsjahr 2022 und darüber hinaus auch bis zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses für 2022 haben sich aus dem Vorhandensein der Corona-Pandemie keine nennenswerten Auswirkungen für die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel ergeben. Es besteht weiterhin grundsätzlich das Risiko von Personalausfällen und damit einhergehenden Einschränkungen der Müllabfuhr, was zu geringeren Umsatzerlösen führen kann. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Auftreten von Pandemien bzw. Epidemien sowie eine evtl. Rezession nach Auftreten einer Pandemie deshalb in das Risikomanagementsystem aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Risiken (Ukraine-Konflikt), verknappten Ressourcen und Lieferzeitverlängerungen sowie der von der Bundesregierung beschlossenen Umlage des BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) zum 01.01.2024 und weiteren Klimaschutzmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass das Jahr 2023 weiterhin durch zunehmende wirtschaftliche Unsicherheiten und Preissteigerungen gekennzeichnet sein wird. Die Preissteigerung bei Anschaffungen, die Personalkostensteigerungen und die Preise für Kraftstoffe werden sich auf das wirtschaftliche Ergebnis im Jahr 2023 und auch auf das Jahr 2024 auswirken. Im Wirtschaftsplan für 2023 wurden dazu entsprechende Vorkehrungen getroffen. Eine Gewähr zur Deckung der Auswirkungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres nicht ergeben.

Wolfenbüttel, 12.05.2023



Torsten Ruhe
Betriebsleiter

Anlagenspiegel

Anlagennachweis der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW) zum 31.12.2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Zugang Vermögensübertragung	Abgang	Umbuchungen	Endstand
	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. EDV-Programme	371.437,56	39.319,66	0,00	33.133,71	0,00	377.623,51
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u. anderen Bauten	42.359.704,44	79.726,48	9.159,00	152.098,27	5.202.042,02	47.498.533,67
2. Infrastrukturvermögen						
2. 1. Straßen	91.969.218,29	68.479,66	0,00	0,00	1.898.699,70	93.936.397,65
2. 2. Rad- und Fußwege	8.209.241,40	0,00	0,00	0,00	0,00	8.209.241,40
2. 3. Brücken	8.423.550,22	10.236,77	0,00	10.584,62	251.343,33	8.674.545,70
2. 4. Glasfasernetz	18.690.781,26	1.303.337,96	0,00	0,00	0,00	19.994.119,22
3. Fahrzeuge	12.946.065,05	1.660.337,68	0,00	1.232.091,71	283.006,99	13.657.318,01
4. Maschinen u. maschinelle Anlagen	1.563.498,15	63.699,55	0,00	20.434,88	112.238,30	1.719.001,12
5. Müllbehälter und Container	4.597.091,08	265.545,29	0,00	113.349,81	0,00	4.749.286,56
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	980.109,86	48.073,81	0,00	183.065,09	-18.239,31	826.879,27
7. Anlagen im Bau	3.783.534,45	4.358.337,51	0,00	24.867,08	-7.729.091,03	387.913,85
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	2.251.161,19	3.000.000,00	0,00	17.550,00	0,00	5.233.611,19
Summe I., II. und III.	196.145.392,95	10.897.094,37	9.159,00	1.787.175,17	0,00	205.264.471,15

Abschreibungen						Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Zugang Vermögensübertragung	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
278.635,41	35.494,10	0,00	33.118,71	0,00	281.010,80	96.612,71	92.802,15	9,40	25,58
18.249.469,67	343.469,21	0,00	87.363,81	0,00	18.505.575,07	28.992.958,60	24.110.234,77	0,72	61,04
50.940.593,07	1.980.692,99	0,00	0,00	0,00	52.921.286,06	41.015.111,59	41.028.625,22	2,11	43,66
5.963.144,14	226.269,35	0,00	0,00	0,00	6.189.413,49	2.019.827,91	2.246.097,26	2,76	24,60
3.648.697,02	115.640,83	0,00	10.584,62	0,00	3.753.753,23	4.920.792,47	4.774.853,20	1,33	56,73
3.272.031,26	428.771,49	0,00	0,00	0,00	3.700.802,75	16.293.316,47	15.418.750,00	2,14	81,49
9.072.947,53	1.086.349,85	0,00	1.221.937,66	0,00	8.937.359,72	4.719.958,29	3.873.117,52	7,95	34,56
1.448.184,24	30.000,17	0,00	20.430,88	97.785,52	1.555.539,05	163.462,07	115.313,91	1,75	9,51
3.632.559,08	251.289,29	0,00	107.518,81	0,00	3.776.329,56	972.957,00	964.532,00	5,29	20,49
851.659,52	56.315,28	0,00	180.378,09	-97.785,52	629.811,19	197.068,08	128.450,34	6,81	23,83
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	387.913,85	3.783.534,45	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.233.611,19	2.251.161,19	0,00	100,00
97.357.920,94	4.554.292,56	0,00	1.661.332,58	0,00	100.250.880,92	105.013.590,23	98.787.472,01		

Erfolgsübersicht WLW 2022
Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel

	2022	Abfallwirtschafts- betrieb	Tiefbaubetrieb	Breitband- betrieb
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	23.471.451,52	15.796.237,77	6.462.124,22	1.213.089,53
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	66.104,83	4.892,52	61.212,31	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.172.142,20	375.404,04	493.722,51	303.015,65
Zwischensumme	24.709.698,55	16.176.534,33	7.017.059,04	1.516.105,18
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.956.511,14	1.519.010,32	437.500,82	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.038.816,22	6.059.859,05	947.321,86	31.635,31
	8.995.327,36	7.578.869,37	1.384.822,68	31.635,31
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	5.885.326,27	3.962.598,05	1.746.658,12	176.070,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	1.793.717,47	1.207.086,69	535.716,88	50.913,90
	7.679.043,74	5.169.684,74	2.282.375,00	226.984,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.554.292,56	1.386.258,00	2.725.063,22	442.971,34
7. Aufwendungen für Deponienachsorgeverpflichtungen	978.079,35	978.079,35	0,00	0,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.629.035,85	1.105.742,88	410.431,82	112.861,15
Zwischenergebnis	873.919,69	-42.100,01	214.366,32	701.653,38
9. Erträge aus Beteiligungen	11.601,00	11.601,00	0,00	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	119.994,07	119.994,07	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	114.351,00	0,00	0,00	114.351,00
12. Ergebnis der Geschäftstätigkeit	891.163,76	89.495,06	214.366,32	587.302,38
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	169.460,14	16.460,14	0,00	153.000,00
14. Ergebnis nach Steuern	721.703,62	73.034,92	214.366,32	434.302,38
15. Sonstige Steuern	36.959,20	36.334,92	624,28	0,00
16. Jahresergebnis	684.744,42	36.700,00	213.742,04	434.302,38

**Abschluss Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel
zum 31. Dezember 2022**

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. EDV-Programme	77.713,00	85.030,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.470.095,02	5.553.379,62
2. Fahrzeuge	3.343.883,00	2.505.671,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	25.773,00	17.720,00
4. Müllbehälter und Container	972.957,00	964.532,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	136.512,08	49.714,00
6. Anlagen im Bau	40.490,87	3.299.752,64
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	203.561,19	203.561,19
	15.270.985,16	12.679.360,45
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	162.377,96	146.830,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	402.866,06	711.527,02
2. Forderungen an andere Betriebszweige, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	86.915,10	34.757,54
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	250,50	29.790,13
4. Forderungen an den Landkreis Wolfenbüttel, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 11.671.934,17 € (i.Vj.: 11.671.934,17 €)	27.682.059,02	27.676.227,15
5. Sonstige Vermögensgegenstände	92.818,60	4.891,06
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	15.329.203,61	17.180.010,30
	43.756.490,85	45.784.033,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	51.291,57	65.541,23
Summe Aktivseite	59.078.767,58	58.528.935,22

	31.12.2022 €	PASSIVSEITE 31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	3.212.180,20	3.212.180,20
2. Zweckgebundene Rücklage	0,00	0,00
III. Jahresüberschuss	36.700,00	38.400,00
	4.248.880,20	4.250.580,20
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	468.000,00	456.000,00
2. Sonstige Rückstellungen	52.878.684,77	52.098.049,45
	53.346.684,77	52.554.049,45
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	1.056.893,92	978.808,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Betriebszweigen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	0,00	315.239,68
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	54.562,94	62.749,68
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	369.202,44	364.964,34
6. Sonstige Verbindlichkeiten davon a) mit einer Restlaufzeit vom mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €) b) aus Steuern: 2.543,31 € (i.Vj.: 2.543,31 € 0.00) c) im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	2.543,31	2.543,31
	1.483.202,61	1.724.305,57
Summe Passivseite	59.078.767,58	58.528.935,22

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022 €	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse		15.796.237,77	15.923.833,76
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.892,52	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		375.404,04	156.240,99
		16.176.534,33	16.080.074,75
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.519.010,32		1.290.681,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.059.859,05		6.753.267,07
		7.578.869,37	8.043.948,48
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.962.598,05		3.737.844,08
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 345.881,86 € (i.Vj.: 323.051,49 €)	1.207.086,69		1.146.996,75
		5.169.684,74	4.884.840,83
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.386.258,00	1.226.631,99
7. Aufwendungen für Deponienachsorgeverpflichtungen und Altlastensanierungen		978.079,35	285.047,52
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.105.742,88	1.210.136,11
9. Erträge aus Beteiligungen		11.601,00	11.600,96
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Landkreis Wolfenbüttel 32.328,78 € (i.Vj.: 30.465,77 €)		119.994,07	30.465,77
11. Ergebnisse der Geschäftstätigkeit		89.495,06	471.536,55
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Aufwand/Ertrag +/-)		16.460,14	48.956,46
13. Ergebnis nach Steuern		73.034,92	422.580,09
14. Sonstige Steuern		36.334,92	384.180,09
15. Jahresüberschuss		36.700,00	38.400,00

Anlagennachweis des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel zum 31.12.2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. EDV-Programme	317.422,95	22.881,05	33.133,71	0,00	307.170,29
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u. anderen Bauten	22.653.779,51	15.571,28	87.370,81	5.202.042,02	27.784.022,00
2. Fahrzeuge	9.527.092,78	1.311.244,26	753.920,43	283.006,99	10.367.423,60
3. Maschinen u. maschinelle Anlagen	1.386.939,66	15.227,30	19.756,08	0,00	1.382.410,88
4. Müllbehälter und Container	4.597.091,08	265.545,29	113.349,81	0,00	4.749.286,56
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	639.580,55	36.177,30	181.721,90	93.998,99	588.034,94
6. Anlagen im Bau	3.299.752,64	2.344.653,31	24.867,08	-5.579.048,00	40.490,87
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	203.561,19	0,00	0,00	0,00	203.561,19
Summe I., II. und III.	42.625.220,36	4.011.299,79	1.214.119,82	0,00	45.422.400,33

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Anfangs- stand	Zugang, d.h. Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Abgang, d.h. ange- sammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewie- senen Abgänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirt- schafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorange- gangenen Wirt- schafts- jahres	Durch- schnitt- licher Ab- schrei- bungs- satz	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert
€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
7	8	9	11	12	13	14	15
232.392,95	30.183,05	33.118,71	229.457,29	77.713,00	85.030,00	9,83	25,30
17.100.399,89	300.890,90	87.363,81	17.313.926,98	10.470.095,02	5.553.379,62	1,08	37,68
7.021.421,78	756.033,25	753.914,43	7.023.540,60	3.343.883,00	2.505.671,00	7,29	32,25
1.369.219,66	7.170,30	19.752,08	1.356.637,88	25.773,00	17.720,00	0,52	1,86
3.632.559,08	251.289,29	107.518,81	3.776.329,56	972.957,00	964.532,00	5,29	20,49
589.866,55	40.691,21	179.034,90	451.522,86	136.512,08	49.714,00	6,92	23,21
0,00	0,00	0,00	0,00	40.490,87	3.299.752,64	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	203.561,19	203.561,19	0,00	100,00
29.945.859,91	1.386.258,00	1.180.702,74	30.151.415,17	15.270.985,16	12.679.360,45		

**Abschluss Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel
zum 31. Dezember 2022**

Bilanz zum 31.12.2022**AKTIVSEITE**

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. EDV-Programme	16.283,04	7.772,15
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	18.522.863,58	18.556.855,15
2. Infrastrukturvermögen		
Straßen	41.015.111,59	41.028.625,22
Rad- und Fußwege	2.019.827,91	2.246.097,26
Brücken	4.920.792,47	4.774.853,20
3. Fahrzeuge	1.376.075,29	1.367.446,52
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	78.325,36	58.171,91
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.562,45	78.016,34
6. Anlagen im Bau	347.422,98	483.781,81
	<u>68.355.264,67</u>	<u>68.601.619,56</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe (Salz)	44.530,12	40.597,20
2. Schilder, Leitpfosten u. Absperrmaterial	39.923,76	43.421,08
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	7.331,36	521.867,31
2. Forderungen gegen andere Betriebszweige, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	573,46	139.739,56
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)		
4. Forderungen an den Landkreis Wolfenbüttel, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	1.477.090,61	647,19
5. Sonstige Vermögensgegenstände	1.811,59	23.069,11
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	727.387,19	894.134,33
	<u>2.298.648,09</u>	<u>1.663.475,78</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.048,27	20.020,93
Summe Aktivseite	<u><u>70.675.961,03</u></u>	<u><u>70.285.116,27</u></u>

	31.12.2022 €	PASSIVSEITE 31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	6.000.000,00	6.000.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	18.218.087,31	18.208.927,31
2. Zweckgebundene Rücklage	38.098.754,40	38.098.754,40
III. Jahresüberschuss	213.742,04	12.336,67
	62.530.583,75	62.320.018,38
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	6.985.153,99	7.134.241,20
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	366.015,40	309.292,47
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	601.059,84	304.416,35
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Betriebszweigen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	26.441,02	36.416,33
3. Verbindlichkeiten gegenüber den Landkreis Wolfenbüttel, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	159.469,28	174.479,93
4. Sonstige Verbindlichkeiten, davon	1.080,00	0,00
a) mit einer Restlaufzeit vom mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)		
b) aus Steuern: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)		
	788.050,14	515.312,61
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.157,75	6.251,61
Summe Passivseite	70.675.961,03	70.285.116,27

Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022	2022	2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		6.462.124,22	6.335.802,92
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		61.212,31	82.691,41
3. Sonstige betriebliche Erträge		493.722,51	401.324,73
		7.017.059,04	6.819.819,06
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	437.500,82		514.808,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	947.321,86		1.028.858,82
		1.384.822,68	1.543.667,42
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.746.658,12		1.732.603,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 163.310,45 € (i.Vj.: 157.650,14 €)	535.716,88		523.076,53
		2.282.375,00	2.255.679,90
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.725.063,22	2.637.250,35
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		410.431,82	370.261,00
8. Ergebnisse der Geschäftstätigkeit		214.366,32	12.960,39
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern		214.366,32	12.960,39
11. Sonstige Steuern		624,28	623,72
12. Jahresüberschuss		213.742,04	12.336,67

Anlagennachweis des Tiefbaubetriebes Landkreis Wolfenbüttel zum 31.12.2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Zugang Vermögensübertragung	Abgang	Umbuchungen	Endstand
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. EDV-Programme	54.014,61	13.298,61	0,00	0,00	0,00	67.313,22
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	19.705.924,93	64.155,20	9.159,00	64.727,46	0,00	19.714.511,67
2. Infrastrukturvermögen						
2. 1. Straßen	91.969.218,29	68.479,66	0,00	0,00	1.898.699,70	93.936.397,65
2. 2. Rad- und Fußwege	8.209.241,40	0,00	0,00	0,00	0,00	8.209.241,40
2. 3. Brücken	8.423.550,22	10.236,77	0,00	10.584,62	251.343,33	8.674.545,70
	108.602.009,91	78.716,43	0,00	10.584,62	2.150.043,03	110.820.184,75
3. Fahrzeuge	3.418.972,27	349.093,42	0,00	478.171,28	0,00	3.289.894,41
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	91.977,20	15.685,39	0,00	678,80	112.238,30	219.222,09
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	334.445,58	9.791,59	0,00	1.343,19	-112.238,30	230.655,68
6. Anlagen im Bau	483.781,81	2.013.684,20	0,00	0,00	-2.150.043,03	347.422,98
Summe I. und II.	132.691.126,31	2.544.424,84	9.159,00	555.505,35	0,00	134.689.204,80

Abschreibungen						Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Zugang Vermögensübertragung	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	v.H.	v.H.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
46.242,46	4.787,72	0,00	0,00	0,00	51.030,18	16.283,04	7.772,15	7,11	24,19
1.149.069,78	42.578,31	0,00	0,00	0,00	1.191.648,09	18.522.863,58	18.556.855,15	0,22	93,96
50.940.593,07	1.980.692,99	0,00	0,00	0,00	52.921.286,06	41.015.111,59	41.028.625,22	2,11	43,66
5.963.144,14	226.269,35	0,00	0,00	0,00	6.189.413,49	2.019.827,91	2.246.097,26	2,76	24,60
3.648.697,02	115.640,83	0,00	10.584,62	0,00	3.753.753,23	4.920.792,47	4.774.853,20	1,33	56,73
60.552.434,23	2.322.603,17	0,00	10.584,62	0,00	62.864.452,78	47.955.731,97	48.049.575,68	2,10	43,27
2.051.525,75	330.316,60	0,00	468.023,23	0,00	1.913.819,12	1.376.075,29	1.367.446,52	10,04	41,83
33.805,29	9.984,72	0,00	678,80	97.785,52	140.896,73	78.325,36	58.171,91	4,55	35,73
256.429,24	14.792,70	0,00	1.343,19	-97.785,52	172.093,23	58.562,45	78.016,34	6,41	25,39
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	347.422,98	483.781,81	0,00	100,00
64.089.506,75	2.725.063,22	0,00	480.629,84	0,00	66.333.940,13	68.355.264,67	68.601.619,56		

**Abschluss Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel
zum 31. Dezember 2022**

Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel**Bilanz zum 31.12.2022****AKTIVSEITE**

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. EDV-Programme	2.616,67	0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	0,00	0,00
2. Infrastrukturvermögen - Glasfasernetz	16.293.316,47	15.418.750,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	59.363,71	39.422,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.993,55	720,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	5.030.050,00	2.047.600,00
	21.387.340,40	17.506.492,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	821.135,48	1.953.545,89
2. Forderungen an andere Betriebszweige, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	0,00	275.158,91
3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.120,34	30.039,38
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	993.786,81	1.357.394,19
	1.846.042,63	3.616.138,37
Summe Aktivseite	23.233.383,03	21.122.630,37

	31.12.2022 €	PASSIVSEITE 31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	6.623.764,35	3.362.731,44
2. Zweckgebundene Rücklage	0,00	0,00
III. Jahresüberschuss	434.302,38	261.032,91
	8.058.066,73	4.623.764,35
B. Sonderposten für Investitionsmittel	10.881.425,43	10.154.867,41
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	153.000,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	43.400,00	36.100,00
	196.400,00	36.100,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 3.500.000,50 €; (Vj: 3.868.421,50 €)	3.868.421,50	4.236.842,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	159.426,31	1.955.668,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Betriebszweigen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	61.047,54	98.000,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	8.390,97	17.182,88
6. Sonstige Verbindlichkeiten, davon a) mit einer Restlaufzeit vom mehr als einem Jahr: 0,00 €; (Vj: 0,00 €) b) aus Steuern: 204,55 €; (Vj: 204,55€) c) im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €; (Vj: 0,00 €)	204,55	204,55
	4.097.490,87	6.307.898,61
Summe Passivseite	23.233.383,03	21.122.630,37

Breitbandbetrieb Landkreis Wolfenbüttel

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

	2022	2022	2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.213.089,53	990.345,72
2. Sonstige betriebliche Erträge		303.015,65	253.761,19
		1.516.105,18	1.244.106,91
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		5,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.635,31		14.941,75
		31.635,31	14.947,74
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	176.070,10		139.838,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 18.480,01 € (i.Vj.: 10.506,72 €)	50.913,90		38.599,08
		226.984,00	178.437,37
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		442.971,34	485.954,36
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		112.861,15	179.027,22
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an Landkreis Wolfenbüttel 0,00 € (i.Vj.: 0,00 €)		114.351,00	124.707,31
8. Ergebnisse der Geschäftstätigkeit		587.302,38	261.032,91
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		153.000,00	0,00
10. Jahresüberschuss		434.302,38	261.032,91

Anlagennachweis des Breitbandbetriebes Landkreis Wolfenbüttel zum 31.12.2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
	€	€	€	€
1	2	3	4	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. EDV-Programme	0,00	3.140,00	0,00	3.140,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Bauten auf eigenem Grund, Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Infrastrukturvermögen - Glasfasernetz	18.690.781,26	1.303.337,96	0,00	19.994.119,22
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	84.581,29	32.786,86	0,00	117.368,15
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.083,73	2.104,92	0,00	8.188,65
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	2.047.600,00	3.000.000,00	17.550,00	5.030.050,00
Summe I. und II.	20.829.046,28	4.341.369,74	17.550,00	25.152.866,02

Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
7	8	9	11	12	13	14	15
0,00	523,33	0,00	523,33	2.616,67	0,00	16,67	83,33
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3.272.031,26	428.771,49	0,00	3.700.802,75	16.293.316,47	15.418.750,00	2,14	81,49
45.159,29	12.845,15	0,00	58.004,44	59.363,71	39.422,00	10,94	50,58
5.363,73	831,37	0,00	6.195,10	1.993,55	720,00	10,15	24,35
0,00	0,00	0,00	0,00	5.030.050,00	2.047.600,00	0,00	100,00
3.322.554,28	442.971,34	0,00	3.765.525,62	21.387.340,40	17.506.492,00		

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verantwortlichkeiten sowie die Vertretungsregelungen für die Betriebsleitung sind in einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung festgelegt. Diese wurde zuletzt am 1. Januar 2021 im Hinblick auf die Anpassung der Organisationsstruktur innerhalb des Dezernats II angepasst. Die Aufgabenverteilung ist grundsätzlich sachgerecht. Die Aufgabenverteilung sowie die Entscheidungsbefugnisse zwischen der Betriebsleitung, der Landrätin und dem Betriebsausschuss werden in angemessener Form durch die Betriebssatzung geregelt.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben fünf Betriebsausschusssitzungen sowie 11 Betriebsleitungsbesprechungen stattgefunden, die ordnungsgemäß protokolliert wurden.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter Torsten Ruhe ist seit dem 1. Januar 2021 Mitglied im Aufsichtsrat der GfB sowie im Beirat der MHKW.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter erhält vom WLW keine direkten Bezüge. Diese Bezüge sind keine Bestandteile der Berechnung der Verwaltungskostenerstattung an den LKWF. Die Gesamtaufwendungen für den Betriebsleiter sind anteilig durch den ALW (30 %), den TLW (50 %) und den BLW (20 %) an den LKWF erstattet worden. Die dem Betriebsausschuss gewährten Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen werden im Anhang in Summe angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung liegen nicht vor.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein den Bedürfnissen der WLW entsprechender Organisationsplan vor, aus dem der Organisationsaufbau und die Bereiche ersichtlich sind. Eine regelmäßige Überprüfung findet statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den organisatorischen Regelungen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Zur Vermeidung von Korruption müssen alle Mitarbeiter gegenüber dem Amt für Zentrale Dienste des LKWF jährlich bestätigen, dass sie die Verwaltungsvorschriften zu § 78 des Niedersächsischen Beamtengesetzes bezüglich der Annahme von Belohnungen und Geschenken zur Kenntnis genommen haben. Der Leiter des RPA des LKWF ist zudem Ansprechpartner für Korruptionsschutz.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsbefugnisse, die über das laufende Geschäft hinausgehen, liegen beim Betriebsausschuss oder dem Kreistag. Der Kreistag beschließt insbesondere über den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Ferner gelten die allgemeinen Vergabevorschriften (VOB, VOL, VgV u.ä.). Die uns vorgelegten Regelungen sind insgesamt geeignet und werden - soweit wir das im Rahmen unserer Prüfung beurteilen konnten - eingehalten.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden durch die Werksleiter des jeweiligen Teilbetriebs ordnungsgemäß verwaltet. In 2020 wurde mit der Einführung eines zentralen digitalen Vertragsregisters begonnen, das in 2023 weiter ausgebaut werden soll.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Planungsrechnung umfasst sowohl den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vermögens- und Erfolgsplan sowie einer Stellenübersicht, als auch eine laufende Liquiditätsplanung. Der Wirtschaftsplan ist zum Ende des Wirtschaftsjahres für das Folgejahr von der Betriebsleitung aufgestellt und über die Landrätin dem Betriebsausschuss vorgelegt worden, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weitergeleitet hat.

Nach unserer Auffassung entspricht das vorliegende Planungswesen den Bedürfnissen der WLW und den eigenbetriebsrechtlichen Anforderungen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Untersuchung von Planabweichungen erfolgt regelmäßig. Wesentliche Abweichungen von den Planansätzen werden von der Betriebsleitung untersucht und in den Betriebsausschusssitzungen erläutert.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Anforderungen der WLW. Die Ergebnisse der Kostenrechnung werden sowohl für die Gebührenkalkulation als auch für die Bereiche Straßenbau und Breitbandbetrieb sowie für die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses verwendet.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, das die Liquidität der WLW laufend überwacht und die Kreditüberwachung einschließt. Kreditaufnahmen erfolgen grundsätzlich nur im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zum Finanzmanagement gehörendes Cash-Management ist nicht vorhanden. Aufgrund der Struktur der WLW ist dies auch nicht notwendig. Freie Finanzmittel werden bei Bedarf dem LKWF zur Verfügung gestellt oder alternativ als Festgeld bzw. mündelsicher bei Kreditinstituten angelegt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abfallgebühren werden quartalsweise eingezogen. Die zeitnahe und vollständige Rechnungsstellung an den Kunden für Abfallanlieferungen, Transportleistungen und den Verkauf von Wertstoffen wird durch die Debitorenbuchhaltung sichergestellt. Das bestehende Mahnwesen ist effektiv und stellt den Einzug der ausstehenden Forderungen angemessen sicher. Für den Bereich TLW bestehen im Wesentlichen Forderungen aus Investitionszuschüssen. Im Bereich BLW bestehen im Wesentlichen Forderungen aus der Nutzung des Glasfasernetzes. Eine entsprechende Überwachung der ausstehenden Forderungen ist gleichermaßen gegeben.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den Anforderungen der WLW. Das Rechnungswesen ist direkt der Betriebsleitung unterstellt und sowohl für das finanzielle Planwesen, die Gebührenkalkulation als auch für die Kostenrechnung zuständig.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die WLW ist an der GfB beteiligt. Die Überwachung dieser Gesellschaft ist durch den Vorsitz des Betriebsleiters im Aufsichtsrat gewährleistet. Die WLW ist seit 3. August 2021 zusätzlich an der NBL beteiligt. Der Betriebsleiter ist in Personalunion Geschäftsführer der Netzgesellschaft. Der Werksleiter Finanzen und Controlling vom WLW ist in Personalunion Prokurist und Mitglied des Projektausschusses der Netzgesellschaft. Die Landrätin vertritt den LKWF in der Gesellschafterversammlung. In der Netzgesellschaft werden wie im WLW Monats- und Quartalsabschlüsse durch die Geschäftsleitung erstellt. Die Quartalsabschlüsse werden dem Projektausschuss, dem Beirat und der Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es existiert für alle drei Teilbetriebe ein Risikofrüherkennungssystem. Als Grundlage dieses Systems werden die Risikoinventuren im Rahmen der Monatsabschlüsse durchgeführt, auf deren Basis die bestehenden Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit erfasst, eventuelle Auswirkungen auf die Teilbetriebe bewertet sowie Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Risikoinventuren werden regelmäßig aktualisiert. Der derzeitige dokumentierte Stand des Risikofrüherkennungssystems ist nach unserer Auffassung geeignet, den Eintritt der identifizierten Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu kommunizieren. Entsprechende Verantwortlichkeiten sind hierzu getroffen. Hinweise darauf, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben wir nicht festgestellt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die derzeitige Dokumentation ist nach unserer Auffassung geeignet, Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu kommunizieren.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

In den regelmäßig stattfindenden Monatsabschlussbesprechungen werden die Risiken der WLW fortlaufend überprüft und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Darüber hinaus sind die Verantwortlichen verpflichtet, Veränderungen in den identifizierten Risiken umgehend zu erfassen und dem Betriebsleiter zu berichten.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
 - Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
 - Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- b) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- d) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist beim WLW nicht vorgesehen. Unsere Prüfung hat keine Hinweise auf derartige Geschäfte ergeben. Der Fragenkreis ist daher nicht relevant.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Es existiert keine interne Revision. Eine vergleichbare Funktion wird durch das RPA des LKWF wahrgenommen.

Des Weiteren wird der Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss kontrolliert und überwacht.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Das RPA hat in seinem letzten Prüfbericht aus 2019 im Wesentlichen bemängelt, dass derzeit noch zwei Finanzbuchhaltungssysteme für die unterschiedlichen Teilbetriebe im Einsatz sind. Die Migration auf ein einheitliches Finanzbuchhaltungssystem wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durchgeführt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus Prüfungen ergeben, werden zeitnah an die Betriebsorganisation angepasst. Diese werden mit dem RPA des LKWF abgestimmt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden im Berichtsjahr keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte hat unsere Prüfung nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte hat unsere Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Eine angemessene Planung und eine Prüfung von Investitionen sind grundsätzlich durch die Aufstellung und Abwicklung des Wirtschaftsplans gegeben.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Prüfung der Auftragsvergabe obliegt dem RPA des LKWF.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung und Untersuchung der Investitionstätigkeit erfolgen grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung und Abwicklung des jährlichen Wirtschaftsplans. Ferner erfolgt sowohl im Rahmen der Monatsabschlussbesprechungen als auch in den quartalsweise zu erstellenden Statusberichten, die Bestandteile der Betriebsausschusssitzungen sind, eine Überwachung und Evaluierung der Investitionsprojekte.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen lagen im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen vor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es wurden im Berichtsjahr keine Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VgV, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Prüfung der Auftragsvergabe obliegt dem RPA des LKWF. Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden in der Regel Konkurrenzangebote eingeholt. Die Geldanlage in Form eines kurzfristigen Kassenkredits erfolgt beim LKWF.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Im Berichtsjahr haben fünf Betriebsausschusssitzungen stattgefunden. Somit war eine regelmäßige Berichterstattung gegeben.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung an den Betriebsausschuss erfolgt grundsätzlich in Form von Quartalsberichten. Diese geben nach unserer Beurteilung dem Betriebsausschuss einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der WLW.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Betriebsleitung unterrichtet den Betriebsausschuss zeitnah im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Betriebsausschusssitzungen. Im Rahmen unserer Abschlussprüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vorlagen.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es ist keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine Vermögenseigenschadenversicherung wurde im Jahr 2015 durch den LKWF abgeschlossen. Die Risiken im WLW sind darin mitversichert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Auskunftsgemäß wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach den uns erteilten Auskünften sowie aufgrund der im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen besteht kein nennenswertes nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

Der Betrieb der Restabfalldeponie in Bornum ist seit dem 1. Juni 2005 aufgrund der gesetzlichen Anforderungen eingeschränkt. Der WLW ist nach wie vor im Besitz einer Stoffstromsplittinganlage, die in absehbarer Zeit nicht genutzt werden kann und daher im Jahr 2012 vollständig abgeschrieben wurde.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände ersichtlich.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände beeinflusst wird. Im Anlagevermögen können stille Reserven bestehen; aktuelle Gutachten, die dies belegen können, liegen jedoch nicht vor.

Aus der Neuberechnung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien wurde ein Rückstellungsbedarf für die Deponien in Bornum, Weferlingen und Klein Elbe von T€ 78.980 ermittelt. Da zum 31. Dezember 2022 die Rückstellung für die Deponien in Höhe von T€ 50.610 passiviert ist, ergibt sich zum Bilanzstichtag rechnerisch ein Fehlbetrag von T€ 28.370, der durch zukünftige Gebühreneinnahmen zu decken ist.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der WLW verfügt am Bilanzstichtag über flüssige Mittel in Höhe von € 17,1 Mio (am Vorjahresstichtag € 19,4 Mio).

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen gemäß der Investitionsplanung vor allem im Bereich TLW und BLW. Die Investitionsplanung wird im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt. Die Finanzierung insbesondere der Breitbandinfrastruktur erfolgt neben Eigenkapital durch ein langfristiges Bankdarlehen und bereitgestellte Investitionsmittel durch den LKWF.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage des Eigenbetriebs ist angemessen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Nutzung von Finanz- und Fördermitteln wird regelmäßig geprüft. Es werden im Bereich TLW für förderfähige Projekte Anträge nach dem GVFG gestellt. Die im Berichtsjahr erhaltenen Fördermittel sind entsprechend in der Bilanz dargestellt. Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen oder Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Unserer Auffassung nach verfügt der WLW über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar. Das Ergebnis des Teilbetriebs ALW von T€ 37 soll an den LKWF abgeführt werden. Dies ist eigenbetriebsrechtlich und nach dem NKAG nicht zu beanstanden. Der im BLW erzielte Jahresüberschuss von T€ 434 soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Der im TLW entstandene Jahresüberschuss von T€ 214 soll an den LKWF abgeführt werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der WLW besteht aus drei Betriebszweigen. Insgesamt wurde ein Jahresüberschuss von T€ 685 erzielt. Dieser setzt sich aus den Überschüssen des ALW (T€ 37), des TLW (T€ 214) und des BLW (T€ 434) zusammen.

Die gemäß § 22 EigBetrVO (Nds) aufzustellende Erfolgsübersicht ist dem Bericht als Anlage III beigefügt. Ebenfalls beigefügt sind in der Anlage III die unkonsolidierten Teilabschlüsse des ALW, des TLW und des BLW.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Soweit wir im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten, werden die Leistungsbeziehungen zwischen dem WLW und dem LKWF zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabesteuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben sind vom Eigenbetrieb nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche verlustbringende Geschäfte haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Der Eigenbetrieb erwirtschaftet beim ALW grundsätzlich kostendeckende Gebühren nach dem NKAG. Zur Erreichung der Kostendeckung, d.h. zur Vermeidung von Verlusten, werden die Abfallgebührensatzung und die Entgeltverordnung jährlich aktualisiert und soweit erforderlich angepasst.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf den Lagebericht des Eigenbetriebs (Anlage I).

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Name	Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel
Sitz	Wolfenbüttel
Gründung	18. Mai 2009 mit Kreistagsbeschluss
Rechtsform	Eigenbetrieb
Betriebsatzung	Die Satzung vom 17. Februar 2017 wurde durch die Satzung vom 13. Juli 2020, die am 1. September 2020 in Kraft getreten ist, ersetzt und ist seitdem gültig.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gegenstand	<p>Die Aufgabe des Eigenbetriebs ist gemäß § 2 Abs. 2 der Betriebsatzung für den Bereich der Abfallwirtschaft die Sammlung, der Transport, die Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Der Eigenbetrieb unterhält eine Deponie und eine Umschlaganlage in Bornum, zwei Bodendeponien (in Klein Elbe und Weferlingen) und drei Wertstoffannahmestellen.</p> <p>Gegenstand des Bereichs Tiefbau ist gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebsatzung die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Tiefbaus und des kreislichen Straßenwesens nach dem NStrG in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit (Amtspflicht). Dazu gehören alle die mit der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und der Erhaltung der Verkehrssicherheit von Kreisstraßen, Radwegen und Brücken im Kreisgebiet zusammenhängenden Aufgaben sowie die Rechtsaufsicht über das gemeindliche Straßenwesen.</p> <p>Die Aufgabe des Bereichs Breitband ist gemäß § 2 Abs. 4 der Betriebsatzung der Bau und die Vorhaltung und Vermietung einer passiven Breitbandnetzinfrastuktur sowie die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Bereich des Netzes an private Betreiber bzw. Dienstleister.</p>
Stammkapital	€ 8.000.000 gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung
Organe	Betriebsleitung Betriebsausschuss
Betriebsleitung	<p>Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebsatzung einem Betriebsleiter. Mit Kreistagsausschussbeschluss vom 14. Dezember 2020 wurde Torsten Ruhe mit Wirkung zum 1. Januar 2021 als Betriebsleiter bestellt.</p> <p>Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des beim Betrieb beschäftigten Personals ist gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung die Landrätin. Diese hat gegenüber der Betriebsleitung Weisungsbefugnis.</p>

	Seit dem 1. Oktober 2013 ist Christiana Steinbrügge Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel.
Betriebsausschuss	<p>Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist in § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung geregelt. Der Betriebsausschuss besteht aus elf vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, sowie fünf nicht stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten. Von den Bediensteten sind drei Mitglieder im Bereich ALW und zwei Mitglieder im Bereich TLW beschäftigt.</p> <p>Lennie Meyn ist Vorsitzender des Betriebsausschusses, Andreas Glier stellvertretender Vorsitzender.</p> <p>Die Betriebsausschussmitglieder werden im Anhang namentlich genannt.</p>
Beteiligungen	<p>Der WLW ist mit 45 % an der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 310, der Jahresüberschuss beläuft sich auf T€ 17.</p> <p>Mit Vertrag vom 3. August 2021 wurde die Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH, Wolfenbüttel, gegründet, an der der WLW am Bilanzstichtag mit 60,1 % beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt T€ 50, das Eigenkapital zum 31. Dezember 2022 beträgt T€ 7.996. Die NBL hat im Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag von T€ 310 erwirtschaftet.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Der WLW wird als nicht wirtschaftlicher Betrieb gemäß § 140 NKomVG geführt.</p> <p>Die hoheitlichen Aufgaben einschließlich Hilfsbetrieb sind weder umsatz- noch ertragsteuerpflichtig. Einzelne Tätigkeiten unterliegen als Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Entsprechende Erklärungen wurden abgegeben.</p> <p>Die letzte Umsatzsteuer-Außenprüfung fand im Wirtschaftsjahr 2010 für die Jahre 2004 bis 2009 statt. Weitere Außenprüfungen haben bisher nicht stattgefunden.</p>

I. Wichtige Beschlüsse des Betriebsausschusses

Der WLW war im Berichtsjahr und darüber hinaus Gegenstand mehrerer Beschlüsse des Kreistags des LKWF. Unter anderem wurden in der Sitzung vom 15. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021 für den WLW
- Zuführung des Jahresüberschusses des Teilbetriebes BLW von 261.032,91 € in die Allgemeine Rücklage
- Abführung des Jahresüberschusses des Teilbetriebes ALW von 38.400,00 € gemäß § 12 Abs. 4 EigBetrVO (Nds) an den Haushalt des LKWF
- Der Jahresüberschuss des TLW von 12.336,67 € wird an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt
- Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 33 EigBetrVO (Nds) für das Wirtschaftsjahr 2021

Insgesamt trat der Betriebsausschuss im Wirtschaftsjahr 2022 zu fünf Sitzungen zusammen. Die Protokolle haben wir eingesehen.

II. Wichtige Verträge

1. Vertrag über die Verwertung von Altpapier

Seit dem 1. Januar 2018 bestand ein Vertrag mit der Palm Recycling GmbH & Co. KG, Aalen, mit einer Laufzeit von einem Jahr. Der ALW hat zwei einseitige Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen. Die erste Option wurde bereits ausgeübt, sodass der Vertrag bis 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Durch die Ausübung der zweiten Option verlängerte sich der Vertrag bis zum 31. Dezember 2020. Mit Vertrag vom 20. November 2020 wurde ein neuer Vertrag mit Palm Recycling GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Durch Ausübung einer einseitigen Verlängerungsoption ist der Vertrag bis zum 31. Dezember 2023 verlängert worden.

2. Erbbaurechtsvertrag

Zwischen dem LKWF und der GfB besteht seit dem 28. November 1996 ein Erbbaurechtsvertrag. Das Erbbaurecht wurde dem Erbbauberechtigtem GfB auf die Dauer von 25 Jahren eingeräumt. Mit Vertrag vom 18. Juli 2019 ist der Erbbaurechtsvertrag um 35 Jahre bis 2054 verlängert worden. Die GfB darf auf dem Grundstück Bauwerke und Anlagen für den Betrieb einer Kompostanlage errichten. Die jährlichen Erträge aus dem Erbbauzins betragen T€ 20.

3. Abfallentsorgungsvertrag

Zwischen der GfB und dem LKWF wurde am 22./23. Dezember 1992 ein Vertrag über die Abfallentsorgung geschlossen. Im fünfzehnten Geschäftsjahr konnte der Vertrag erstmals mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren gekündigt werden. Zum Bilanzstichtag war der Vertrag weiterhin ungekündigt gültig.

4. Nutzung der Infrastruktur der Deponie Bornum

Zwischen der GfB und dem LKWF besteht unverändert ein Vertrag vom 15./25. März 1999 über die Nutzung der Infrastruktur der Deponie Bornum.

5. Betreibervertrag für die Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Bornum

Der WLW hat am 17. Juni 2011 mit der Xylem Water Solutions Herford GmbH, Herford, einen Vertrag zum Betrieb der Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Bornum geschlossen, der eine Laufzeit bis zum 16. Juni 2021 hatte. Der Vertrag wurde mit Schreiben vom 1. September 2020 um ein Jahr verlängert und endet am 16. Juni 2022. Mit Nachtrag vom 10. Juni 2021 wurde der Vertrag bis zum 16. Juni 2026 verlängert. Aus dem Vertrag stehen dem Betreiber ein jährliches Grundentgelt von T€ 441 sowie ein mengenabhängiges Arbeitsentgelt zu.

6. Entwicklung und Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV

Mit der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln, besteht eine Abstimmungsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV. Die bestehende Abstimmungsvereinbarung wurde am 5. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ist eine unbefristete Abstimmungsvereinbarung mit den in dieser Vereinbarung benannten Dualen Systemen in Kraft getreten.

7. Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton

Mit den Dualen Systemen bestehen Verträge über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton, der von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Die Verträge wurden mit Vereinbarungen mit der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH vom 17. September 2018 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ist eine unbefristete Abstimmungsvereinbarung mit den in dieser Vereinbarung benannten Dualen Systemen in Kraft getreten.

8. Vertrag zur Übernahme von Abfällen

Zwischen dem LKWF und der MHKW wurde am 12./18. August 2003 ein Vertrag zur Übernahme von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des LKWF geschlossen. Der Vertrag lief bis zum 31. Mai 2020 und wurde bereits am 21. November 2016 um weitere fünf Jahre bis zum 31. Mai 2025 verlängert.

9. Dienstleistungskonzessionsvertrag mit der htp GmbH

Der LKWF hat mit Vertrag vom 14. November 2012 mit dem Netzbetreiber htp GmbH, Hannover, einen Dienstleistungskonzessionsvertrag zum Betrieb und Unterhalt eines Netzes für die flächendeckende Breitbandversorgung im Landkreis Wolfenbüttel geschlossen. Der Netzbetreiber zahlt für die Überlassung des Glasfasernetzes zur Nutzung dem BLW ein monatliches Überlassungsentgelt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035. Zwei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu.

Für das Förderprojekt „Ausbau weiße Flecken unter 30 Mbit/s und Sonderaufruf Schulen und reine Gewerbegebiete“, gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen, wurde durch den Landkreis Wolfenbüttel am 12. November 2019 ein zweiter Dienstleistungskonzessionsvertrag mit dem Netzbetreiber htp GmbH geschlossen. Der Netzbetreiber htp GmbH zahlt für jeden Kunden, der im Rahmen des Projekts angeschlossen wird, einen monatlichen Betrag an den BLW. Der Verpachtungszeitraum endet am 31. Dezember 2035. Der Vertrag wird mit Erteilung der endgültigen Fördermittelzuwendungsbescheide der Fördermittelgeber rechtskräftig.

10. Verpflichtungserklärung des Landkreises Wolfenbüttel über Pensionszusagen

Der LKWF hat am 12. April 1999 eine Verpflichtungserklärung über Pensionszusagen für Beamte des WLW (vormals ALW) abgegeben. Der LKWF verpflichtet sich, unmittelbar in die Verpflichtung zur Gewährung der Versorgungsleistungen einzutreten, sofern die Niedersächsische Versorgungskasse als Leistungsträger für die zu gewährenden Versorgungsleistungen ausfällt.

11. Darlehensvertrag zur Teilfinanzierung der Breitbandverkabelung

Im Rahmen der Teilfinanzierung der Breitbandverkabelung im Landkreis Wolfenbüttel durch den BLW hat der WLW am 28. August 2013 ein Kommunaldarlehen in Höhe von € 7,0 Mio bei der Braunschweigischen Landessparkasse, Braunschweig, aufgenommen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2033 und wird über die Gesamtlaufzeit mit 2,811 % p.a. verzinst. Das Darlehen wird mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen in Höhe von € 30.701,75 seit dem 31. Juli 2014 getilgt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises**Wolfenbüttel**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel bestätigt als zuständige Prüfungseinrichtung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW)“ durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Prüfbericht hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Feststellungen zu dem Bericht haben sich nicht ergeben.

Wolfenbüttel, 23.05.2023

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Wolfenbüttel

Horst Kiehne
Amtsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Geschäftszeichen I/32/323	Datum 21.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0291/2023
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung u. Gesundheit	öffentlich	11.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Änderung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Änderung der §§ 6-8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten, wie sie sich aus der Anlage 3 zur Vorlage XIX-0291/2023 ergibt, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. € Ca. 13.000 im Jahr 2023 Ca. 26.000 ab 2024	Produktkonto verschiedene	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e Ab 2023
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung (für 2023)	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

4
5 **Begründung:**
6

7 Mit Datum vom 6. Januar 2023 hat die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag zur Aufwandsent-
8 schädigung für ehrenamtlich Tätige im Feuer- und Katastrophenschutz gestellt.
9

10 In seiner Sitzung vom 23.01.2023 hat der Kreistag diesen Antrag gemäß § 7 Abs. 2 der
11 Geschäftsordnung angenommen und in den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Gesund-
12 heit zur Vorbereitung überwiesen.
13

14 In der Folge hat die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit Herrn Kreisbrandmeister Florian
15 Graf sowie den beiden Brandabschnittsleitern Alexander Steek und Markus Rischbieter die §§
16 6 bis 8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigung, Auslagen-
17 ersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten überarbeitet. Herr Graf ist in Personalunion 1. Vorsit-
18 zender des Kreisfeuerwehrverbandes Wolfenbüttel e. V., Herr Rischbieter übt dort die Funktion
19 des 2. Vorsitzenden aus.
20

21 Bei der Überarbeitung der Satzung wurden die Vorgaben der Ziffer 2 des Antrages wie folgt
22 berücksichtigt:
23

24 **1. Identifizierung und ggf. Erweiterung des entschädigungsberechtigten Kreises:**
25

26 Insbesondere in den Fachzügen der Kreisfeuerwehr-Einheiten sowie in der Nachwuchs-
27 förderung engagieren sich motivierte und kompetente Führungskräfte, die viel Zeit und Energie
28 investieren, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in der Gegenwart und auch für die
29 Zukunft sicherzustellen. Die Zugführerinnen und Zugführer, die stellvertretenden Kreis-
30 jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Kreisjugendfeuerwarte, die Kreiskinderfeuerwehrwartin bzw.
31 der Kreiskinderfeuerwehrwart und die Kreisbrandschutz-erzieherin bzw. der Kreisbrandschutz-
32 erzieher sind ehrenamtlich Tätige, die in der Vergangenheit nicht mit einer Aufwandsentschä-
33 digung bedacht wurden. Aufgrund der hochgradig spezialisierten Fachausrüstung der drei für
34 Gefahrstoffeinsätze zuständigen Fachzüge schlage ich vor, die Gerätewartinnen und Geräte-
35 warte dieser Züge in die Liste des entschädigungsberechtigten Kreises aufzunehmen.
36

37 In den Fällen, in denen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eigene Aufgaben und mit
38 eigenen örtlichen Zuständigkeiten haben, ist es sinnvoll, diesen Personen ebenfalls eine Auf-
39 wandsentschädigung zuzuweisen. Dies sind die beiden stellvertretenden Brandabschnitts-
40 leiterinnen bzw. Brandabschnittsleiter und die beiden stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehr-
41 wartinnen bzw. Kreisjugendfeuerwehrwarte.
42

43 Die übrigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihre Funktion nur als Abwesenheits-
44 vertretung aus, was nach Einschätzung der Kreisfeuerwehr-Führung keine Aufwandsent-
45 schädigung rechtfertigt.
46

47 **2. Überprüfung und ggf. Angleichung der Angemessenheit der pauschalen**
48 **Entschädigungshöhen:**
49

50 Die Arbeitsgruppe hat jede einzelne Funktion betrachtet und den mit ihr verbundenen Arbeits-
51 und Fahrtkostenaufwand bewertet. Das Ergebnis ist in der Anlage 2 dieser Drucksache dar-
52 gestellt.
53

54 Die Mehrkosten aufgrund dieser Anpassung belaufen sich auf 13.380,00 Euro pro Jahr.
55

56 **3. Überprüfung und ggf. Angleichung der Angemessenheit der stundenbasierten**
57 **Entschädigungssätze:**
58

59 Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Kreisfeuerwehrausbildung (inklusive der an die
60 Gemeindefeuerwehren delegierten Grundausbildungen „Truppmann Teil 1“) sowie die
61 ehrenamtlichen Mitglieder des Katastrophenschutz-Stabes erhielten bisher eine Aufwands-

62 entschädigung in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde zuzüglich der Fahrkosten gemäß Bundes-
63 reisekostengesetz (BRKG). Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung der vergan-
64 genen Jahre sollte diese auf einen angemessenen Betrag von 12,00 Euro angehoben werden.
65

66 Es wurden in der Vergangenheit hier ca. 3.700 Stunden pro Jahr abgeleistet und entschädigt.
67 Diese Erhöhung führt also zu Mehrkosten von ca. 12.950 Euro pro Jahr.
68

69 **4. Erarbeitung einer Entschädigungsregelung für privat gefahrene und dienstlich** 70 **notwendige Fahrten innerhalb des Landkreises Wolfenbüttel**

71
72 Eine spitz abzurechnende Abrechnung der Fahrkosten durch die Funktionsträgerinnen und
73 Funktionsträger würde ein System zur Genehmigung von Dienstreisen für jeden Einzelfall
74 erfordern. Diese Anordnung von Dienstreisen und Genehmigung der Reisekosten könnte aus
75 fachlicher Sicht durch die Ehrenbeamten der Kreisfeuerwehr – also den Kreisbrandmeister
76 und seine beiden Stellvertreter – erfolgen. Einen solch hohen zusätzlichen bürokratischen
77 Aufwand den ehrenamtlich tätigen Personen aufzubürden, kann allerdings nicht im Sinne
78 eines wertschätzenden Umganges sein. Die Anordnung von Dienstreisen und Genehmigung
79 von Fahrkostenerstattungen durch die Kreisverwaltung würde aber dem Grundsatz Führung
80 und Leitung der Kreisfeuerwehr durch den Kreisbrandmeister widersprechen. Daher wurden
81 die pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Bewertung (siehe Ziffer 2) etwas
82 höher angesetzt, mit der Maßgabe, dass die Kosten für Dienstfahrten bereits Bestandteil
83 dieser Pauschalsätze sind.
84

85 Anders verhält es sich bei der Aufwandsentschädigung für die Ausbilderinnen und Ausbilder
86 der Kreisfeuerwehrausbildung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Katastrophenschutz-
87 Stabes. Mit der Genehmigung des jährlichen Ausbildungsplanes der Kreisfeuerwehrausbil-
88 dung durch den Kreisbrandmeister wird genau festgelegt, wann und mit welchem Fahrtziel
89 Dienstfahrten durchzuführen sind. Der Ausbildungsplan impliziert daher die Genehmigung der
90 entsprechenden Dienstfahrten, so dass eine Spitzabrechnung der Reisekosten ohne
91 zusätzlichen ehrenamtlichen Aufwand möglich ist.
92

93 Gleichermaßen verhält es sich bei den Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen tätigen
94 Mitglieder des Katastrophenschutz-Stabes. Hier wird der Dienstplan der Stabsausbildung
95 unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde in der Abteilung
96 Bevölkerungsschutz aufgestellt und durch diese freigegeben.
97

98 Ich bitte, die Änderung der Satzung wie vorgeschlagen mit Wirkung zum 01.07.2023 zu
99 beschließen.
100

101 In Vertretung

102
103
104 Heiko Beddig
105
106

107 **Anlagen:**

- 108 1. Änderungen der §§ 6,7 und 8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über
109 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten
- 110 2. Übersicht der pauschalen Aufwandsentschädigungen
- 111 3. Vollständige neue Fassung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über
112 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten
113
114
115

Anlage 1: Änderungen der §§ 6,7 und 8 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten

§ 6

Kreisbrandmeister und sonstige im Feuerschutz für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 670,-- € (netto) je Monat. Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.	(1) Die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 670,00 € (netto) je Monat. Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.
(2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstausschlages. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.	(2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstausschlages. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
(3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Abs. 3 NBrandSchG erstattet. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.	(3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Abs. 3 NBrandSchG erstattet. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
(4) Sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten je Monat folgende Aufwandsentschädigung: a. Führerin bzw. Führer der Kreisfeuerwehrgesellschaft 55,-- € b. Kreisausbildungsleiterin bzw. Kreisausbildungsleiter 140,-- € c. Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. Kreisjugendfeuerwehrwart 110,-- € d. Kreissicherheitsbeauftragte bzw. Kreissicherheitsbeauftragter 55,-- € e. Brandabschnittsleiterin bzw. Brandabschnittsleiter a) für den Brandschutzabschnitt West 450,-- € b) für den Brandschutzabschnitt Ost 450,-- € f. ständige Vertretung der Brandabschnittsleiterin bzw. des Brandabschnittsleiters a) für den Brandschutzabschnitt West 100,-- € b) für den Brandschutzabschnitt Ost 100,-- € g. Kreisgefahrzugbeauftragte bzw. Kreisgefahrzugbeauftragter 55,-- € h. Gerätewartin bzw. Gerätewart Fachzug DekonMess 35,-- € i. Führerin bzw. Führer des Fachzuges DekonMess 20,-- € Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	(4) Sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten je Monat folgende Aufwandsentschädigung: a. Brandabschnittsleiter*in 450,00 € b. Stellv. Brandabschnittsleiter*in 130,00 € c. Führer*in einer Kreisfeuerwehrgesellschaft 70,00 € d. Zugführer*in einer Kreisfeuerwehr-Einheit 60,00 € e. Kreisausbildungsleiter*in 170,00 € f. Kreisjugendfeuerwehrwart*in 140,00 € g. Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart*in 70,00 € h. Kreiskinderfeuerwehrwart*in 70,00 € i. Kreisbrandschutzzerzieher*in 70,00 € j. Kreissicherheitsbeauftragte*r 60,00 € k. Kreisgefahrzugbeauftragte*r 70,00 € l. Gerätewart*in Gefahrzug 50,00 € m. Gerätewart*in Fachzug Dekon/Mess 70,00 € Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
(5) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 4 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.	(5) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 4 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
(6) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach den Abs. 1 und 4 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.	(6) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach den Abs. 1 und 4 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.
(7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 für die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister und Abs. 4 f) für die Kreisbrandabschnittsleiterin bzw. den Kreisbrandabschnittsleiter unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel.	(7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 für die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister und Abs. 4 a) für die Brandabschnittsleiterin bzw. den Brandabschnittsleiter unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 7

Kreisausbilderin bzw. Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wolfenbüttel, die als Ausbilderin bzw. Ausbilder bei den vom Landkreis durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gewährt.	Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wolfenbüttel, die als Ausbilderin bzw. Ausbilder bei den vom Landkreis durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 8

Mitglieder des Katastrophenschutzstabes

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Den im Katastrophenschutzstab tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises Wolfenbüttel wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gezahlt.	(1) Den im Katastrophenschutzstab tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises Wolfenbüttel wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gezahlt.
(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Katastrophenschutzstabes erhält stattdessen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- € je Monat. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Stabes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- € pro Monat.	(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Katastrophenschutzstabes erhält stattdessen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € je Monat. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Stabes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Monat.
(3) Neben der nach Abs. 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen). § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.	(3) Neben der nach Abs. 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen). § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
(4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.	(4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
(5) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach Absatz 2 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.	(5) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach Absatz 2 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.

Anlage 2: Übersicht der pauschalen Aufwandsentschädigungen

Tätigkeit	Aufwandsentschädigung (alt)		Aufwandsentschädigung (neu)	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
Kreisbrandmeister	670,00 €	8.040,00 €	670,00 €	8.040,00 €
Brandabschnittsleiter für BA West	450,00 €	5.400,00 €	450,00 €	5.400,00 €
Brandabschnittsleiter für BA Ost	450,00 €	5.400,00 €	450,00 €	5.400,00 €
stellv. Brandabschnittsleiter für BA West	100,00 €	1.200,00 €	130,00 €	1.560,00 €
stellv. Brandabschnittsleiter für BA Ost	100,00 €	1.200,00 €	130,00 €	1.560,00 €
Führer Kreisfeuerwehrebereitschaft BA West	55,00 €	660,00 €	70,00 €	840,00 €
Führer Kreisfeuerwehrebereitschaft BA Ost	55,00 €	660,00 €	70,00 €	840,00 €
Zugführer Fachzug I&K			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Logistik			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Wassertransport BA West			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Wasserförderung BA West			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Technische Hilfeleistung BA West			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Wassertransport BA Ost			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Wasserförderung BA Ost			60,00 €	720,00 €
Zugführer Fachzug Technische Hilfeleistung BA Ost			60,00 €	720,00 €
Kreisausbildungsleiter	140,00 €	1.680,00 €	170,00 €	2.040,00 €
Kreisjugendfeuerwehrwart	110,00 €	1.320,00 €	140,00 €	1.680,00 €
stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin BA Ost			70,00 €	840,00 €
stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart BA West			70,00 €	840,00 €
Kreiskinderfeuerwehrwart*in			70,00 €	840,00 €
Kreisbrandschutzezieherin			70,00 €	840,00 €
Kreissicherheitsbeauftragte	55,00 €	660,00 €	60,00 €	720,00 €
Kreisgefahrgutbeauftragter / CBRN-Verbandsführer	55,00 €	660,00 €	70,00 €	840,00 €
Zugführer Gefahrzug West	55,00 €	660,00 €	60,00 €	720,00 €
Gerätewart Gefahrzug West			50,00 €	600,00 €
Zugführer Gefahrzug Ost	55,00 €	660,00 €	60,00 €	720,00 €
Gerätewart Gefahrzug Ost			50,00 €	600,00 €
Zugführer Fachzug DekonMess	20,00 €	240,00 €	60,00 €	720,00 €
Gerätewart Fachzug DekonMess	35,00 €	420,00 €	70,00 €	840,00 €
Summe	2.405,00 €	28.860,00 €	3.520,00 €	42.240,00 €

grüne Schrift = neu in die Satzung aufgenommen

blaue Schrift = Erhöhung der bisherigen Aufwandsentschädigung

Anlage 3: Neue Fassung der Satzung

Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 172,-- €
- Kreistagsabgeordnete, die Ihre Unterlagen (z.B. Einladungen, Sitzungsvorlagen) ausschließlich in elektronischer Form beziehen, erhalten monatlich zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 26,-- €
- (2) Amts- bzw. funktionsabhängig erhalten Kreistagsabgeordnete neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen monatlich:
- a) für die Vertreter und Vertreterinnen der Landrätin bzw. des Landrates 405,-- €
 - b) für Fraktionsvorsitzende einen Sockelbetrag i. H. v. 228,-- €
sowie einen Betrag pro Fraktionsmitglied (Kreistagsabgeordnete) i. H. v. 14,-- €
 - c) für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages 125,-- €
 - d) für die weiteren dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten 125,-- €
 - e) für Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 71 u. § 73 NKomVG 100,-- €
- (3) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Abgeordnetenfunktionen werden nur wegen einer dieser Funktionen gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat rückwirkend gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Sie entfallen vollständig, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 6 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Ab Festsetzung der neuen Aufwandsentschädigungsregel wird dem Kreistag jährlich zu Jahresbeginn der durchschnittliche Steigerungssatz (in Prozent) des für den Landkreis Wolfenbüttel maßgeblichen TVöD-Abschlusses aus dem Vorjahr für die Entschädigungen gem. dieser Satzung vorgeschlagen; erstmals erfolgt dies zum Jahresbeginn 2024.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Fraktions- und bis zu vier - pro Halbjahr - Fraktionsvorstandssitzungen sowie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreistag oder Kreisausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 39,-- € je Sitzung oder Veranstaltung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme an der Sitzung durch körperliche Anwesenheit oder lediglich per Zuschaltung durch Telefon oder auf andere Weise erfolgt. Vom

Sitzungsbegriff sind Präsenzsitzungen, Telefon- und Videokonferenzen sowie auch Kombination derselben umfasst.

- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung, soweit die Landrätin bzw. der Landrat wegen der Verhinderung der stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter mit der repräsentativen Vertretung des Landkreises beauftragt.
- (3) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung und wird gewährt, wenn die Kreistagsabgeordnete/der Kreistagsabgeordnete mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung /Veranstaltung anwesend war. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,-- € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 und 2 wird eine Entschädigung von stündlich gem. der Höhe des Mindestlohngesetz, höchstens bis zu 66,-- € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (5) Für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 78,--€ für die Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen des zugehörigen Fachausschusses gewährt. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 gelten entsprechend. Dem in Satz 1 genannten Personenkreis wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von 5 € pro Sitzung gewährt, sofern sie ihre Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form erhalten.

§ 3

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensätze

Auf Antrag werden gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt:

- (1) unselbständigen Kreistagsabgeordneten der Verdienstaufschlag - ersatzweise Erstattung des Bruttobetrages einschl. der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 31,-- € pro Stunde und 185,-- € pro Tag,
- (2) selbständigen Kreistagsabgeordneten eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 31,-- € pro Stunde und 185,-- € pro Tag,
- (3) ein Pauschalstundensatz von 11,-- €, höchstens 66,-- € pro Tag, wenn die bzw. der Kreistagsabgeordnete ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann,
- (4) ein Pauschalstundensatz von 11,-- €, höchstens 66,-- € pro Tag, wenn die bzw. der Kreistagsabgeordnete keine Ansprüche nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann, aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Fahrtkosten für An- und Abreise von ihrem Hauptwohnsitz zu Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,

- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für dienstlich notwendige Fahrten gewährt werden,
- (2) Abs. 1 Buchst. b) findet für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landrätin bzw. des Landrates i.S. des § 81 Abs. 2 NKomVG Anwendung, soweit diese bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises ihre privateigenen Kraftfahrzeuge einsetzen. Der Nachweis erfolgt in Form von Fahrtenbüchern, die der Landkreis zu stellen hat.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder Kreisausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6 Kreisbrandmeister und sonstige im Feuerschutz für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 670,- € (netto) je Monat. Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstaufall nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Abs. 3 NBrandSchG erstattet. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
- (4) Sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten je Monat folgende Aufwandsentschädigung:
- | | | |
|----|---|----------|
| a. | Brandabschnittsleiter*in | 450,00 € |
| b. | Stellv. Brandabschnittsleiter*in | 130,00 € |
| c. | Führer*in einer Kreisfeuerwehrebereitschaft | 70,00 € |
| d. | Zugführer*in einer Kreisfeuerwehr-Einheit | 60,00 € |
| e. | Kreisausbildungsleiter*in | 170,00 € |
| f. | Kreisjugendfeuerwehrwart*in | 140,00 € |
| g. | Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart*in | 70,00 € |
| h. | Kreiskinderfeuerwehrwart*in | 70,00 € |
| i. | Kreisbrandschutzerzieher*in | 70,00 € |
| j. | Kreissicherheitsbeauftragte*r | 60,00 € |
| k. | Kreisgefahrzugbeauftragte*r | 70,00 € |
| l. | Gerätewart*in Gefahrzug | 50,00 € |
| m. | Gerätewart*in Fachzug Dekon/Mess | 70,00 € |

Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 4 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach den Abs. 1 und 4 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 für die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister und Abs. 4 f) für die Kreisbrandabschnittsleiterin bzw. den Kreisbrandabschnittsleiter unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 7

Kreisausbilderin bzw. Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wolfenbüttel, die als Ausbilderin bzw. Ausbilder bei den vom Landkreis durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 8

Mitglieder des Katastrophenschutzstabes

- (1) Den im Katastrophenschutzstab tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises Wolfenbüttel wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Katastrophenschutz-Stabes erhält stattdessen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- € je Monat. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Stabes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- € pro Monat.
- (3) Neben der nach Abs. 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen). § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
- (5) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach Absatz 2 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.

§ 9

Kreissenorenbetreuerin bzw. Kreissenorenbetreuer

Die Kreissenorenbetreuerin bzw. der Kreissenorenbetreuer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,-- € je Monat. § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Abs. 2, 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Für folgende Ehrenämter wird ein Ersatz von Auslagen mit einem Höchstbetrag je Monat festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Kreisjägermeisterin bzw. den Kreisjägermeister | 200,-- € |
| b) für die Kreisnaturschutzbeauftragte bzw. den Kreisnaturschutzbeauftragten | 175,-- € |
| c) für Naturschutzvertrauensleute | 30,-- € |
| d) für die Kreisheimatpflegerin bzw. den Kreisheimatpfleger | 175,-- € |
| e) für die medienpädagogische Beraterin bzw. den medienpädagogischen Berater | 115,-- € |
- Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.
- (2) Mit dem Auslagenersatz nach Abs. 1 sind gleichzeitig alle Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden den in Abs. 1 genannten Anspruchsberechtigten besonders vergütet. Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach § 84 NBG. Daneben wird Verdienstaufschlag nach § 3 erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten in der Fassung vom 04.07.2022 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 31 vom 28.07.2022) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 03.07.2023

Christiana Steinbrügge
Landrätin

Geschäftszeichen I/11/111 Ca	Datum 17.04.2023	Vorlage-Nr. XIX-0283/2023
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	11.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2023
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

6

7 **Veränderungen zum Stellenplan 2023 (1. Nachtrag 2023)**

8 In den Nachtrag zum Stellenplan 2023 werden insgesamt 5,347 VZÄ zusätzlich eingestellt, die in
9 folgender Übersicht zusammengefasst erläutert werden:

10

Neu beantragte Stellenanteile für den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2023				
Lfd. Nr.	Organisations-einheit	Stellen-anteil (VZÄ)	EG/ Bes. Gr.	Bemerkung
1	110	0,6	A 8	Die steigende Anzahl an Mitarbeitenden im Landkreis Wolfenbüttel (2016 von 600 Mitarbeiter, auf 884 Stand 01.03.2023) hat erhebliche Auswirkungen auf die Sachbearbeitung für Reisekosten, Trennungsgeld, Aus- und Fortbildung sowie Schadensfälle. Es werden 0,60 VZÄ nach A 8 NBesG in den Stellenplan aufgenommen.
2	110	0,50	EG 5	Aufgrund der erhöhten Anzahl der Stellenbesetzungsverfahren (2019 rund 50 pro Jahr, im Jahr 2022 bereits 167 Verfahren mit einer steigenden Tendenz für das Jahr 2023) ist es zu einem erheblichen Mehraufwand im Bereich der Vorbereitung und Veröffentlichung der Stellenausschreibungen sowie in der Planung, Vor- und Nachbereitung von Auswahlverfahren gekommen. Es werden daher 0,5 VZÄ für die Assistenz Tätigkeiten nach EG 5 TVöD in den Stellenplan aufgenommen.
3	Leerstelle	1,0	A 10	Für die Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte die sich in Elternzeit befinden oder für einen genehmigten Zeitraum beurlaubt wurden, werden 1,0 VZÄ als Leerstelle geführt.
4	Ref. 40	1,0	A 11	Die Schulentwicklungsplanung wurde in den vergangenen Jahren fast ausschließlich im Bereich der allgemein bildenden Schulen durchgeführt. Nun kommt in immer stärkerem Maße der umfangreiche Bereich der Berufsbildenden Schulen hinzu, so dass die Aufgabe mit den vorhandenen Stellenanteilen nicht mehr zu bewältigen ist. In diesem Zusammenhang findet eine organisatorische Umstrukturierung im Ref. 40 statt, um die Leitungsspannen zu reduzieren. Es wird eine Sachgebietsleitung für den Bereich der Schulsekretariate und Schulentwicklungsplanung eingeführt. Es werden insgesamt 1,0 VZÄ nach A11 NBesG in den Stellenplan eingestellt.
5	Ref. 40	0,247	EG 6	Aufgrund der stark angestiegenen Schülerzahlen in der Oberschule Sickinge (592) ist eine Erhöhung der Stunden im Sekretariat notwendig. Hier liegt ein Fallzahlschlüssel von 6 Minuten pro Schüler*in vor. Es werden 0,247 VZÄ nach EG 6 TVöD in den Stellenplan aufgenommen.
6	513	1,0	S 14	Der anhaltende Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende Flucht von Großfamiliensystemen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verursacht einen erheblichen Mehraufwand durch aufwändige Beratungs-, Betreuungs-, und Hilfeaufgaben, die über das übliche Maß an Jugendamtsarbeit hinausgehen. Um schnellstmöglich auf den Personalbedarf reagieren zu können, werden 1,0 VZÄ als Fluktuationsreserve nach S 14 TVöD SuE geschaffen.
7	321	1,0	A 8	Der Übergang der waffenbehördlichen Zuständigkeit von der Stadt Wolfenbüttel auf den Landkreis Wolfenbüttel und die damit verbundene Verantwortlichkeit für die regelmäßige Überprüfung von 2.161 Waffenbesitzern im Landkreis Wolfenbüttel macht die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle erforderlich. Die dann zur Verfügung stehende personelle Ausstattung bietet die Voraussetzung für eine ausreichende und terminrechte Zuverlässigkeitsprüfung der Waffenbesitzer und fördert die Sicherheit im Kreisgebiet. Aus diesem Grund werden 1,0 VZÄ nach A 8 NBesG in den Stellenplan aufgenommen.
Gesamt:		5,347		

11 **Stellenveränderungen:**

12
 13 Umwandlungen sowie die Veränderungen aufgrund einer Neubewertung und Höhergruppierung
 14 führen nicht zu Mehr- bzw. Minderstellen. Umwandlungen haben lediglich einen Wechsel von
 15 Beamtenstellen zu Beschäftigtenstellen (bzw. Beschäftigtenstellen zu Beamtenstellen) zur Folge.
 16 Diese Stellenveränderungen werden nachfolgend abgebildet:

17

Stellenveränderungen 1. Nachtrag 2023					
Lfd. Nr.	Organisationseinheit	Stellenveränderung von	Stellenveränderung nach	Stellenanteil (VZÄ)	Grund für die Veränderung
1	500	A 8	A 9 m.D.	1,0	Neubewertung der Stelle nach Umorganisation.
2	502	EG 9a	EG 10	0,103	Neuorganisation innerhalb des Amtes
3	501.1	EG 9b	EG 10	0,103	Neuorganisation innerhalb des Amtes
4	50	A 10	EG 10	0,166	Neuorganisation innerhalb des Amtes
5	Stiftungsverwaltung Zukunftsfonds des Asse	EG 9b	EG 10	1,0	Neubewertung der Stelle (Geschäftsstellenleitung)
6	510	S 12	A 11	1,0	Neubewertung der Stelle (Koordinierungsstelle Vormundschaften)
7	200	EG 9a	A 9 m.D.	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
8	ALW	A 11	A 10	1,0	Neubewertung der Stelle nach Umorganisation.
9	511	A 10	S 11 b	0,5	Umwandlung nach Besetzungsverfahren.
10	PR	A 10	A11	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
11	602	EG 12	EG 11	0,5	Neubewertung der Stelle nach Umorganisation
12	15	A 13	EG 13	1,0	Neubewertung der Stelle nach Umorganisation
13	15	EG 9b	EG 11	1,0	Neubewertung der Stelle nach Umorganisation
14	500	A8	EG 9a	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
15	530	A15	EG 14	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
16	512	EG 11	A12	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
17	500	A 8	EG 9a	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
18	510	S12	EG 9c	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
19	500	A11	EG 10	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
20	Ref. 01	EG 4	EG 6	0,2	Neubewertung nach Besetzungsverfahren
21	321	A10	EG 9c	1,0	Neubewertung nach Besetzungsverfahren

18
 19 Abschließend bitte ich wie beantragt zu entscheiden.

20
 21
 22 Christiana Steinbrügge

23
 24
 25

26
 27 **Anlagen:**

- 28 • Stellenplan 2023 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.07.2023.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachtragshaushaltsatzung	1
Änderungen Stellenplan	2-15

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in der Sitzung am 03.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird nur der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht geändert.

Wolfenbüttel, den 03.07.2023

Landrätin

STELLENPLAN 2023

In der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.07.2023

Stellenplan
 Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr		Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2022 tatsächlich besetzt	
1	2	3	4	5	6	7
Beschäftigte						
1	Arzt/ Ärztin	15	3.800	3.800	1.500	2.300
2	Arzt/ Ärztin	14	2.316	1.200	1.150	0,050
3	Psychologin/ Psychologe	14	4.900	4.900	3.525	1,375
4	Zahnarzt/ -ärztin	14	0.800	0.800	0,769	0,031
5	Verwaltungsbeschäftigte/r	13	1.000	1.000	1,000	0,000
6	Dipl.-Ingenieur/in	13	2.000	1.000	1,000	0,000
7	IT-Verwaltungsbeschäftigte/r	13	1.000	1.000	1,000	0,000
8	Verwaltungsbeschäftigte/r	12	3.000	3.000	3,000	0,000
9	Dipl.-Biologin/ Biologe	12	2.000	2.000	1,500	0,500 1,000* KW ATZ 31.03.2024,
10	Dipl.-Ingenieur/in	12	2.600	3.100	3,100	0,000
11	Kaufmännische/r Angest.	12	0.050	0.050	0,050	0,000
12	Verwaltungsbeschäftigte/r	11	10,871	11,871	9,961	1,910 1,000* KW ATZ 28.02.2025, 1,0 VZÄ EG 11 freigestelltes Personalratsmitglied,
13	Bautechniker/in	11	1.000	0.000	0,000	0,000
14	Brandschutzprüfer/in	11	1.000	1,250	0,750	0,500
15	Dipl.-Biologin/ Biologe	11	4,538	3,769	2,769	1,000 1,000* KW 31.12.2025, 1,000* KW ATZ 31.03.2025,
16	Dipl.-Ingenieur/in	11	30,795	24,295	21,978	2,317 0,500* KW 30.09.2024, 1,000* KW ATZ 31.10.2025,
17	technischer Prüfer/ technische Prüferin	11	1.000	1.000	1,000	0,000
18	Gesundheitsingenieur/in	11	1.000	1.000	1,000	0,000
19	Pressereferent/in	11	1.000	1.000	1,000	0,000
20	IT-Verwaltungsbeschäftigte/r	11	2.000	1.000	1,000	0,000
21	Katastrophenschutzingenieur	11	1.000	0.000	0,000	0,000
22	Verwaltungsbeschäftigte/r	10	11,019	7,480	6,269	1,211 1,0 VZÄ Anpassungsstelle,
23	Dipl. Geograph/in	10	1.000	1.000	1,000	0,000
24	IT-Koordinator/in	10	1.000	1.000	1,000	0,000
25	IT-Verwaltungsbeschäftigte/r	10	0.000	1.000	0,000	1,000
26	Verwaltungsbeschäftigte/r	09c	31,050	21,050	19,749	2,551 0,750* KW 14.10.2023, 0,500* KW 16.09.2024,

Stellenplan Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	tatsächlich besetzt	davon am 30.6.2022 nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
27	Verwaltungsbeschäftigte/r	09b	50,240	55,632	51,930	6,702	0,769* KW 03.08.2023, 0,500* KW 22.07.2023, 0,500* KW 23.02.2025, 0,500* KW 31.12.2024, 0,500* KW ATZ 30.04.2023, 1,000* KW ATZ 30.09.2024, 1,000* KW ATZ 31.08.2024, 0,82 VZÄ Anpassungsstelle, 0,871 VZÄ Anpassungsstelle, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle.
28	Bautechniker/in	09b	0,000	1,000	1,000	0,000	
29	IT-Verwaltungsbeschäftigte/r	09b	10,500	10,000	9,750	0,250	
30	Verwaltungsbeschäftigte/r	09a	26,999	24,730	20,498	4,232	0,500* KW 31.12.2025, 1,000* KW ATZ 31.05.2023, 1,000* KW ATZ 31.05.2024,
31	Bautechniker/in	09a	1,000	1,000	1,000	0,000	
32	Gesundheitsaufseher/in	09a	1,000	1,000	1,000	0,000	
33	Soz. -med. Assistent/in	09a	1,000	0,000	0,000	0,000	
34	IT-Verwaltungsbeschäftigte/r	09a	3,647	2,500	2,500	0,000	
35	Hygienefachkraft	09a	1,000	0,000	0,000	0,000	
36	Verwaltungsbeschäftigte/r	08	19,075	17,575	16,431	1,144	0,500* KW ATZ 30.06.2023,
37	Krankenpfleger/in	08	1,000	1,000	0,000	1,000	
38	Soz. -med. Assistent/in	08	1,000	2,000	1,500	0,500	
39	IT-Verwaltungsbeschäftigte/r	08	2,000	2,000	2,000	0,000	
40	Hygienefachkraft	08	1,000	2,000	1,000	1,000	
41	Verwaltungsbeschäftigte/r	07	1,000	1,000	1,000	0,000	1,000* KU 06 (derzeit EG 7) bei Neubesetzung,
42	Schulhausmeister/in	07	5,000	2,000	3,000	0,000	
43	Verwaltungsbeschäftigte/r	06	23,710	22,710	22,691	0,519	2,250* KU 05 (derzeit EG 6) bei Neubesetzung,
44	Bauzeichner/in	06	2,200	2,200	2,191	0,009	
45	Arzt-/Zahnarzthelfer/-in	06	1,885	1,650	1,628	0,022	
46	Hausmeister/in	06	1,000	1,000	1,000	0,000	
47	Zahnprophylaxehelfer/in	06	1,000	1,000	1,000	0,000	
48	Med.-techn. Assistent/in	06	0,500	0,500	0,500	0,000	
49	Schreibkraft	06	1,000	1,000	1,000	0,000	
50	Schulhausmeister/in	06	3,000	3,000	3,000	0,000	
51	Schulsekretär/in	06	14,297	13,550	12,301	1,249	
52	Gerätewart/in	06	4,000	4,000	3,000	1,000	

Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	tatsächlich besetzt	davon am 30.6.2022 nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
53	Verwaltungsbeschäftigte/r	05	23,919	22,434	20,354	1,580	0,500* KW 31.08.2023, 2,000* KW Zensus 30.06.2023, 0,7 VZÄ Anpassungsstelle, 1,0 VZÄ EG 5 übertarifliche Eingruppierung mit Zulage nach EG 8 TVöD für die Dauer der Tätigkeit, 1,0 VZÄ EG 5 übertarifliche Eingruppierung mit Zulage nach EG 9a TVöD für die Dauer der Tätigkeit.
54	Med. Fachangestellte/r	05	1,320	1,150	0,628	0,522	
55	Arzt-/Zahnarzthelfer/-in	05	0,769	0,800	0,500	0,300	
56	Hausmeister/in	05	2,000	2,000	2,000	0,000	
57	Zahnprophy/laxehelfer/in	05	0,910	0,941	0,910	0,031	
58	Schreibkraft	05	4,400	4,900	4,192	0,708	0,500* KW 31.12.2024,
59	Schulhausmeister/in	05	10,000	12,000	11,000	0,000	
60	Verwaltungsbeschäftigte/r	04	0,300	0,000	0,000	0,000	
61	Kraftfahrer/in	04	0,000	0,200	0,000	0,200	
62	Verwaltungsbeschäftigte/r	03	2,100	2,050	1,774	0,276	0,500* KW ATZ 30.06.2023,
63	Haus- und Küchengehilfin	02	0,550	0,550	0,532	0,018	
64	Raumpfleger/ in	02	0,550	0,550	0,538	0,012	
65	Küchengehilfe/ Küchengehilfin	01	1,500	1,150	0,980	0,170	
66	Sozialarbeiter/in	S 18	1,000	1,000	1,000	0,000	
67	Sozialarbeiter/in	S 17	5,320	3,400	4,320	0,080	
68	Sozialarbeiter/in	S 15	1,000	2,000	0,000	1,000	
69	Sozialarbeiter/in	S 14	40,985	40,655	36,490	3,164	1,000* KW 07.04.2023, 1,000* KW 09.07.2023, 1,000* KW 20.12.2023, 0,885* KW 21.01.2023, 0,500* KW 30.11.2023, 1,000* KW ATZ 30.11.2025,
70	Sozialarbeiter/in	S 12	21,720	17,050	15,701	1,349	
71	Sozialarbeiter/in	S 11 b	22,400	21,650	21,043	0,607	1,000* KW 08.04.2025, 0,500* KW 31.08.2024, 0,5 VZÄ Anpassungsstelle,
72	Sozialhelfer/in	S 04	2,000	2,000	1,844	0,156	

Summe Beschäftigte TVöD **442,535** **409,092** **369,796** **42,545**

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen														Summe	Erläuterung										
		15	14	13	12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04			03	02	01	S 18	S 17	S 15	S 14	S 12	S 11	S 04
Verwaltung																											
	Referat 01 - Steuerung, Kreisentwicklung und Kommunikation			1,0 00	2,0 00	2,0 00	1,0 00	1,0 00	0,7 69	0,5 00	1,0 00	1,0 00	1,0 00	1,0 00												7,269	1,0 VZÄ EG 5 übertarifliche Eingruppierung mit Zulage nach EG 9a TVöD für die Dauer der Tätigkeit,
	Referat 107 - Frauen und Gleichstellung				1,0 00	1,0 00						0,4 00														1,400	
	Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt				1,0 00	1,0 00	2,0 00																			4,000	
	Dezernat 1 - Zentrale Dienste Allg. Stellvertretung Landrätin													3,0 00												3,000	2,000* KW Zensus 30.06.2023, 1,0 VZÄ EG 5 übertarifliche Eingruppierung mit Zulage nach EG 8 TVöD für die Dauer der Tätigkeit,
	Amt 11 - Personal, Organisation u. Innere Dienste												1,0 00													1,500	
	Abt. 110 - Personal				2,0 00	2,0 00							1,0 00													5,000	1,0 VZÄ EG 11 freigestelltes Personalratsmitglied,
	Anpassungsstellen								3,3 25				1,0 00											0,5 00		5,525	1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 0,82 VZÄ Anpassungsstelle, 0,871 VZÄ Anpassungsstelle, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 0,7 VZÄ Anpassungsstelle, 0,5 VZÄ Anpassungsstelle,
	SG 110.3 - Personal																									1,000	
	Abt. 111 - Organisation u. Innere Dienste									2,0 00				1,0 00												3,300	1,000* KU 05 (derzeit EG 6) bei Neubesetzung,
	SG 111.2 - Innere Dienste													1,0 00	5,5 00		1,7 00									8,200	0,500* KW ATZ 30.06.2023,
	Abt. 112 - Zentrale Vergabestelle																									0,500	
	Amt 13 - Informations- u. Kommunikationstechnik																									1,000	
	Abt. 131 - IT-Service-Management																									5,000	

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																		Summe	Erläuterung						
		15	14	13	12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02	01	S 18			S 17	S 15	S 14	S 12	S 11 b	S 04
	Abt. 132 - IT Systeme				2,0 00			7,5 00																		9,500	
	Amt 15 -Gebäudewirtschaft			1,0 00																						1,000	
	Abt. 151 - Verwaltung																									20,709	
	Abt. 152 - Hochbau + Technik				1,0 00	12, 00	750, 00																			15,291	
	Amt 20 - Finanzen				1,0 00																					1,000	
	Abt. 200 - Haushalts- und Finanzwesen																									5,400	1,000* KW ATZ 30.09.2024,
	Abt. 210 - Kreiskasse																									7,075	0,500* KW ATZ 30.06.2023,
	Abt. 320 - Straßenverkehr				1,0 00																					12,141	1,000* KU 06 (derzeit EG 7) bei Neubesetzung,
	SG 320.2 - Führerschein und KFZ-Zulassung																									10,650	
	Abt. 321 - Ausländerangelegenheiten, Einbürgerungen und besonderes Ordnungsrecht				1,0 00																					8,000	1,000* KW ATZ 28.02.2025, 0,500* KW 31.12.2025, 0,500* KU 05 (derzeit EG 6) bei Neubesetzung,
	Abt. 322 - Verbraucherschutz- u. Veterinärangelegenheiten																									3,000	
	Abt. 323 - Bevölkerungsschutz				2,0 00																					4,000	
	SG 323.1 - Feuerwehrentechnische Zentrale																									5,000	
	Dezernat II - Bauen, Umwelt und Betriebe																									1,000	
	Amt 60 - Bauen und Planen				0,0 50																					0,050	
	Abt. 600 - Bauverwaltung u. Immissionsschutz																									3,000	
	Abt. 601 - Planung				1,0 00	2,2 00																				3,200	

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																	Summe	Erläuterung							
		15	14	13	12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02	01			S 18	S 17	S 15	S 14	S 12	S 11	S 04
	Abt. 602 - Bauaufsicht u. Denkmalschutz			0,5 00	6,3 25																					6,825	
	Amt 64 - Umwelt			1,0 00																						1,000	
	SG 641.1 - Wasserrecht							1,8 00	0,5 00																	2,300	
	SG 641.2 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz								1,0 00	0,5 00	1,0 00															2,500	0,500* KW 31.12.2024,
	Abt. 642 - Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Technik)				3,7 89																					3,789	
	Abt. 670 - Natur - Landschaftsschutz				2,0 00																					2,000	1,000* KW ATZ 31.03.2024,
	SG 670.2 - Naturschutz				8,7 69																					8,769	0,500* KW 30.09.2024, 1,000* KW 31.12.2025, 1,000* KW ATZ 31.03.2025, 1,000* KW ATZ 31.10.2025,
	Referat 02 - Nachhaltigkeit und Klimaschutz				0,5 00	3,3 71	1,0 00		0,5 00																	5,371	
	Geschäftsstelle der Stiftung Zukunftsfonds Asse				0,6 00		1,0 00		0,5 89			0,5 00														2,689	
	Dezernat III - Gesundheit und Recht												0,6 50													0,650	1,0 VZÄ EG 5 übertarifliche Eingruppierung mit Zulage nach EG 8 TVöD für die Dauer der Tätigkeit,
	Amt 53 - Gesundheit	1,0 00			1,0 00			2,0 00						1,0 00												5,000	
	Abt. 530 - Amtsärztlicher Dienst		1,0 00																							1,000	
	Abt. 531 - Allgem. Gesundheits- u. Ordnungsverwaltung					1,7 69		0,7 50						2,8 20												5,339	
	Abt. 532 - Kinder-, Jugend- und Zahnärztlicher Dienst	1,8 00	2,1 16							1,0 00			3,3 85	2,4 48												10,749	
	Abt. 533 - Sozialer Gesundheitsdienst	1,0 00												0,5 00										1,4 00		8,800	
	Abt. 534 - Infektionsschutz u. umweltbezogener Gesundheitsschutz				1,0 00				3,0 00	1,0 00																5,000	

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																		Summe	Erläuterung					
		15	14	13	12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02	01	S 18			S 17	S 15	S 14	S 12	S 11
	Abt. 535 - Betreuungsstelle							1,0 00					0,7 50									3,0 00			4,750	
	Dezernat IV - Schule, Jugend und Soziales					0,5 00							1,0 00												1,500	1,0 VZÄ EG 5 übertarifliche Eingruppierung mit Zulage nach EG 8 TVöD für die Dauer der Tätigkeit.
	Amt 50 - Soziales												1,5 00												1,500	
	Abt. 500 - Allgemeine Soziale Hilfen u. Recht				1,0 00					1,0 00															2,000	
	SG 500.1 - Grundsicherung					1,0 00	3,5 00																		4,500	
	Abt. 500 - Wohngeld								5,0 00																5,000	1,000* KW ATZ 31.05.2023,
	Abt. 500 - AsylbLG					4,0 00																			4,000	
	SG 501.1 - Eingliederungshilfe						7,1 66																		7,166	
	Abt. 501 - Hilfe zur Pflege						3,0 00																		3,000	
	Abt. 501 - Sozialarbeiter																					12, 720			12,720	
	Abt. 502 - Zentrale Aufgaben					1,7 50	1,0 00	0,7 69	1,0 00																4,519	
	Jobcenter					1,0 00	4,0 300	8,0 00	2,0 00			2,0 00													27,300	
	Abt. 510 - Unterhalt				1,0 00		4,5 00	5,7 50														3,0 00			15,250	1,000* KW ATZ 31.08.2024,
	Abt. 511 - Jugendhilfeplanung, Jugendpflege, Jugendberufshilfe						0,2 56																1,0 00	1,0 00	2,256	
	Abt. 512 - Wirtschaftliche Leistungen						6,8 34	2,0 00		0,5 00															9,334	0,500* KW ATZ 30.04.2023, 1,000* KW ATZ 31.05.2024,
	Abt. 513 - Jugend- u. Erziehungshilfe									0,7 50	1,0 50								1,0 00		1,0 00	4,0 00			7,800	0,750* KU 05 (derzeit EG 6) bei Neubesetzung,
	Abt. 513.1 Team I und 2																				1,0 00	1,0 00			11,000	1,000* KW ATZ 30.11.2025,

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																Summe	Erläuterung									
		15	14	13	12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02			01	18	17	15	14	12	11	04	
	Abt. 513.2 Team 3 und 4																		1,0	0,0	12,300					13,300		
	Abt. 513.3 Team 5,6,7- Schulsozialarbeit, Pflegekinderdienst, SPFH u. Erziehungsbeistandschaften																		1,0	0,0	4,4	2,0	8,5			15,900	0,500* KW 31.08.2024,	
	Abt. 514 - Beratungsstelle f. Eltern, Kinder u. Jugendliche		4,9								1,0								0,5	0,0						6,400		
	SG 514.1 - Frühe Hilfen							0,7	50				0,5						1,8	20			1,0			4,070		
	Abt. 515 - Familien- u. Kinderservicebüro, Interne Leistungen				1,0		2,4				0,7	69			0,4								9,0			13,663		
	Referat 40 - Schule und Sport						1,5	3,6		14,							0,5	1,5								24,571		
	SG 40.1 - allgemeine Schülerbeförderung und Sportförderung						77	47		0,6	1,0															3,141		
	Lehrstellen						1,2	2,2					0,5									4,3				9,404	0,750* KW 14.10.2023, 0,500* KW 16.09.2024, 0,769* KW 03.08.2023, 0,500* KW 22.07.2023, 0,500* KW 23.02.2025, 0,500* KW 31.12.2024, 0,500* KW 31.08.2023, 1,000* KW 07.04.2023, 1,000* KW 09.07.2023, 1,000* KW 20.12.2023, 0,885* KW 21.01.2023, 0,500* KW 30.11.2023, 1,000* KW 08.04.2025,	
							50	69														85						

Gesamtsumme

3,800 8,016 4,000 7,650 54, 13, 31, 60, 34, 24, 6,000 52, 43, 0,300 2,100 1,100 1,500 1,000 5,320 1,000 40, 21, 22, 2,000
204 019 050 740 646 075 592 318 985 720 400 442,535

Stellenplan Teil A: Beamtinnen und Beamte

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.6.2022			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	tatsächlich besetzt			
					mit Beamten/ Beamtinnen/ Arbeitnehmer	nicht besetzt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Verwaltung

Beamte auf Zeit

1	Landrat/-rätin	B 6	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	0,000	1)
2	Erster Kreisrat/ Erste Kreisrätin	B 4	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	0,000	2)
3	Kreisbaurat/-rätin	B 3	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	0,000	
4	Kreisrat/-rätin	B 3	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	0,000	
Summe Beamte auf Zeit			4,000	4,000	4,000	0,000	0,000	0,000	

Laufbahngruppe 2

5	Leitende/r Kreisverwaltungsdirektor/in	A 16	1,000	1,000	0,625	0,000	0,375	
6	Leitende/r Medizinaldirektor/in	A 16	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
7	Medizinaldirektor/in	A 15	1,000	2,000	1,000	0,000	1,000	
8	Kreisverwaltungsdirektor/in	A 15	0,000	1,000	0,000	0,000	1,000	
9	Veterinärdirektor/in	A 15	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
10	Kreisverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	3,000	3,000	3,000	0,000	0,000	
11	Veterinäroberrat/-rätin	A 14	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
12	Baurat/-rätin	A 13	0,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
13	Kreisverwaltungsrat/rätin	A 13	5,000	5,000	5,000	0,000	0,000	1,000* KW 31.10.2026,
14	Bauamtsrat/-rätin	A 12	4,050	3,800	3,800	0,000	0,000	
15	Sozialamtsrat/rätin	A 12	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
16	Kreisamtsrat/-rätin	A 12	15,250	8,250	9,250	0,000	0,000	1,000* KU A 11 (derzeit A 12) bei Neubesetzung
17	Bauamtman/-frau	A 11	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	0,5 VZÄ Anpassungsstelle,
18	Kreisamtman/-frau	A 11	26,050	24,600	20,850	2,000	1,500	0,575* KW 08.08.2024, 0,725 VZÄ Anpassungsstelle, 0,75 VZÄ A 11 Erstattung durch das Land Niedersachsen, 1,0 freigestelltes Personalratsmitglied,

**Stellenplan
Teil A: Beamtinnen und Beamte**

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.6.2022			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	tatsächlich besetzt			
					mit Beamten/ Beamtinnen/ Arbeitnehmer	mit Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer		nicht besetzt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
19	Kreisoberinspektor/in	A 10	70,808	77,843	52,750	10,462	12,007	0,625* KW 17.07.2023, 0,880* KW 24.10.2023, 0,500* KW 31.01.2024, 0,500* KW 31.12.2022, 1,000* KW EZ 10.12.23, 1,000* KW Zensus 30.06.2023, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 0,1 VZÄ A 10 Schwerbehindertenvertretung, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 1,0 VZÄ A 10 Zulage nach A. 11 gem. Paragraph 45 NBesG, 1,0 VZÄ Anpassungsstelle,
20	Sozialoberinspektor/ in	A 10	0,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
21	Kreisinspektor/in	A 09	4,000	4,000	1,000	0,000	3,000	1,0 VZÄ Anpassungsstelle, 3,0 VZÄ Übernahmestellen Anwärter/innen,
Summe Laufbahngruppe 2			135,158	137,493	104,275	12,462	18,882	

Laufbahngruppe 1

22	Gesundheitsamtsinspektor/in	A 09 m. D.	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	
23	Lebensmittelkontrollamtsinspektor/in	A 09 m. D.	3,000	3,000	2,000	1,000	0,000	1,0 VZÄ Zulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A9,
24	Kreisamtsinspektor/in	A 09 m. D.	9,000	4,000	3,900	0,000	0,100	
25	Kreisamtsinspektor/in mit Amtszulage	A 09 m. D.	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	1,0 VZÄ Anpassungsstelle mit Zulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A9,
26	Kreishauptsekretär/in	A 08	17,050	15,350	14,825	0,000	0,025	0,75 VZÄ Anpassungsstelle,
27	Kreisobersekretär/in	A 07	8,609	9,109	7,950	0,000	1,159	0,5 VZÄ Anpassungsstelle,
28	Kreissekretär/in	A 06	4,000	3,000	0,000	0,000	3,000	3,0 VZÄ Übernahmestellen Anwärter/innen,
Summe Laufbahngruppe 1			43,659	36,459	30,675	1,000	4,284	
Summe Verwaltung			182,817	177,952	138,950	13,462	23,166	

Summe

182,817 177,952 138,950 13,462 23,166

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel

Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte / Besoldungsgruppen																	
		Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1							
		B 6	B 4	B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 09	A 09 m. D.	A 08	A 07	A 06	Summe	Erläuterung
	Stellenreserve für Fachkräftemangel										5,000							5,000	
	Abt. 131 - IT-Service-Management										1,000							1,000	
	Abt. 151 - Verwaltung								1,000		1,000							2,000	
	Abt. 152 - Hochbau + Technik										1,000							1,000	
	Abt. 200 - Haushalts- und Finanzwesen										1,000				1,000			4,000	
	Abt. 210 - Kreiskasse										1,000							5,375	
	Amt 32 - Ordnung u- Verbraucherschutz						1,000											1,000	
	Abt. 320 - Straßenverkehr																	3,359	
	SG 320.2 - Führerschein und KFZ-Zulassung																	0,600	
	Abt. 321 - Ausländerangelegenheiten, Einbürgerungen und besonderes Ordnungsrecht																	8,500	
	SG 321.1 - Jagd-, Waffen- und Strengstoffrecht															4,000		4,000	
	Abt. 322 - Verbraucherschutz- u. Veterinärangelegenheiten																	5,000	1,0 VZÄ Zulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A9,
	Abt. 323 - Bevölkerungsschutz																	3,000	
	Dezernat II - Bauen, Umwelt und Betriebe																	3,000	
	Abt. 600 - Bauverwaltung u. Immissionschutz																	1,000	
	Abt. 602 - Bauaufsicht u. Denkmalschutz																	4,250	
	Amt 64 - Umwelt																	1,000	
	Abt. 641 - Wasser u. Abfallwirtschaft, Bodenschutz																	0,256	
	SG 641.1 - Wasserrecht																	1,000	
	SG 641.2 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz																	3,000	
	Abt. 642 - Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Technik)																	1,000	
																		1,550	

Übersicht zum Stellenplan

30600 Landkreis Wolfenbüttel
Datum: 01.04.2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte / Besoldungsgruppen																Summe	Erläuterung		
		Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1										
		B 6	B 4	B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 09 m. D.	A 09	A 08	A 07			A 06	
	Abt. 515 - Familien- u. Kinderservicebüro, Interne Leistungen														0,500				0,500		
	Referat 40 - Schule und Sport						1,000													3,000	
	SG 40.1 - allgemeine Schülerbeförderung und Sportförderung										1,000									2,000	
	Carl-Gotthard-Langhans-Schule										1,000									1,000	0,75 VZÄ A 11 Erstattung durch das Land Niedersachsen,
	Abt. 413 - Verwaltung																			2,250	
	Leerstellen						1,000				1,000								0,500	5,080	1,000* KW 31.10.2026, 0,575* KW 08.08.2024, 0,625* KW 17.07.2023, 0,880* KW 24.10.2023, 0,500* KW 31.01.2024, 0,500* KW 31.12.2022, 1,000* KW EZ 10.12.23,
Gesamtsumme		1,000	1,000	2,000	2,000	2,000	4,000	0,000	5,000	20,300	27,050	70,808	4,000	14,000	17,050	8,609	4,000	182,817			

Geschäftszeichen Ref. 01 / Schn.	Datum 03.05.2023	Vorlage-Nr. XIX-0284/2023
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	11.05.2023	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Kenntnisnahme
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Kenntnisnahme

<p>Betreff Jahresabschlussbericht 2022</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Bericht zum 31.12.2022 des Landkreises Wolfenbüttel wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

3 **Begründung:**

4
5 **I Finanzbericht**

6 Das Ergebnis verbessert sich gegenüber der Planung voraussichtlich um rd. 7,4 Mio. €.

7 Hauptgründe hierfür sind folgende Positionen:

8 **1. Schlüsselzuweisungen vom Land / Kreisumlage**

9 Im o. g. Bereich ergeben sich Mehrerträge i. H. v. rd. 5,1 Mio. €.

10
11 **2. Aufwendungen für Personal und Versorgung**

12 Bei den Aufwendungen für aktives Personal und den Aufwendungen für Versorgung
13 ergeben sich Minderaufwendungen i. H. v. rd. 3,2 Mio. €. Die Minderaufwendungen bei
14 den Personalaufwendungen wurden durch eine hohe Fluktuation und die damit
15 verbundene Verzögerung in der Wiederbesetzung der Stellen verursacht. Den
16 Minderaufwendungen stehen jedoch Mehraufwendungen i. H. v. ca. 700.000 € bei den
17 Rückstellungen Personal gegenüber. Diese ergeben sich durch einen vermehrten
18 Zugang von Beamtinnen und Beamten beim Landkreis Wolfenbüttel. Insgesamt
19 verbessert sich das Ergebnis um rd. 2,5 Mio. €.

20
21 **3. Leistungen nach dem AsylbLG**

22 Aufgrund der Ukraine Krise ergeben sich im Bereich des AsylbLG Mehraufwendungen i.
23 H. v. rd. 1,8 Mio. €. Der Kriegssituation geschuldet sind kurzfristig viele
24 Leistungsberechtigte im Leistungsbezug gewesen. Seit dem 01.06.2022 besteht für
25 einen großen Teil der Geflüchteten jedoch kein Anspruch mehr nach dem AsylbLG.
26 Den Mehraufwendungen stehen jedoch Mehrerträge i. H. v. insgesamt 3,4 Mio. €
27 entgegen. Gründe hierfür sind zum einen eine Vorauszahlung der
28 Abgeltungspauschale für 2023 i. H. v. 1,5 Mio. € und zum anderen eine grundsätzliche
29 Erhöhung dieser Pauschale. Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen eine
30 Sonderzahlung i. H. v. rd. 1 Mio. € geleistet.

31
32 **4. Schülerbeförderung**

33 Im Bereich der Schülerbeförderung ergeben sich Minderaufwendungen i. H. v. rd. 1,3
34 Mio. €. Die Minderausgaben resultieren u. a. aus dem 9 € - Ticket. Die bereits
35 ausgestellten Sammel-Schülerzeitkarten behielten ihre Gültigkeit, der Regionalverband
36 erstattete dem Landkreis Wolfenbüttel jedoch den entstandenen Differenzbetrag in
37 Höhe von ca. 667.000 €. Weitere Minderausgaben resultieren aus dem Wegfall der
38 HRS Remlingen im Laufe des Jahres 2022 und einer höheren, vorsorglichen
39 Ansatzplanung für die Schülerbeförderung der OBS Sickte, als Folge des großen
40 Schuleinzugsbereiches.

41
42 **5. Vollstationäre Dauerpflege**

43 Im Bereich der Vollstationären Dauerpflege ergeben sich Minderaufwendungen i. H. v.
44 rd. 1,5 Mio. €. Seit dem 01.01.2022 wird im o. g. Leistungsbereich ein
45 Leistungszuschlag von den Pflegekassen gezahlt. Durch diesen Zuschlag verringert
46 sicher der Eigenanteil, welcher durch die Heimbewohner zu zahlen ist. Hierdurch sind
47 Leistungsberechtigte aus dem Hilfebezug gefallen bzw. der Sozialhilfeanspruch hat
48 sich seither verringert.

50 Perspektivisch werden sich hier die Aufwendungen jedoch aufgrund der ab 01.09.2022 geltenden Tarifbindungspflicht, neuen Pflegesatzverhandlungen und grundsätzlich steigenden Kosten erhöhen.

6. Leistungen der Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen § 34

55 Steigende Fallzahlen und fehlende Alternativangebote begründen hier Mehraufwendungen i. H. v. rd. 2,3 Mio. €. Ein nachvollziehbarer Anstieg der Sachkosten und die Steigerungen der Personalkosten sind deutlich erkennbar. Zudem steigen die Kosten für die Unterbringungen aufgrund der Komplexität der Einzelfälle und dem damit einhergehenden größeren Betreuungsaufwand.

60 **7. Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35 a**

Auch hier ergeben sich enorme Mehraufwendungen i. H. v. rd. 2,1 Mio. €. Die Gründe sind ebenso dem Punkt 6 zu entnehmen.

65 **8. Außerplanmäßige Abschreibungen**

Zum Jahresabschluss 2022 ergibt sich eine außerplanmäßige Abschreibung i. H. v. 5,6 Mio. € durch den gefallenen Bilanzwert der E.ON Aktie.

Weitere Abweichungen ergeben sich aus diversen Produktkonten.

70 **II Personalbericht**

Daten zur Personalentwicklung

Kennzahlen	
Anzahl der Mitarbeitenden des Landkreises inkl. jobcenter, WLW und BIZ zum Stichtag 31.12.2022	942
Anzahl der durchgeführten Personalentwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 01.01. – 31.12.	56
Gesamtaufwendungen für interne Personalentwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 01.01. – 31.12. in €	103.954,43
Durchschnittl. Anzahl an Teilnehmenden je Maßnahme	10,43
Durchschnittl. Aufwendungen je Maßnahme in €	1.856,33
Aufwendungen der kostengünstigsten Maßnahme in €	0
Aufwendungen der kostenintensivsten Maßnahme in €	10.770,46
Durchschnittl. Aufwendungen je Teilnehmer*in in €	177,98

In Vertretung

75 Heiko Beddig

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzbericht zum 31.12.2022 Landkreis Wolfenbüttel

80 Anlage 2 – Übersicht der Erstattungsanteile für Stellen und Stellenanteile bis 31.12.2022 durch Land, Bund und Dritte

Anlage 3 – Unbesetzte Stellenanteile zum Stichtag 31.03.2023

I Finanzbericht
- Bericht zum 31.12.2022 -

Gesamt Landkreis Wolfenbüttel		Verantwortlich		Herr Beddig		
Ertrags- und Aufwandsarten		Ansatz	Gesamtansatz (inkl. Mittelübertra- gungen)	Ergebnis Stand 15.03.2023	Prognose	Differenz Prognose - Gesamtansatz
		2022	2022	2022	2022	2022
		€	€	€	€	€
		1	2	3	4	5
Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.280.600	1.280.600	1.280.625,55	1.280.625,55	25,55
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	131.169.600	131.169.600	139.881.412,70	139.865.964,50	8.696.364,50
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	2.272.600	2.272.600	0,00	2.272.600,00	0,00
4.	sonstige Transfererträge	3.481.000	3.481.000	4.108.480,93	4.108.480,93	627.480,93
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	10.338.000	10.338.000	4.506.724,50	9.594.424,50	-743.575,50
6.	privatrechtliche Entgelte	554.800	554.800	496.198,19	496.198,19	-58.601,81
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70.816.400	70.816.400	76.792.760,08	75.492.760,08	4.676.360,08
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	7.047.900	7.047.900	7.090.393,46	7.090.393,46	42.493,46
9.	aktivierte Eigenleistungen	260.000	260.000	0,00	295.238,17	35.238,17
11.	sonstige ordentliche Erträge	1.567.200	1.567.200	2.248.644,74	2.486.819,38	919.619,38
12.	= Summe ordentliche Erträge	228.788.100	228.788.100	236.405.240,15	242.983.504,76	14.195.404,76
Ordentliche Aufwendungen						
13.	Aufwendungen für aktives Personal	41.662.200	41.662.200	36.993.452,58	39.523.175,46	-2.139.024,54
14.	Aufwendungen für Versorgung	2.075.100	2.075.100	729.920,81	1.732.397,73	-342.702,27
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.260.500	20.864.011	14.410.238,79	19.497.938,79	-1.366.072,32
16.	Abschreibungen	5.575.800	5.575.800	176.035,42	5.611.632,00	35.832,00
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	544.400	544.400	530.715,15	530.715,15	-13.684,85
18.	Transferaufwendungen	120.192.900	120.202.900	124.963.530,11	125.295.512,11	5.092.612,11
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.375.500	44.493.326	42.728.203,91	44.343.703,91	-149.622,45
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	234.686.400	235.417.737	220.532.096,77	236.535.075,15	1.117.337,68
21.	ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/ Jahresfehlbetrag (-) (= Zeile 12 - 20)	-5.898.300	-6.629.637	15.873.143,38	6.448.429,61	13.078.067,08
22.	außerordentliche Erträge	0	0	701,38	701,38	701,38
23.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	5.646.381,33	5.646.381,33	5.646.381,33
24.	außerordentliches Ergebnis(Zeile 22 - 23)	0	0	-5.645.679,95	-5.645.679,95	-5.645.679,95
25.	Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) (= Zeile 21 + 24)	-5.898.300	-6.629.637	10.227.463,43	802.749,66	7.432.387,13
26.	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	16.127.700	16.127.700	428.133,26	16.127.700,00	0,00
27.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.127.700	16.127.700	428.065,41	16.127.700,00	0,00
28.	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	67,85	0,00	0,00
29.	Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen Zeile 26 + 29	-5.898.300	-6.629.637	10.227.531,28	802.749,66	7.432.387,13
Herr Beddig						
Erster Kreisrat						
						Wolfenbüttel, den 02.05.2023

Nur die wesentlichen Abweichungen der Produktkonten werden dargestellt.			
Erträge			
Pos. 1	Steuern und ähnliche Abgaben	Mehrerträge	25,55
Pos. 2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Mehrerträge	8.696.364,50
3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende - KdU	1.733.917,08
554	Naturschutz und Landschaftspflege	Ersatzgelder vom Bund/ von privaten Unternehmen	1.054.697,79
611	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	Schlüsselzuweisungen vom Land	4.270.552,00
611	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	Kreisumlage von Gem/SG	807.281,00
Pos. 3	Auflösungserträge aus Sonderposten		0,00
Pos. 4	sonstige Transfererträge	Mehrerträge	627.480,93
341	Unterhaltsvorschussleistungen	Übergegangene bzw. Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürg.-rechtl. Unterhaltsverpflichtete a.v.E.	361.990,53
Pos. 5	öffentlich-rechtliche Entgelte	Mindererträge	-743.575,50
12204	Kraftfahrzeugzulassung	Verwaltungsgebühren/Zulassung	-128.697,40
521	Bau- und Grundstücksordnung	Verwaltungsgebühren Hochbau, Tiefbau, Bodenverkehr	-497.940,34
521	Bau- und Grundstücksordnung	Erträge aus Ersatzvornahmen	-146.536,65
Pos. 6	privatrechtliche Entgelte	Mindererträge	-58.601,81
Pos. 7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Mehrerträge	4.676.360,08
3129	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchenden	Erst. d. Agentur f. Arbeit	-507.346,13
313	Leistungen nach dem AsylbIG	Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlage vom Land	2.468.582,86
313	Leistungen nach dem AsylbIG	Erstattungen vom Land für Erstaufnahmeeinrichtungen	1.008.759,62
31401	Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX	Kostenerstattungen/Kostenumlagen vom Land	1.280.300,00
36338	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 34	Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlage von Gemeinden i.E.	-321.678,55
414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	Kostenerstattungen/Kostenumlagen vom Land	-770.000,00
414	Corona - mobile Impfteams	Kostenerstattungen/Kostenumlagen vom Land	1.010.759,48
Pos. 8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	Mehrerträge	42.493,46
Pos. 9	aktivierte Eigenleistungen	Mehrerträge	35.238,17
Pos. 11	Sonstige ordentliche Erträge	Mehrerträge	919.619,38
12203	Verkehr	Verkehrsordnungswidrigkeiten	120.090,34
12203	Verkehr	Geschwindigkeitsüberwachung B6 / Geschwindigkeitsüberwachung mobil - Anhänger	835.356,34
Pos. 22	Außerordentliche Erträge		701,38
Aufwendungen			
Pos. 13	Aufwendungen für aktives Personal	Minderaufwendungen	-2.139.024,54

	<i>Unter den Positionen 13 und 14 ergeben sich Minderaufwendungen i.H.v. rd. 3,2 Mio. €. Enorme Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen wurden durch eine hohe Fluktuation und die damit verbundene Verzögerung in der Wiederbesetzung der Stellen verursacht. Den Minderaufwendungen stehen jedoch Mehraufwendungen i. H. v. ca. 700.000 € bei den Rückstellungen Personal gegenüber. Diese ergeben sich durch einen vermehrten Zugang von Beamtinnen und Beamten beim Landkreis Wolfenbüttel. Insgesamt ergibt sich hier eine Verbesserung um rd. 2,5 Mio. €.</i>		
Pos. 14	Aufwendungen für Versorgung	Minderaufwendungen	-342.702,27
	<i>Vgl. oben stehende Begründung (Pos. 13)</i>		
Pos. 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Minderaufwendungen	-1.366.072,32
	<i>Div. Minderaufwendungen werden verursacht durch u. a. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Mieten und Pachten, Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, versch. Dienstleistungen etc.</i>		
	<i>Den Minderaufwendungen stehen jedoch ebenso erhebliche Mehraufwendungen für Soziale Einrichtungen für Aussiedler*innen und Ausländer*innen gegenüber.</i>		
Pos. 16	Abschreibungen	Mehraufwendungen	35.832,00
Pos. 17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Minderaufwendungen	-13.684,85
Pos. 18	Transferaufwendungen	Mehraufwendungen	5.092.612,11
271	Volkshochschule	Zuschüsse an Bildungszentrum	-488.100,00
311611	Laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung üöT	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen - § 41 Abs. 2 SGB XII	344.103,07
311612	Einmalige Leistungen der Grundsicherung im Alter u. b. Erwerbsminderung üöT	Soz. Leist. an nat. Pers. avE Corona § 41 Abs. 3 SGB XII	307.618,79
31189	Vollstationäre Dauerpflege (§ 65 SGB XII)	Div. Konten	-1.540.282,22
313	Leistungen nach dem AsylbLG	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	508.789,24
31311	Leistungen zum Lebensunterhalt § 2 AsylbLG	Sonstige Soziale Leistungen an Asylbewerber	-592.761,37
31321	Grundleistungen in Form von Sachleistungen § 3 AsylbLG	Grundleistungen in Form von Sachleistungen § 3 AsylbLG	510.935,57
31323	Grundleistungen in Form von Geldleistungen f persönliche Bedürfnisse § 3 AsylbLG	Sonstige Soziale Leistungen an Asylbewerber	480.518,41
31324	Grundleistungen in Form von Geldleistungen für den Lebensunterhalt § 3 AsylbLG	Sonstige Soziale Leistungen an Asylbewerber	554.660,95
3133	Leistungen b Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG	Sonstige Soziale Leistungen an Asylbewerber	305.425,48
31421	Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM § 111 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 58, 62 SGB IX	Leistungen der EGH nach dem SGB IX	-475.499,19
31431	Leistungen zur Teilhabe in Bildung § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX öT	Leistungen der EGH, Integrationshelfer, Schulen in staatlicher Trägerschaft	227.398,04
31431	Leistungen zur Teilhabe in Bildung § 112 Abs. 1 Nr.	Leistungen der EGH, sonstige Hilfen	-339.486,06
31452	Qualifizierte Assistenzleistungen § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX üöT	Leistungen der EGH an seelisch beh. Menschen	268.126,20
3612	in Tagespflege, § 23	Förderung in Tagespflege	435.547,08
36338	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 34	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform	2.309.247,46
36341	Hilfen für junge Volljährige § 41	Hilfen in Heimpflege	291.287,06
36342	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42	Vorläufige Maßnahmen z Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - § 42	423.546,08
36343	Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35 a	Div. Konten	2.094.923,11
365	Tageseinrichtungen für Kinder	Zuweisungen für Kiga Personalkosten	-858.477,67
Pos. 19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Minderaufwendungen	-149.622,45
241	Schülerbeförderung	Div. Konten	-1.275.949,06
3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	Leistungsbeteiligung von den Gemeinden für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	1.412.863,15
3123	Einmalige Leistungen § 24 SGB II	Leistungsbeteiligung von den Gemeinden für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	226.457,94
3139	Verwaltung der Leistungen nach dem AsylbLG	Erstattungen an Gem/GV - Vorhaltekosten	228.154,80
3633	Hilfe zur Erziehung	Erstattung an Gemeinden/ GV	-228.209,41
414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	Erstattungen an private Unternehmen (Verdienstausschädigung § 56 IfSG)	-683.000,00

Pos. 23	außerordentliche Aufwendungen		5.646.381,33
	Ordentliches Ergebnis		6.448.429,61
	Außerordentliches Ergebnis		-5.645.679,95
	<u>Gesamtergebnis</u>		<u>802.749,66</u>
	Gegenüber der Planung verbessert sich das Ergebnis voraussichtlich um rd. 7,4 Mio €.		
	Positiv		
	Negativ		
Sophie Schneeberg			

Erstattungsanteile für Stellen und Stellenanteile bis 31.12.2022**durch Bund, Land oder Dritte**

Amt	Abt.	Erstattung für Stelle/Tätigkeit	Ggfs. Höhe der Erstattung jährlich	Durch Bund, Land oder Dritte	Stand 31.12.2022
10	105	Klimaschutzmanager*in	ca. 24.100 €	Bund	43.727,67 €
10	Ref. 104	Zensus	ca. 120.000 €	Landesamt für Statistik Niedersachsen	259.560,44 € (inkl. Sachkosten)
11	110	Personalsachbearbeitung Schladen-Werla		Schladen-Werla	24.042,50 €
64	670	Fachkraft Nds. Weg	74.300 €	Land gem. § 4 NFGV	74.389,00 €
Dez. II		Personalkosten Stiftung Zukunftsfonds Asse	246.100 €	Stiftung Zukunftsfonds Asse	234.831,00 €
Ref. 02		Geschäftsstelle Naturpark Elm-Lappwald	0,66 VZÄ	1/3 Stadt BS, 1/3 Landkr. HE	51.530,64 €
Ref. 02		Infrastrukturmanager*in Naturpark Elm-Lappwald	1 VZÄ E 9c	Land/NBank	66.825,57 €
Ref. 02		5G- Pionierprojekt ländlicher Raum	28.400 €	Bund	29.681,56 €
32	321	Vorbeugender Brandschutz/ für Brandverhütungsschauen	48.000 € pauschal	Land	48.000,00 €
32	320	Beschäftigungssicherungszuschnitt für eine(n) Mitarbeiter(in)		Integrationsamt	2.340,00 €
51	515	Stadtteiltreff Auguststadt	28.000 €	Stadt WF	30.164,38 €
51	515	Fachberatung Kindertagespflege	22.000 €	Land	22.000 €
51	515	Fachberatung Sprachbildung und –förderung	15.000 €	Land	15.000 €
51	511	Kosten für übertragene Aufgaben z.B. Elterngeld (§ 4 NFGV)	139.000 €	Land	132.661,00 €
51	513	Schulsozialarbeit an Gymnasien	35.400 €	Stadt WF	37.469,85 €
51	514	Frühe Hilfen Netzwerkkoordination	32.000 € (jährl. Variierende Festbetragsfinanzierung)	Bund	32.000 €
51	514	Koordination Familienhebammen	30.000 € (jährl. Variierende Festbetragsfinanzierung)	Bund	30.000 €
51	514	Fachkraft Babybegrüßung	15.000 €	Land Nds.	15.000 €
51	515	Fachkraft	7.000 €	Land Nds.	7.000 €
Referat 40	40.1	Beschäftigungssicherungszuschnitt für eine(n) Mitarbeiter(in)	bis zu 9.600 €	Integrationsamt	9.600,00 €

Anlage 2 zur Vorlage XIX-0284/2023 – Übersicht über Erstattungsanteile

Referat 40	40.3	Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit an Schulen gem. § 5 NFBVG	85.958 € (variiert je nach Anzahl der Schüler/innen)	Landesamt für Statistik Niedersachsen	86.303,00 €
Referat 40	CGLS	Verwaltungsleitung CGLS Landesaufgabe	0,75 VZÄ (Vollzeitäquivalente)	Land Niedersachsen	81.713,23 €
53	532.2	Arbeitskreis Gesunde Zähne	Personalkosten und Sachkosten	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahn-pflege-LAGJ, Hannover	Noch nicht abgerechnet
53		Personal im Impfzentrum und in den Mobilen Impfteams	2.074.500 €	Land	3.085.259,48 € (inkl. Sachkosten)
53		Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	264.150,00 €	Land	445.910,48 €
50	501	Umsetzung BTHG, Sozialpädagogen in der Eingliederungshilfe	537.282 €	Bund	537.281,64 €
50	500	Koordination BuT-Leistungen	35.500 €	jobcenter	47.631,36 €
50	500	BuT – Verwaltungskosten (für Personal- und Sachkosten)	196.700 €	Bund	198.264,68 €
50		Personalentwicklung und Recruiting optimieren für Professoren an der Ostfalia (PProProf)		Bund	10.989,76 €
jobcenter		Erstattung Personal jobcenter	2.361.100 €	Bund	1.853.753,87 €

Personaldaten lt. Stellenplan (zum Stichtag 31.03.2022)

unbesetzte Stellenanteile zum Stichtag 31.03.2023 in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	
Stellen lt. Stellenplan 2023:	690,005
davon insgesamt besetzt:	592,648
davon unbesetzt zum 31.03.2023:	97,357
davon Übernahme von Anwärtern ohne Planstelle:	6,000
davon freie Stellen Fachkräftemangel:	3,602
davon neue Stellen aus Stellenplan 2023 noch nicht besetzt:	14,920
unbesetzte Stellenanteile bereinigt:	72,835
unbesetzte Stellenanteile < 0,49 VZÄ:	14,143
unbesetzte Stellen bereits im Stellenbesetzungsverfahren:	37,871
Stellen für Personalvertretung (PR):	0,231
unbesetzte Stellen Elternzeit (EZ):	3,000
unbesetzte Stellenanteile:	17,590
ausgeschiedene MA im Zeitraum 01.01.-31.03.2023:	15,000
Rückkehr aus Elternzeit im Zeitraum 01.01.-31.03.2023:	1,061

Geschäftszeichen IV/40.1-Ver.	Datum 05.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0304/2023
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

Sportförderung: Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel für die Ausrichtung der Leichtathletik-Kreismeisterschaften 2023

Beschlussvorschlag:

Der Niedersächsische Leichtathletikverband, Kreis Wolfenbüttel e.V, erhält nach Ziffer V.3 der Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel einen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Ausrichtung der Leichtathletik-Kreismeisterschaft 2023.
Die Gewährung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2023.

Aufwand/Auszahlung i. € 500	Produktkonto 4210000000.4318002	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2023
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei 4210000000.4271000	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

10 Der anliegende, formlose Antrag des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes kann aus den nachstehenden Gründen nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Kreistages gefördert werden:

15 Gemäß Ziffer IV.1. der Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel können im Einzelfall Zuschüsse zu nationalen und internationalen Veranstaltungen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um bedeutende nationale oder internationale Sportveranstaltungen handelt.

Bei der Leichtathletik-Kreismeisterschaft handelt es sich nicht um eine bedeutende nationale oder internationale Sportveranstaltung. Es nehmen lediglich Sportlerinnen und Sportler der Vereine im Landkreis Wolfenbüttel teil, es mangelt an der überregionalen Bedeutung.

20 Zum Antragsverfahren ist unter Ziffer V.1. der o. g. Richtlinien geregelt, dass Anträge bis zum 30.06. vorliegen müssen, um für eine Auszahlung im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Auch wenn man die Anfrage von Herrn Löhr als Antrag werten würde (gemäß Ziffer V.1 der Richtlinie wäre ein formeller Antrag notwendig), wäre dieser für das laufende Haushaltsjahr verfristet.

25 In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreistag abweichend von den Richtlinien entscheiden (Ziffer V.3). Da die Ausrichtung der Kreismeisterschaft nur durch den Einsatz von privaten Mitteln des Vorsitzenden möglich ist, wird vorgeschlagen, die Veranstaltung in Anerkennung dieses Einsatzes mit dem gewünschten Betrag zu bezuschussen.

30 In den Haushalt wurden bei Produktkonto 4210000000.4271000 für das laufende Haushaltsjahr 2.500 € eingestellt. Dieser Betrag wurde in den Vorjahren nicht ausgeschöpft. Der Betrag von 500 € könnte hieraus finanziert werden.

35

40 Christiana Steinbrügge

40

Anlage:

45 Formloser Antrag des Vertreters des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes, Kreis Wolfenbüttel e.V

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Bernhard Löhr <burloehr@yahoo.de>
Mittwoch, 24. Mai 2023 20:50
Vergin, Corinna
Antrag auf Bezuschussung "Leichtathletik"

Sehr geehrte Frau Vergin,
ich wende mich als Vertreter des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes,
Kreis Wolfenbüttel e.V. an Sie mit der Bitte auf eine Bezuschussung zur Durchführung der
Kreismeisterschaft 2023. Aufgrund der fehlenden Einnahmen in den zurückliegenden Jahren ist die
Kassenlage des Kreisverbandes derart schlecht, dass eine kreisoffene Veranstaltung mit der erhofften
großen Beteiligung von Aktiven, besonders Kindern und Jugendlichen, nur mit Zuschüssen realisiert
werden kann.
Der Wettkampf findet am Sonnabend, 03.06.2023, ab 10.00 Uhr, auf der "Meesche" in Wolfenbüttel statt.
Ich bitte daher um einen Zuschuss von 500,- Euro.
Dieser Betrag ist für die fixen Ausgaben wie Mietkosten, u.a. Lautsprecheranlage,
Unkosten für Kampfrichter und diverse Helfer, Nutzung privater Elektronikgeräte
und anderer kleiner Nebenkosten gedacht.

Der Kreissportbund wird uns mit dem gleichen Betrag helfen.

Diese Kreiswettkampf, der gleichzeitig auch das "Deutsche Sportabzeichen" in die Öffentlichkeit rücken
soll, wird u. E. auch die grundsätzliche Bedeutung der Leichtathletik als Grundlage von Gesundheit,
Bewegung und sozialem Miteinander fördern.

Ich hoffe, dass wir mit Ihrer Unterstützung diese Veranstaltung mit den Ehrungen der Kreismeisterinnen
und Kreismeister abschließen können.

Mit bestem Dank im Voraus
Bernhard Löhr,
Vahlberger Weg 23, 38324 Kissenbrück,
1. Vorsitzender NLV, Kreis Wolfenbüttel e.V.
Tel.: 0160 97 525 161

Eine Zeile die mit eigentlich schwer fällt, aber vorsichtshalber:
NLV Kreis Wolfenbüttel, Nord LB
IBAN: DE85 2505 0000 0150 0433 05

Geschäftszeichen I/11/110 Fö	Datum 01.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0305/2023
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff
Zuschuss für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs

Beschlussvorschlag:

- Beschäftigte des Landkreises Wolfenbüttel erhalten zum nächstmöglichen Termin einen Arbeitgeberzuschuss i. H. v. monatlich bis zu 20,00 € zum "Deutschland Ticket Job".
- Unter dem Vorbehalt der entsprechenden Regelungen für die Beamtinnen und Beamten im Land Niedersachsen durch das Land Niedersachsen gilt die Entscheidung zu Ziffer 1 auch für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Wolfenbüttel.

Aufwand/Auszahlung i. € Ca. 10.000 abhängig von der Nutzung	Produktkonto	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2023
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

Das Präsidium des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung übertariflicher Leistungen beschlossen, dass Beschäftigten mit Wirkung ab 01.06.2023 ein Zuschuss für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von bis zu maximal 20,00 € monatlich übertariflich gezahlt werden kann.

Die im Regionalverband Großraum Braunschweig vertretenden Kommunen befinden sich derzeit in der Abstimmung, um möglichst eine einheitliche Bezuschussung zu erreichen. Nach derzeitigem Stand soll dieser einheitliche Zuschuss monatlich 16,55 € betragen. Der Zuschuss ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Verkehrsverbund Region Braunschweig bietet ein rabattiertes Jobticket an, welches von Mitarbeitenden genutzt werden kann, deren Arbeitgeber eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland Jobtickets abgeschlossen hat. Der monatliche Fahrpreis wird mit 2,45 € rabattiert und beträgt somit 46,55 €. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 25 % des Fahrpreises leistet. Für die Mitarbeitenden des Landkreises Wolfenbüttel würden unter Berücksichtigung des o.a. Zuschusses von 16,55 € für das „Deutschland Ticket Job“ somit Kosten von 30,00 € pro Monat anfallen. Da die Abstimmung zwischen den Kommunen noch nicht abgeschlossen ist, wurde im Beschlussvorschlag vorsorglich die maximale Zuschusshöhe von 20,00 € vorgeschlagen.

Für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Wolfenbüttel ist ein entsprechender Zuschuss erst nach Entscheidung des Landes Niedersachsen über eine entsprechende Geldzuwendung für seine Beamtinnen und Beamten möglich. Die kommunalen Spitzenverbände befinden sich dazu in Gesprächen mit dem Land. Um bei einer Regelung auch die Beamtinnen und Beamten einen entsprechenden Zuschuss gewähren zu können, wird die Regelung unter Ziffer 2 vorgeschlagen.

Mit der Zahlung des Zuschusses erhöht der Landkreis Wolfenbüttel seine Arbeitgeberattraktivität, unterstützt die Verkehrswende und leistet einen weiteren Beitrag zum Erhalt unserer Umwelt.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 und 2 entsprechend zuzustimmen.

45
Christiana Steinbrügge

50

55

Geschäftszeichen I/Be	Datum 01.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0306/2023
---------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

Betreff

Neubau einer Rettungswache in Cremlingen
hier: Vereinbarung mit der Gemeinde Cremlingen zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung des gemeinsamen Neubaus

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vereinbarung zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung eines kombinierten Neubaus aus einem Feuerwehrgerätehaus und einer Rettungswache in Cremlingen, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage XIX-0306/2023 ergibt, zu.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

Mit Beschluss zur Sitzungsvorlage XIX-0262/2023 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.04.2023 dem Neubau einer Rettungswache im Rahmen eines kombinierten Baus mit dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Cremlingen in Cremlingen zugestimmt.

10

Wie bereits in der Sitzungsvorlage XIX-0262/2023 dargestellt, ist es für den Fortgang der Planung notwendig, eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cremlingen und dem Landkreis zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung des gemeinsamen Projektes zu schließen. Um den zeitlichen Ablauf der Maßnahme nicht zu verzögern, haben sich die Verwaltungen beider Kommunen kurzfristig über die als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Vereinbarung verständigt. Die Vereinbarung soll noch vor den Sommerferien 2023 in die politischen Gremien beider Kommunen eingebracht werden.

15

20

Die wesentlichen Regelungspunkte sind die Finanzierung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des gemeinsamen Bauwerks. Bei der Finanzierung ist entscheidend, dass der Landkreis der Gemeinde eine Zuweisung zu den tatsächlichen Baukosten auf der Grundlage der gemeinsamen Planungen leistet. Damit wird deutlich, dass sich die geplante Zuweisung i. H. v. 2,0 Mio. Euro unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der Herstellungskosten verringern oder erhöhen kann. Die späteren Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sollen soweit möglich nach dem Verursacherprinzip zugeordnet werden. Soweit dies nicht erfolgen kann, ist die Verteilung nach einvernehmlich festgelegten Schlüsseln vorgesehen.

25

30

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

35

Anlagen:

40

- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cremlingen und dem Landkreis Wolfenbüttel zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung eines kombinierten Feuerwehrhauses und einer Rettungswache in Cremlingen

45

Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen,
vertreten durch den Bürgermeister o. V. i. A.
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

dem Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,
vertreten durch die Landrätin o. V. i. A.
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung eines kombinierten
Feuerwehrhauses und einer Rettungswache in Cremlingen geschlossen:

§ 1

Vereinbarungszweck

(1) Die Gemeinde ist Eigentümerin des in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan eingezeichneten Grundstücks der Gemeinde Cremlingen, Flur 8, Flurstück 77/35 (mit noch zu vermessene Teilfläche). Der Landkreis und die Gemeinde errichten auf dem Grundstück ein gemeinsames Bauwerk, welches auf der Seite der Gemeinde die notwendigen Bedarfe des Brandschutzes durch Errichtung eines Feuerwehrhauses und auf der Seite des Landkreises die notwendigen Bedarfe für den Rettungsdienst durch Errichtung einer Rettungswache abdecken soll.

(2) Das auf dem Grundstück gem. Abs. 1 entstandene Gebäude wird Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde überlässt den Teil des Gebäudes und des Grundstücks, wie er aus der Anlage 2 ersichtlich ist, dem Landkreis zur Einrichtung und zum Betrieb einer Rettungswache für den Rettungsdienst.

§ 2

Finanzierung des gemeinsamen Bauwerks

(1) Die Gemeinde errichtet das gesamte Bauwerk und trägt die Kosten. Die Planung erfolgt im Einvernehmen der Vereinbarungspartner.

(2) Der Landkreis gewährt der Gemeinde eine Investitionszuweisung zu den tatsächlichen Baukosten der Rettungswache. Die Zuweisung wird in Abschlägen nach Rechnungsempfang geleistet. Die Höhe der Zuweisung bestimmt sich nach der Zuordnung der Gebäudeteile bzw. dem Anteil der Flächen im Gebäude bzw. auf dem Grundstück für den Gebäudeteil des Rettungsdienstes im Verhältnis zum Gesamtgebäude bzw. Grundstück. Grundlage für die Berechnung der Zuweisung sind die als Anlage 3 beigefügten Flächenaufstellungen und die sich daraus ergebende Kostenschätzung vom 25.01.2023. Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass es sich um eine Kostenschätzung handelt. Maßgeblich ist die Schlussrechnung, nach der Minder- oder Mehrkosten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 übernommen werden.

§ 3

Nutzungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist beidseitig nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine solche Kündigung kann nur in schriftlicher Form zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Jahres erfolgen. Es wird grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren vereinbart.

(3) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis bei Beendigung der Vereinbarung für den Gebäudeteil des Rettungsdienstes einen Wertausgleich. Der Wertausgleich wird durch ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ermittelt.

§ 4

Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen

(1) Gemeinde und Landkreis sind jeweils für die Unterhaltung der von ihnen genutzten Gebäudeteile und Außenanlagen verantwortlich. Soweit eine Unterhaltungsmaßnahme das Gesamtbauwerk betrifft, erfolgt eine Kostenteilung auf der Grundlage der jeweiligen Flächenanteile. Die Maßnahmen werden im Einvernehmen durchgeführt.

(2) Soweit möglich, werden die Bewirtschaftungskosten für die jeweiligen Gebäudeteile und Außenanlagen separat ermittelt und von Gemeinde und Landkreis jeweils zu ihren Anteilen getragen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Verteilung der Kosten nach einvernehmlich festgelegten Schlüsseln.

§ 5

Inkrafttreten und Schriftform

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises und dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde am Tag nach der Unterzeichnung durch die Landrätin und den Bürgermeister in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

Wolfenbüttel, den

Cremlingen, den

Landkreis Wolfenbüttel

Gemeinde Cremlingen

Christiana Steinbrügge (Siegel)

Detlef Kaatz (Siegel)

Landrätin

Bürgermeister



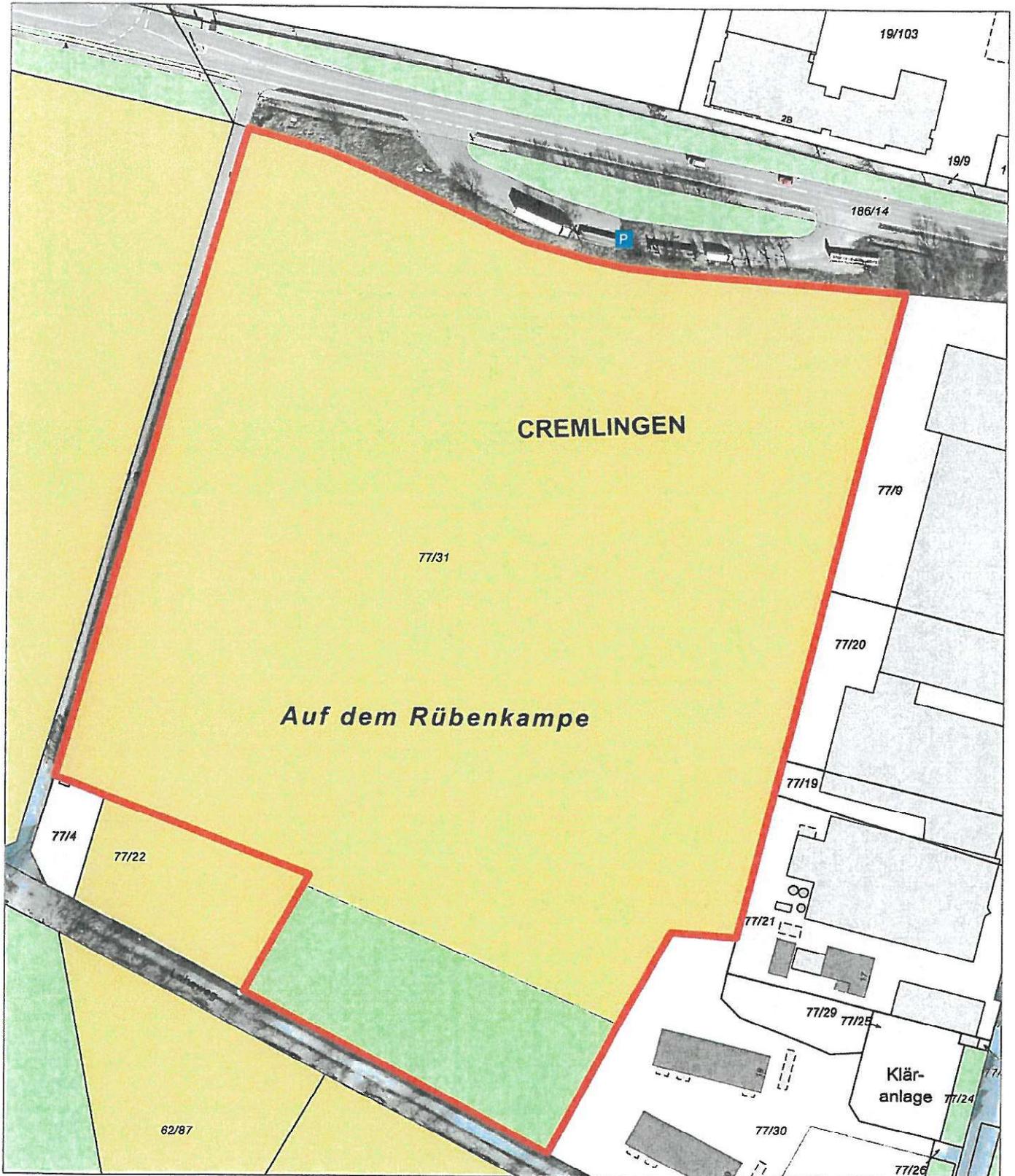
Anlage 1

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1500
Erstellt am 17.05.2023

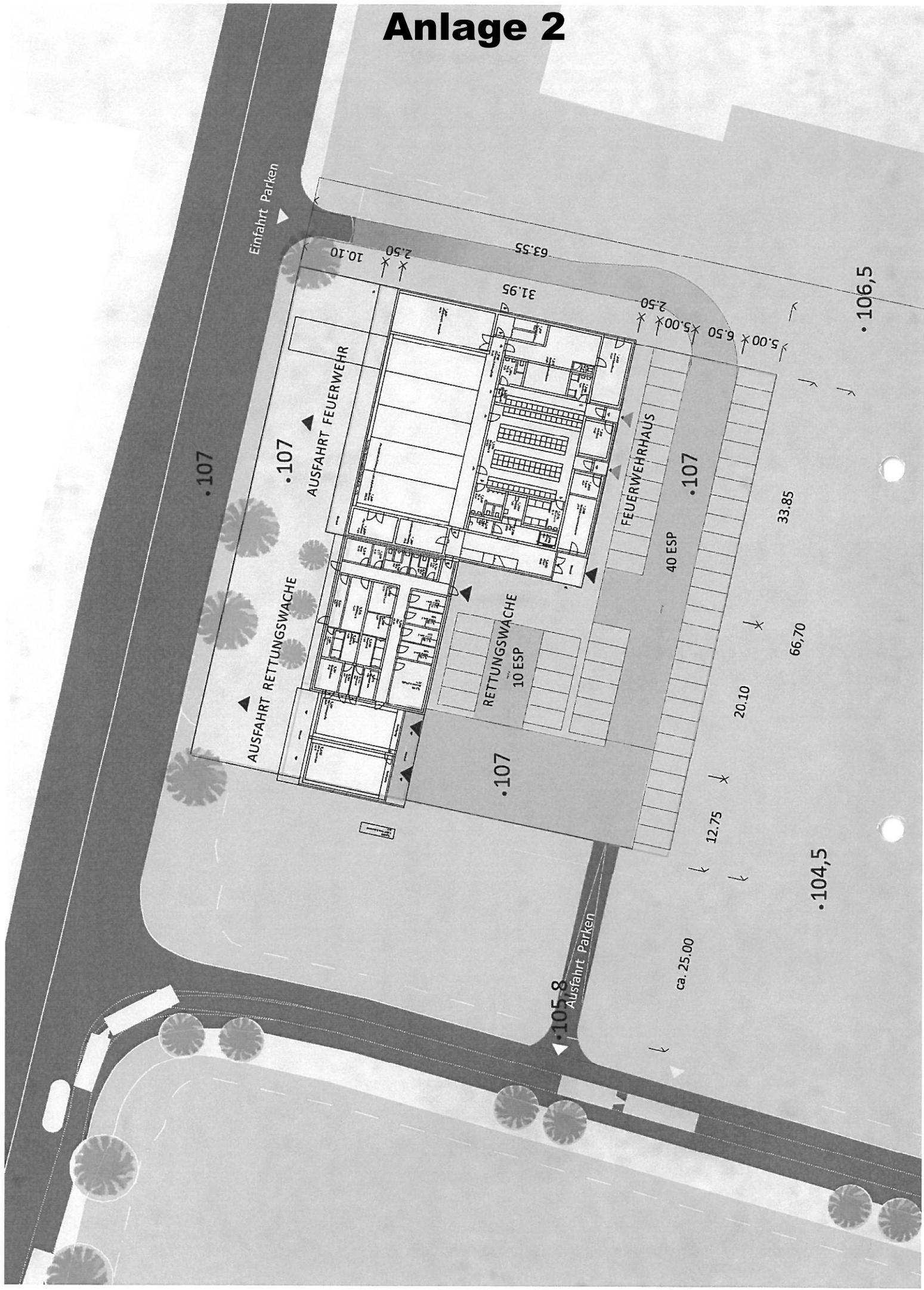
Flurstück: 77/31
Flur: 8
Gemarkung: CREMLINGEN

Gemeinde: CREMLINGEN
Kreis:
Regierungsbezirk:



0 10 20 30
Meter

Anlage 2





Anlage 3



Kostenschätzung nach KG der 1. Ebene

Grundlage: BKI 2022 - Feuerwehrhäuser --> €/Einheit = Mittelwert

KG		Fläche [m²]	EP (netto)	GP (netto)	Erläuterung
Gesamtes Gebäude					
100	Grundstück	GF 5.500,00 m² -		ohne Ansatz	
200	Vorbereitende Maßnahmen	GF 5.500,00 m²	60,00 €	330.000,00 €	unübliche Topographie → Ansatz höher
300	Baukonstruktion	BGF 2.217,55 m²	1.520,00 €	3.370.677,90 €	
400	Techn. Anlagen	BGF 2.217,55 m²	550,00 €	1.219.653,19 €	
500	Außenanlagen	AF 3.991,69 m²	150,00 €	598.752,94 €	
600	Ausstattung	BGF 2.217,55 m²	72,00 €	159.663,69 €	
700	Baunebenkosten	BGF 2.217,55 m²	460,00 €	1.020.073,58 €	
				6.698.821,29 €	
				7.167.738,78 €	+7 % Preisangleich
			Netto	6.250.268,22 €	Regionalfaktor LK WF (0,872) laut BKI
			Brutto	7.437.819,18 €	
			gerundet	7.400.000,00 €	

Feuerwehrhaus					
100	Grundstück	GF 3.600,00 m² -		ohne Ansatz	
200	Vorbereitende Maßnahmen	GF 3.600,00 m²	60,00 €	216.000,00 €	
300	Baukonstruktion	BGF 1.646,13 m²	1.520,00 €	2.502.120,13 €	
400	Techn. Anlagen	BGF 1.646,13 m²	550,00 €	905.372,42 €	
500	Außenanlagen	AF 2.540,52 m²	150,00 €	381.078,38 €	
600	Ausstattung	BGF 1.646,13 m²	72,00 €	118.521,48 €	
700	Baunebenkosten	BGF 1.646,13 m²	460,00 €	757.220,57 €	
				4.880.312,97 €	
				5.221.934,88 €	+7 % Preisangleich
			Netto	4.553.527,22 €	Regionalfaktor LK WF (0,872) laut BKI
			Brutto	5.418.697,39 €	
			gerundet	5.400.000,00 €	

Rettungswache					
100	Grundstück	GF 1.900,00 m² -		ohne Ansatz	
200	Vorbereitende Maßnahmen	GF 1.900,00 m²	60,00 €	114.000,00 €	
300	Baukonstruktion	BGF 571,42 m²	1.520,00 €	868.557,77 €	
400	Techn. Anlagen	BGF 571,42 m²	550,00 €	314.280,77 €	
500	Außenanlagen	AF 1.451,16 m²	150,00 €	217.674,56 €	
600	Ausstattung	BGF 571,42 m²	72,00 €	41.142,21 €	
700	Baunebenkosten	BGF 571,42 m²	460,00 €	262.853,01 €	
				1.818.508,32 €	
				1.945.803,90 €	+7 % Preisangleich
			Netto	1.696.741,00 €	Regionalfaktor LK WF (0,872) laut BKI
			Brutto	2.019.121,79 €	
			gerundet	2.000.000,00 €	

Geschäftszeichen Ref01 - Ge	Datum 05.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0310/2023
---------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Annahme von Spenden über 2.000 € - Lernmittel</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die in der Anlage zur Vorlage XIX-0310/2022 aufgeführte Spende wird angenommen.</p>
--

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

10 Gem. § 111 Abs. 8 NKomVG müssen eingeworbene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bei Beträgen über 100 € durch den Kreistag angenommen oder an Dritte vermittelt werden, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 NKomVG beteiligen. Dies gilt ebenfalls bei mehreren Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers in einem Haushaltsjahr (sogenannte Kettenzuwendungen).

Gem. § 25a Abs. 2 GemHKVO wurde in der 19. Sitzung des XVI. gewählten Kreistages die Zuständigkeit bei Zuwendungen von 100 € bis 2.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

15 Für die Annahme von Spenden über 2.000 € ist der Kreistag zuständig.

Daher bitte ich, die in der Anlage aufgeführte Spende anzunehmen.

20

Christiana Steinbrügge

Anlage:

25 - Spendenaufstellung

30

Aufstellung

über Spenden und Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG an den Landkreis Wolfenbüttel

Name/Firma	Anschrift	Betrag / Wert	Datum	Zweck der Spende / Zuwendung
GS Gabelstapler Service GmbH	Edelhard-Rock-Str. 4 in 38304 Wolfenbüttel	17.850,00	24.04.2023	Lernmittel Mechatroniker

Geschäftszeichen Ref01 - Ge	Datum 05.06.2023	Vorlage-Nr. XIX-0311/2023
---------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.06.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	03.07.2023	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Annahme von Spenden über 2.000 € - Werkzeug</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die in der Anlage zur Vorlage XIX-0311/2022 aufgeführte Spende wird angenommen.</p>
--

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Gem. § 111 Abs. 8 NKomVG müssen eingeworbene Spenden, Schenkungen und ähnliche
Zuwendungen bei Beträgen über 100 € durch den Kreistag angenommen oder an Dritte
vermittelt werden, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 NKomVG beteiligen. Dies
gilt ebenfalls bei mehreren Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers in einem
Haushaltsjahr (sogenannte Kettenzuwendungen).

10 Gem. § 25a Abs. 2 GemHKVO wurde in der 19. Sitzung des XVI. gewählten Kreistages die
Zuständigkeit bei Zuwendungen von 100 € bis 2.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Für die Annahme von Spenden über 2.000 € ist der Kreistag zuständig.

15 Daher bitte ich, die in der Anlage aufgeführte Spende anzunehmen.

20 Christiana Steinbrügge

Anlage:

25 - Spendenaufstellung

30

Aufstellung

über Spenden und Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG an den Landkreis Wolfenbüttel

Name/Firma	Anschrift	Betrag / Wert	Datum	Zweck der Spende / Zuwendung
Grohe Deutschland Vertriebs GmbH	Zur Porta 9 in32457 Porta Westfalica	11.489,95	06.02.2023	Sanitärarmaturen und Werkzeug für die CGLS